

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/369 - 072/2020	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.11.2020	127	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	26.11.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	27.11.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	09.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.33 gez. Herbst	Beteiligt:					
	16.3	16	32	G	III	Landrat gez. Radeck

Betreff:
Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO)
„Dorm“

Beschlussvorschlag:
Die LSGVO „Dorm“ wird beschlossen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 127	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

5 Das FFH-Gebiet 369 „Dorm“ ist Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10 **II. Verfahren**

Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im März 2020 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

15 Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 05.06.2020 eingeleitet und am 24.07.2020 beendet. Die Unterlagen haben öffentlich bei der Stadt Königslutter am Elm in der Zeit vom 25.06. bis zum 24.07.2020 einschließlich ausgelegen und bei der Samtgemeinde Nord-Elm vom 22.06. bis zum 21.07.2020. Während der gesamten Zeit lagen die Unterlagen auch beim Landkreis Helmstedt öffentlich aus. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

20 Der Jagdbeirat wurde am 10.11.2020 gehört.

25 **III. Grundlagen für die LSGVO**

Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften finden sich in der NSGVO wieder unter § 4 (5) B.) bis D.). Mit Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 ist der „*Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern*“ eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

35 Durch die zusätzlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft unter Bezugnahme auf Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses und dem hier zitierten LÖWE-Erlass wird die Vorbildwirkung der Niedersächsischen Landesforsten gegenüber den Privatwaldbesitzern betont.

40 Unter Bezugnahme auf Ziff. 1.9 wurden die dort genannten „*Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume*“ des NLWKN als Grundlage verwendet, sowie andere in der Begründung zur Verordnung angegebene Quellen [vergl. § 4 (5) C.)].

Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3.12.2019 „*Jagd in Schutzgebieten*“ angewendet worden.

45 **IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung**

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage E wiedergegeben.

50 Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 6 Stellen keine, 2 Stellen haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den 29 Trägern öffentlicher Belange haben 17 Stellen keine und 12 Stellen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 127	Jahr 2020

55 len haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 11 Verbände keine und 3 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 11 Institutionen haben 6 keine und 5 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Eine betroffene Privatperson hat Hinweise gegeben oder Bedenken geltend gemacht.

60 Aufgrund des umfangreichen Schriftsatzes der Anwaltskanzlei HSA Rechtsanwälte aus Potsdam für die Forstgenossenschaft Süpplingen von 94 Seiten wurde seitens des Landkreises die Anwaltskanzlei Appelhagen Rechtsanwälte aus Braunschweig mit der rechtlichen Bewertung und Auswertung beauftragt. Der Schriftsatz für die Forstgenossenschaft ist vollständig in Anlage E abgedruckt.

65 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur LSGVO eingearbeitet. Die Begründung ist in einigen Punkten ergänzt worden.

V. Weiteres Verfahren und Kosten

70 Nach Beschlussfassung der LSGVO „Dorm“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen. Es ist vorgesehen, dass die LSGVO am Tag darauf in Kraft treten soll.

75 Das neue LSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

VI. Anmerkungen

80 Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

- 85 Anlage A: Beschlussfassung der LSGVO „Dorm“ einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C)
- Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung
- Unterlage C: Entwurfsfassung der LSGVO „Dorm“ (ohne Kartensatz)
- Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung
- 90 Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf (*Aufgrund des Umfangs dieses Dokumentes von 147 Seiten wird diese Unterlage nicht mit versendet, sondern steht ausschließlich in elektronischer Form im Sitzungsdienst zum „download“ zur Verfügung.*)

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dorm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der
Gemeinde Süpplingenburg
im Landkreis
Helmstedt vom
XX.XX.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dorm“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ostbraunschweiges Hügelland*“. Es befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süpplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen sowie der Bundesautobahn BAB A 2 im Nordosten.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 35.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (4) Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage der Lebensraumtypen, sowie die Lage der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage C**). Die Lage von Lebensraumtypen mit kleinflächiger Verbreitung ist in dieser Karte in Detailkarten in den Maßstäben 1:2.000, 1:2.500 und 1:3.000 dargestellt.

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm, der Gemeinde Süpplingenburg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 369 „Dorm“ (DE 3731-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU

des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 689 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Der Dorm ist ein kleiner Schichtkamm, der sich ca. 100m über die Umgebung erhöht. Die Schichten des unteren Buntsandstein bis mittleren Keuper verlaufen teilweise in nur schmalen Bändern - in nordwestlich-südöstlicher Ausrichtung.

Das LSG "Dorm" umfasst fast nur den höheren bewaldeten Teil des Dorms mit Höhen von ca. 100 m bis 180 m NHN.

Charakteristisch ist der arten- und strukturreiche Wald auf historisch alten Waldstandorten mit großflächig zusammenhängenden Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, seltener Eichen-Hainbuchenwäldern; auf Hochflächen und an sonnenexponierten Hängen mesophilen Kalkbuchenwäldern und Kalk-trockenhangwäldern; Bestände von uralten über 160 Jahre alten Eichen und Buchen; am südlichen Waldrand mit artenreichen, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen; auf brachgefallener Obstwiese Halbtrockenrasen-Arten; der Muschelkalkrückens des Dorm durchzogen von mehreren Erdfallketten mit naturnahen Erlenbruchwäldern, Kleingewässern und kleinen Bachtälichen; an beiden Hangseiten häufig Quellaustritte, die sich zu kleinen Quellbächen vereinigen, z. T. mit bachtypischer Vegetation sowie gut ausgeprägten quelligen Auenwaldbereichen.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, insbesondere der im Gebiet vorhandenen uralten Eichen und Buchen, in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima

- und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
2. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE – Flächen) in einzelnen Bereichen,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wärmeliebenden stauden- und strauchreichen Waldrändern,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Quellen, Fließ- und Stillgewässern,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Salzwiese am Fuße der Kalisalzhalde,
 6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 7. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten wie bspw. Hirschkäfer, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch und Feuersalamander, der Waldfledermausarten, wie insbesondere Bechstein- und Mopsfledermaus, sowie des Großen Mausohrs und des Kleinabendseglers und der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung der Kalisalzhalde als Relikt des Salzbergbaus, von Großsteingräbern aus der jüngeren Steinzeit und diverser geologischer Aufschlüsse der Erdgeschichte in Steinbrüchen,
 9. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Uraltbestände mit Eichen und Buchen über 160 Jahren bleiben erhalten. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- a) 9110 – „Hainsimsen-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG an zwei Orten auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,1 Hektar vor. Dabei wird der Bestand südlich der „Dorfbreite“ von Waldmeister-Buchenwald, d.h. vom Lebensraumtyp 9130 umgeben und ist deshalb in der Beikarte (Anlage C) nicht dargestellt, im Gegensatz zum zweiten Bestand.
Dieser Lebensraumtyp stockt auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzoides*), die Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), die Haar-Simse (*Luzula pilosa*), der Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*) und die Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) in stabilen Populationen vor.
- b) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Gesamtfläche von ca. 370 Hektar vor und bestimmt damit das Waldbild des Dorms ganz wesentlich. Er kommt in seiner Ausprägung sowohl als „mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)“ vor, als auch als „mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)“ und „Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)“).
In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten.
In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.
Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bärlauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), sowie diverse Fledermausarten, wie insbesondere das Große

Mausohr (*Myotis myotis*), die Wildkatze (*Felis silvestris*) und eine waldtypische Insektenfauna, insbesondere Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), ebenfalls in stabilen Populationen vor.

c) 9150- „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 5,5 Hektar vor. Die Standorte sind meist flachgründige, wärmebegünstigte Kalkstandorte in südwest-exponierter Lage. In den südlichen Waldrandlagen handelt es sich bei diesen Standorten teilweise um alte Steinbrüche.

Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Als Nebenbaumarten kommen auch Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, Spitzahorn oder gewöhnliche Esche vor. Je nach standörtlicher Ausprägung kommen als charakteristische Pflanzenarten bspw. Fingersegge (*Carex digitata*), Weißes und Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium* bzw. *rubra*), Kleinblättrige Ständelwurz (*Epipactis microphylla*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*) in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Fledermausart kommt der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) vor.

d) 9160 - „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 62 Hektar vor. Gut 45 Hektar dieses Lebensraumtyps sind hervorragend ausgeprägt. In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Wald-fledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender, charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Buschwind-röschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) kommen je nach standörtlicher Ausprägung in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen bspw. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Gartenbaum-läufer (*Certhia brachydactyla*), Bechstein-fledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt

auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

e) 91E0* - „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 4,4 Hektar entweder als bachbegleitender Erlen-Eschenwald, oder kleinflächig als Erlen-Eschen-Quellwald vor. In diesen Vorkommen wird die Baumschicht von Erle und Esche geprägt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bach-ufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Sumpfesegge (*Carex acutiformis*), Sump-Pippau (*Crepis paludosa*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Kleiner Baldrian (*Valeria dioica*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) in stabilen Populationen vor.

2. folgender, weiterer Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 1340* - „Salzwiesen im Binnenland“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp ist als anthropogene Binnensalzstelle an einer Kalihalde auf etwa 0,03 Hektar vorhanden. Ziel ist es, die Kalihalde und den Salzsumpf einschließlich des salzreichen Grabens vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere, um das hervorragende Artenspektrum des Salzsumpfes auf Dauer zu erhalten und die vorhandenen Defizite der Habitatstrukturen im Bereich der Halde zu beheben. Die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps wie bspw. Strand-Aster (*Aster tripolium*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*) und Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3140 - „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,55 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und als Wuchsort von seltenen Armleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, wie bspw. durch regelmäßige Entfernung von Schlammablagerungen und durch naturnahe Gestaltung der Gewässerstrukturen. Veränderungen des Wasserchemismus bspw. durch Nährstoffeintrag auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen werden grundsätzlich vermieden.

- c) 3150 - „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,06 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer so zu entwickeln, dass es natürliche, oder zumindest naturnahe Strukturen hat, möglichst klares, eutrophes Wasser und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.
- d) 6210 - „Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor. Ziel ist es, diese Fläche möglichst optimal zum arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen und gehölzfreien Partien zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Kleine Eberwurz (*Carlina vulgaris*), Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Purgier-Lein (*Linum catharticum*) in möglichst stabilen Populationen vor.
- e) 6430 - „Feuchte Hochstaudenfluren“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,02 Hektar insbesondere als wegebegleitende Saumstruktur vor. Ziel ist es, diesen Lebensraumtyp als artenreiche Hochstaudenflur auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer-, sowie Waldinnen- und -außenränder zu entwickeln. Sie weisen dann keine oder nur geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen dann in stabilen Populationen vor.
- f) 7220* - „Kalktuffquellen“
Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,01 Hektar vor. Ziel ist es diese punktuellen Vorkommen im FFH-Gebiet vor jeglichen Beeinträchtigungen von außen zu schützen und die Bestände möglichst optimal zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzen- bzw. Moosarten kommen dann bspw. Winkelsegge (*Carex remota*), Veränderliches Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) und Endivienblättriges Beckenmoos (*Pellia endiviafolia*) in möglichst stabilen Populationen vor.
3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
insbesondere durch den dauerhaften Erhalt von totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern- und Buchenwäldern, insbesondere in wärmebegünstigten, südexponierten Waldrandlagen und südexponierten Hanglagen, wie insbesondere in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholz- / Fortpflanzungs- und Ruhestättenbereichen, wie bspw. in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Absterbende Alt- und Uraltbäume, vermorschte Wurzelstöcke, starke, liegende Bäume, „blutende“ bzw. „saftende“ Alteichen und Buchen sind in mindestens ausreichendem Umfang vorhanden, so dass der dauerhafte Erhalt einer sich selbst tragenden Hirschkäferpopulation gewährleistet werden kann.
- b) Kammolch (*Triturus cristatus*)
insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben und Tümpeln, oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums, sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Struktureiche Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensraum in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen, sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, sowie Balz- und Paarungsrevieren, Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden.
- d) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):
Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Baum- und Straucharten. Höhlenbäume Totholz, Höhlenbäume und Altholzbestände, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots sind kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnen- wie außenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer, sowie Tümpel zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 9. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 10. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. die Bodengestalt bzw. das natürliche Bodenrelief zu verändern, bspw. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einebnungen,
 15. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
 16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder

- abzulagern,
18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 19. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.
 20. die Kalisalzhalde, Großsteingräber oder geologische Aufschlüsse erheblich zu beeinträchtigen.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen 1340*, 3140, 3150, 6210, 6430 und 7220* zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
1. den prioritären Lebensraumtyp 1340* im Bereich der Kalisalzhalde und den Salzsumpf am Fuße der Salzhalde zu betreten,
 2. in den beiden Kleingewässern der Lebensraumtypen 3140 und 3150 zu baden, dort zu keschern, zu angeln, in diesen Hunde baden zu lassen, dort Uferbereiche zu betreten, oder in diese Fische einzubringen, diese Kleingewässer zu entwässern, zu verunreinigen, oder gezielt Nährstoffe einzutragen, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, Pestizide oder wasergefährdende Substanzen einzusetzen,
 3. den Kalktrockenrasen des Lebensraumtyps 6210 mechanisch durch Tritt oder befahren zu belasten, zu düngen, in Grünland umzuwandeln, aufzuforsten, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken oder Pestizide oder sonstige Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 4. feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 und deren Lebensgemeinschaften insbesondere durch Nährstoffeinträge oder Lagerung von Holz zu beeinträchtigen, sowie durch Mahd während der Brut- und Setzzeit,
 5. Kalktuffquellen des prioritären Lebensraumtyps 7220* zu betreten, zu befahren oder Änderungen der Wasserführung vorzunehmen.
- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck

zuwiderlaufen können:

1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen 9160 und 91E0*,
 3. Holzentnahmen zur Verjüngung der Eiche auf Flächen über 0,5 Hektar.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bedarf die Entnahme von sehr stark dimensionierten Eichen und Buchen der Altersphase (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), sowie die Beseitigung von stehendem Totholz und von Stubben in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholzbereichen/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des südlichen Waldrandes, sowie in südexponierten Hanglagen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für beabsichtigte Maßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Die erforderliche Erlaubnis ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Sie ist dann zu erteilen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. Bodenuntersuchungen durch Sondierbohrungen, Grabungen oder Schurfe,
3. Das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und / oder gebietsfremden Arten,
4. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), sowie
5. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind,
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

6. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht; letztere unter Beachtung des § 5 (4),
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 9. und 12. - 14., des § 5 Abs. 1 Nr. 4. und der Absätze 2 - 4., sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3., 5. und 6. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. Flächen zur Eichenverjüngung nicht größer als 0,5 Hektar sind,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gasenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 %

- der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief beastete Überhälter) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz, einschließlich abgebrochener Baumstümpfe, grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
- c) auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auf den Umbau von Waldbeständen aus

standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche verzichtet wird.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. §39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Schunter“ vom 26. Mai 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1977, S. 127ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dorm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der
Gemeinde Süplingenburg,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Dorm“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 6 (1) Nr. 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) kann nur bedingt der Musterverordnung folgen, die der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 27.09.2016 zur Verfügung gestellt hat, weil diese für Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden ist und die Systematik von LSGVO anderen Kriterien folgen muss.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.. Für die Anhang II Arten der FFHRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i. d. R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

Die erforderliche Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt über eine LSGVO. Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde *„hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/ Muggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschnei-*

dende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agema, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderer, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68].“

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet „Dorm“ über eine LSGVO sichern zu können.

Zum einen soll ein Gebiet geschützt werden, dass zum überwiegenden Teil aus Wald besteht. Eine Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet, wie im zitierten OVG Urteil - 4 KN 390/17- vom 04. März 2020, ist hier nicht gegeben.

Der Schutz von insgesamt 11 verschiedenen Lebensraumtypen, von denen 3 zu den prioritären Lebensraumtypen zählen, sowie von 4 Tierarten spricht auf den ersten Blick für ein Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie. Allerdings ist die Verbreitung der Lebensraumtypen sehr unterschiedlich verteilt. Großflächig verbreitet ist der Lebensraumtyp 9130. Im Norden und Osten des Gebietes kommt flächig ebenfalls der LRT 9160 vor. Der Lebensraumtyp 9110 kommt auf einer Fläche von nur 1,1 ha vor, der LRT 9150 auf einer Fläche von 5,5 ha. Die übrigen Lebensraumtypen kommen auf Flächen von deutlich unter einem Hektar vor. Das Vorkommen des Hirschkäfers ist bisher lokal begrenzt nachgewiesen. Für die zu schützenden Arten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ hat das Land Mindeststandards im Sicherungserlass festgelegt, die sowohl in Naturschutz-, als auch in Landschaftsschutzgebieten Anwendung finden. Unabhängig von der Schutzgebietskategorie bleiben die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Höhlenbäumen unberührt. Auf diese weist auch der Sicherungserlass in Anlage B IV. Nr. 1 c), letzter Satz hin. Weder die lokal stark begrenzten Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen, noch das bisher lokal begrenzt nachgewiesene Vorkommen des Hirschkäfers rechtfertigen derzeit die Sicherung des Gebietes in einer Größe von 689 Hektar auf gesamter Fläche über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 689 Hektar große Gebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlagen C) im Maßstab 1:10.000 bzw. tlw. im Maßstab 1:2.000, 1:2.500 und 1:3.000, aus der sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände“* bzw. die *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“* gem. Sicherungserlass ergeben, können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.

Das LSG hat eine Größe von 689 Hektar und ist flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche.

Zu § 2 Gebietscharakter

In einem LSG kommt der Beschreibung des Gebietscharakters besondere Bedeutung zu, weil nach § 26 (2) BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern.

Nach § 5 (1) BNatSchG ist insofern die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

„Es reicht demnach nicht aus, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich nach ihren eigenen Regeln betrieben werden, ohne die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege im gebotenen Maß einzubeziehen“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 30].

Nach § 5 (3) BNatSchG gilt dabei, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Naturnahe Wälder zeichnen sich in der Artenzusammensetzung, ihrer räumlichen Struktur und ihren Funktionen durch einen hohen Grad an Ähnlichkeit mit Wäldern ohne menschliche Beeinflussung aus“ [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 32].

Bei einem Kahlschlag geht das walddtypische Innenklima dann verloren, wenn die gesamte entstandene Freifläche im Laufe eines Tages nicht mehr durch die umgebenden Bäume beschattet wird. *„Das dürfte bei mehr als 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 5, Rdnr.: 31]. *„Kahlschläge [...] sind aufgrund ihrer weitgehend negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt grundsätzlich nicht mit dem Gebot einer nachhaltigen Waldwirtschaft vereinbar“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 33].

Zu § 3 Schutzzweck

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kate-*

gorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“ [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr.: 12].

(2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 (2) BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1. bis 8. wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Dazu zählen im „Dorm“ bspw. alle im Rahmen der Forsteinrichtung erfassten Eichen und Buchen, die älter als 160 Jahre sind [NIEDERS. LANDESFORSTEN 2012: Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Dorm“ – Naturschutzkonzept der Niedersächsischen Landesforsten]. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996: Naturschutz im Wald].

Das Erleben all dieser Waldentwicklungsphasen und das Nebeneinander von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, sind von besonderer Bedeutung für die Erholung im LSG.

(3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für fünf Waldlebensraumtypen zu formulieren, sechs weitere Lebensraumtypen und vier Tierarten der FFH-Richtlinie. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB) und den Fortschreibungen desselben, sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb), sich verbessernden Erhaltungszustand, der Waldlebensraumtyp 9150 in einem günstigen (grün) stabilen Erhaltungszustand, der Waldlebensraumtyp 9160 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb), sich weiterhin ver-

schlechternden Erhaltungszustand und der prioritäre Waldlebensraumtyp 91E0* stabil in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand.

Der „Dorm“ wird zum großen Teil durch die Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes bestimmt. Auf Flächen der Nds. Landesforsten ist dieser LRT teilweise aus Eichen-Mischwäldern hervorgegangen. Das interne Naturschutzkonzept der NLF [Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Dorm“, Stand: Juni 2012] sieht für diese Bestände den „Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität“ vor (Maßnahme 110).

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für die übrigen Lebensraumtypen (LRT) in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der prioritäre LRT 1340* in einem ungünstig/schlechten (rot) sich weiterhin verschlechternden Erhaltungszustand, der LRT 3140 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) stabilen Erhaltungszustand, der LRT 3150 in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand, der LRT 6210 in einem ungünstig/schlechten (rot) sich weiterhin verschlechternden Erhaltungszustand, der LRT 6430 in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand, der prioritäre LRT 7220* in einem ungünstig/schlechten (rot) stabilen Erhaltungszustand.

Die feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) kommen im Gebiet kleinflächig als wegebegleitende Saumstruktur im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten vor. Diesen obliegt es in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass sich sowohl der Flächenumfang, als auch der Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Dies kann im Rahmen der Managementplanung weiter konkretisiert werden.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Hirschkäfer in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) stabilen Erhaltungszustand. Der Kammolch befindet sich in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und der Lebensräume dieser Arten erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs befindet sich in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) stabilen Erhaltungszustand, der der Bechsteinfledermaus in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) sich verbessernden Erhaltungszustand. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und der Lebensräume dieser Arten erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur

und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht derzeit lediglich einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Das Land sieht vor, die EA-VO-Wald künftig auch für LSG-Verordnungen anzuwenden. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem o. g. besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) führt in der „Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald“ Folgendes hierzu aus:
„Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern, oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrichke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15).“
- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote, soweit erforderlich, an den notwendigen Bedarf angepasst worden.
1. Kahlschläge führen auch außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen, insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüges zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet außerhalb von Lebensraumtypenflächen,
 2. Dieses Verbot ist angelehnt an § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte

- Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) dieser LSGVO zuwider laufen würde.
3. Die in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „*Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*“ sind solche Flächen „*unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.*“ „*Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt.*“
 4. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der stauden- und strauchreichen Waldinnenränder würde stets dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, weil dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die im Gebiet nachgewiesene Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus]. Abgesehen davon können staudenreiche Waldinnenränder als feuchte Hochstaudenflur ausgeprägt sein und damit als Lebensraumtyp 6430 von Relevanz zu sein.
 5. Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil als Lebensraumes der daran gebundenen Arten, wie bspw. für den Feuersalamander. Stillgewässer und Tümpel sind wichtige Laichhabitats u.a. für den Kammmolch oder den Springfrosch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde daher dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
 6. Hecken und Feldgehölze sind insbesondere von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, sie erheblich zu beeinträchtigen, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
 7. Für die Vielzahl der im Gebiet nachgewiesenen, im Bestand bedrohten und besonders geschützten Fledermausarten kommt insbesondere der Erhalt von Höhlenbäumen, oder Bäumen mit abstehender Borke [vgl. STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus] sowohl als Sommer- wie auch als Winterquartier besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift dient der Konkretisierung des § 44 BNatSchG.
 8. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
 9. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „*mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume*“ oder „*ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume*“. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von „*vom Aussterben bedrohten*“, „*stark gefährdeten*“ oder „*gefährdeten*“ Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Der Begriff ist insofern zu unbestimmt. Wichtig ist auch der Erhalt von Bäumen, die im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten, wie bspw. der im Dorm nachgewiesene und in Deutschland vom Aussterben bedrohte Bluthals-Schnellkäfer) [DR. R. THEUNERT 2015: Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 369Dorm] oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Eremit, Mittelspecht) aufweisen.
 10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG auf. Zudem dient sie der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 7 dieser LSGVO genannten, besonderen Schutzzweck Mangels eines in einem LSG möglichen Wegegebots kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu.
 11. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG auf.
 12. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
 13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
 14. Dieses Verbot dient der Umsetzung des unter § 3 (3) Nr. 1 genannten Schutzzwecks, hier Waldbestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten, bzw. wieder herzustellen. Des Weiteren ist es gem. § 11 (2) Nr. 5. NWaldLG Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, den Boden größtmöglich zu schonen. Es dient auch der Umsetzung des unter § 3 (2) Nr. 1 genannten Schutzzweck, den naturnahen Waldbau zu gewährleisten, wie es überdies § 5 (3) BNatSchG fordert.
 15. Diese Regelung zielt auf die gesetzlich vorgeschriebene Leinenpflicht in der Brut und Setzzeit ab und dient der Klarstellung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist unter § 7 Abs. 4 freigestellt. Während der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd müssen Hunde deshalb nicht an der Leine geführt werden.
 16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
 17. Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.
 18. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3

aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u. a. der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 8 genannten besonderen Schutzzwecks.

19. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) NWaldLG.
20. Dieses Verbot dient dazu, den unter § 3 (2) Nr. 8 genannten besonderen Schutzzweck zu erfüllen.

- (3) Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.
- Siehe Anlage B.I.3.
 - Siehe Anlage B.I.5.
 - Siehe Anlage B.I.8.
- (4) Das hier genannte Verbot, die weiteren im FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen werden durch die unter Nr. 1. bis 5. genannten Verbote konkretisiert. Die Verbote sind aus den Vollzugshinweisen für die dort genannten Lebensraumtypen abgeleitet. Aufgrund der sehr geringen Größe der einzelnen Vorkommen, besteht eine erhöhte Gefahr durch Beeinträchtigungen von außen. Für diese hier im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden Entwicklungsmaßnahmen erforderlich werden, um den geforderten günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen. Parallel werden Maßnahmen erforderlich werden, um weitere Beeinträchtigungen zu unterbinden, wie bspw. durch eine zielfördernde Besucherlenkung an den Kalisalzhalden oder im Bereich der Kleingewässer. Die Konkretisierung von Entwicklungsmaßnahmen soll im Zuge der Managementplanung mit den EigentümerInnen erfolgen.
- (5) Diese Vorschrift entspricht der unter § 3 (4) aufgeführten der Musterverordnung und wird auf § 33 (1) Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen.
- (2) Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.
- Siehe Anlage B.I.4.
 - Siehe Anlage B.I.11.
 - Wenn zur Eichenverjüngung Lebensraumtypenflächen kahl geschlagen werden sollen, die größer als 0,5 Hektar sind, müssen ggf. damit einhergehende Beeinträchtigungen vorher geprüft werden können.
- (3) Der hier genannte Erlaubnisvorbehalt entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B. IV. 2.
- (4) Aufgrund eines durch das NLWKN beauftragten Gutachtens konnte das Vorkommen des Hirschkäfers im FFH-Gebiet nachgewiesen werden [DR. R. THEUNERT

2015: Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 369Dorm]. Die aus diesem Gutachten und den Vollzugshinweisen abgeleiteten Habitatansprüche dieser äußerst seltenen Käferart des Anhangs II der FFH-Richtlinie resultiert die Notwendigkeit verschiedener Erlaubnisvorbehalte, um den günstigen Erhaltungszustand sicher stellen zu können. Aufgrund der konkreten Erfahrungen in diesem Gebiet mit durchgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen und der seinerzeit damit beseitigten „Hirschkäferbäume“ kann auf einen Erlaubnisvorbehalt bei beabsichtigten Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht verzichtet werden. Bis zu Erstellung eines abgestimmten Managementplans, kann auf einen derartigen Erlaubnisvorbehalt nicht verzichtet werden. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung werden hierbei sehr wahrscheinlich von hoher Bedeutung sein. Jedoch existieren auch außerhalb dieser Bereiche nur noch sehr wenige, sehr alte Eichen und Buchen, die teilweise einen Brusthöhendurchmesser von über 80 cm haben und von herausragender Bedeutung für diese Art sind.

- (5) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt. Bei den unter Absatz 1 genannten Handlungen greifen nur solche Versagensgründe, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, oder gegen den besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 zuwiderlaufen. Führt die Maßnahme nicht zur einer Veränderung des Gebietscharakters und/ oder verstößt diese nicht gegen den unter § 3 Absatz 2 genannten, besonderen Schutzzweck, so hat die Untere Naturschutzbehörde die beantragte Erlaubnis zu erteilen.
- Vor der Erteilung einer Erlaubnis für die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen und Handlungen muss sichergestellt sein, dass durch diese, die unter § 3 Absatz 3 genannten Erhaltungsziele als Teil des besonderen Schutzzwecks nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Qualität der Prüfung entspricht in diesem Fall mindestens der einer FFH-Prognose.

- (6) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 6 Anzeigespflichtige Maßnahmen

- (1) Bei den unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In Einzelfällen kann dies jedoch möglich sein, so dass die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben muss, ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Monatsfrist wird vom Sicherungserlass vorgegeben.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Anzeigeerfordernisse stehen mit dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) im Einklang.

Die unter Nr. 5 aufgeführten Anzeigeerfordernisse entsprechen dem Sicherungserlass.

- a) Siehe Anlage B.I.6.
- b) Siehe Anlage B.I.7.
- c) Siehe Anlage B.I.9.

Das unter Nr. 6. aufgeführte Anzeigeefordernis entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B.I.8.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Naturschutzbehörde regulierend eingreifen kann.

Zu § 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch der Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter 9. genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen ist, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei und damit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt hatte. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Übernahme der für die Naturschutzziele in diesem LSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle

Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die folgenden Regelungen basieren auf dem Sicherungserlass. Übernommen werden hier lediglich die uneingeschränkt freigestellten Maßnahmen. Verbotene, zustimmungs- bzw. erlaubnispflichtige, oder anzeigepflichtige Maßnahmen des Sicherungserlasses sind unter den o. g. §§ 4, 5 oder 6 aufgeführt.

1. Für Flächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* sind folgende Regelungen übernommen
 - a) siehe Anlage B.I.1., sowie ergänzt, um Flächen zur Eichenverjüngung bis zu einer Fläche von 0,5 Hektar.
 - b) siehe Anlage B.I.2.
 - c) siehe Anlage B.I.9. Der unter Nr. 9 erwähnte Begriff des „milieuangepassten“ Wegebaumaterials entspringt dem o.g. „Leitfaden für die Praxis“ [vergl. ebenda Kap. 2.2.3.8, S. 50]. Da es sich hierbei lediglich um Wegeunterhaltungsmaßnahmen handelt, wird nur Material zum Einsatz kommen, dass der Grundsubstanz des Wegebaumaterials entspricht. Deshalb bedarf der Neu- bzw. Ausbau von Wegen gem. Nr. 10 des Sicherungserlasses auch der Zustimmung der Naturschutzbehörde (s. hier in der LSGVO unter § 5 (1) Nr.2). Hier wird darauf geachtet werden, dass das Wegebaumaterial nicht zu einer Änderung des Milieus bspw. hinsichtlich des pH-Wertes der Umgebung führen wird.
2. Für Waldflächen mit den diesen signifikanten Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B“ bzw. „C“
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.II.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.II.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.II.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) siehe Anlage B.II.2.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.2.b)
3. Für Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen Erhaltungszustand „A“.
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.III.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.III.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.III.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.III.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung siehe Anlage B. III.2.
4. Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) siehe Anlage B.IV.1.a)
 - b) siehe Anlage B.IV.1.c)
5. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass).
 - a) siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
 - b) siehe ebenda unter 2.7f), 2. SatzDie Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass ist aus mehreren Gründen erforderlich:
 - a) Überdurchschnittlich alte Bäume kommen

verteilt im gesamten Schutzgebiet vor, unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i. d. R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.

- b) Ein hoher Totholzanteil kommt ebenfalls unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps im Gebiet vor. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald“]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesthalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes ausserhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für die im Gebietscharakter, dem besonderen Schutzzweck und für die Fülle der Erhaltungsziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.
- c) Diese Vorschrift soll nunmehr nur noch für Landeswaldflächen gelten, um deren Vorbildwirkung gegenüber anderen Waldbesitzern zu betonen.
- d) siehe unter c).
- (4) Zu den Notwendigkeiten der für die Jagd erforderlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 2 verwiesen.
- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Neuanlage zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Ge-

bietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, erscheint die Anzeigepflicht hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

- b) Die Neuanlage von mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) müssen mindestens einen Monat vorher Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an dem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu § 8 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Absatz 3 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 11
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 12
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen LSGVO „Dorm“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dorm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der
Gemeinde Süplingenburg**

**im Landkreis
Helmstedt vom
XX.XX.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dorm“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ostbraunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen sowie der Bundesautobahn BAB A 2 im Nordosten.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 35.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (4) Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage der Lebensraumtypen, sowie die Lage der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm, der Gemeinde Süplingenburg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 369 „Dorm“ (DE 3731-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 689 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Der Dorm ist ein kleiner Schichtkamm, der sich ca. 100m über die Umgebung erhöht. Die Schichten des unteren Buntsandstein bis mittleren Keuper verlaufen teilweise in nur schmalen Bändern - in nordwestlich-südöstlicher Ausrichtung.

Das LSG "Dorm" umfasst fast nur den höheren bewaldeten Teil des Dorms mit Höhen von ca. 100 m bis 180 m NHN.

Charakteristisch ist der arten- und strukturreiche Wald auf historisch alten Waldstandorten mit großflächig zusammenhängenden Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, seltener Eichen-Hainbuchenwäldern; auf Hochflächen und an sonnenexponierten Hängen mesophilen Kalkbuchenwäldern und Kalk-trockenhangwäldern; Bestände von uralten über 160 Jahre alten Eichen und Buchen; am südlichen Waldrand mit artenreichen, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen; auf brachgefallener Obstwiese Halbtrockenrasen-Arten; der Muschelkalkrücken des Dorm durchzogen von mehreren Erdfallketten mit naturnahen Erlenbruchwäldern, Kleingewässern und kleinen Bachtälichen; an beiden Hangseiten häufig Quellaustritte, die sich zu kleinen Quellbächen vereinigen, z. T. mit bachtypischer Vegetation sowie gut ausgeprägten quelligen Auenwaldbereichen.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, insbesondere der im Gebiet vorhandenen uralten Eichen und Buchen, in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,

2. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE – Flächen) in einzelnen Bereichen,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wärmeliebenden stauden- und strauchreichen Waldrändern,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Quellen, Fließ- und Stillgewässern,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Salzwiese am Fuße der Kalisalzhalde,
 6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 7. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten wie bspw. Hirschkäfer, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch und Feuersalamander, der Waldfledermausarten, wie insbesondere Bechstein- und Mopsfledermaus, sowie des Großen Mausohrs und des Kleinabendseglers und der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Uraltbestände mit Eichen und Buchen über 160 Jahren bleiben erhalten. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9110 – „*Hainsimsen-Buchenwald*“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG an zwei Orten auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,1 Hektar vor. Dabei wird der Bestand südlich der „*Dorfbreite*“ von Waldmeister-Buchenwald, d.h. vom Lebensraumtyp 9130 umgeben und ist deshalb in der Beikarte (Anlage C) nicht dargestellt, im Gegensatz zum zweiten Bestand.
Dieser Lebensraumtyp stockt auf mehr oder

weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzoides*), die Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), die Haar-Simse (*Luzula pilosa*), der Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*) und die Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) in stabilen Populationen vor.

b) 9130 – „*Waldmeister-Buchenwald*“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Gesamtfläche von ca. 370 Hektar vor und bestimmt damit das Waldbild des Dorms ganz wesentlich. Er kommt in seiner Ausprägung sowohl als „*mesophiler Buchenwald kalkärmer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)*“ vor, als auch als „*mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)*“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)*“ und „*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)*“).

In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern hervor gegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten.

In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bärlauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), sowie diverse Fledermausarten, wie insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wildkatze (*Felis silvestris*) und eine walddtypische Insektenfauna, insbesondere Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), ebenfalls in stabilen Populationen vor.

c) 9150- „*Orchideen-Kalk-Buchenwald*“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 5,5 Hektar vor. Die Standorte sind meist flachgründige,

wärmebegünstigte Kalkstandorte in südwest-exponierter Lage. In den südlichen Waldrandlagen handelt es sich bei diesen Standorten teilweise um alte Steinbrüche.

Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Als Nebenbaumarten kommen auch Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, Spitzahorn oder gewöhnliche Esche vor. Je nach standörtlicher Ausprägung kommen als charakteristische Pflanzenarten bspw. Fingersegge (*Carex digitata*), Weißes und Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium* bzw. *rubra*), Kleinblättrige Ständelwurz (*Epipactis microphylla*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*) in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Fledermausart kommt der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) vor.

d) 9160 – „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 62 Hektar vor. Gut 45 Hektar dieses Lebensraumtyps sind hervorragend ausgeprägt. In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender Charakterarten dieses Lebensraumtyps. Die Charakterarten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) kommen je nach standörtlicher Ausprägung in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen bspw. Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

e) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 4,4 Hektar entweder als bachbegleitender Erlen-

Eschenwald, oder kleinflächig als Erlen-Eschen-Quellwald vor. In diesen Vorkommen wird die Baumschicht von Erle und Esche geprägt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bachufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Sumpfesegge (*Carex acutiformis*), Sump-Pippau (*Crepis paludosa*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Kleiner Baldrian (*Valeria dioica*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) in stabilen Populationen vor.

2. folgender, weiterer Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 1340* – „Salzwiesen im Binnenland“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp ist als anthropogene Binnensalzstelle an einer Kalihalde auf etwa 0,03 Hektar vorhanden. Ziel ist es, die Kalihalde und den Salzsumpf einschließlich des salzreichen Grabens vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere, um das hervorragende Artenspektrum des Salzsumpfes auf Dauer zu erhalten und die vorhandenen Defizite der Habitatstrukturen im Bereich der Halde zu beheben. Die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps wie bspw. Strand-Aster (*Aster tripolium*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*) und Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3140 – „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,55 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und als Wuchsort von seltenen Armleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, insbesondere durch die Verhinderung des Wasserchemismus bspw. durch Nährstoffeintrag auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen, durch die Entfernung von Schlammablagerungen und durch die naturnahe Gestaltung der Gewässerstrukturen.

c) 3150 – „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,06 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer so zu entwickeln, dass es natürliche, oder zumindest naturnahe Strukturen hat, möglichst klares, eutrophes Wasser und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische

Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

d) 6210 – “Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor. Ziel ist es, diese Fläche möglichst optimal zum arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen und gehölzfreien Partien zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Kleine Eberwurz (*Carlina vulgaris*), Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Purgier-Lein (*Linum catharticum*) in möglichst stabilen Populationen vor.

e) 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,02 Hektar insbesondere als wegebegleitende Saumstruktur vor. Ziel ist es, diesen Lebensraumtyp als artenreiche Hochstaudenflur auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer-, sowie Waldinnen- und -außenränder zu entwickeln. Sie weisen dann keine oder nur geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen dann in stabilen Populationen vor.

f) 7220* – “Kalktuffquellen“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,01 Hektar vor. Ziel ist es diese punktuellen Vorkommen im FFH-Gebiet vor jeglichen Beeinträchtigungen von außen zu schützen und die Bestände möglichst optimal zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzen- bzw. Moosarten kommen dann bspw. Winkelsegge (*Carex remota*), Veränderliches Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) und Endivienblättriges Beckenmoos (*Pellia endiviafolia*) in möglichst stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

insbesondere durch den dauerhaften Erhalt von totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern- und Buchenwäldern, insbesondere in wärmebegünstigten, südexponierten Waldrandlagen und südexponierten Hanglagen, wie insbesondere in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholz- / Fortpflanzungs- und Ruhestättenbereichen. Absterbende Alt- und Uraltbäume, vermorschte Wurzelstöcke, starke, liegende Bäume, “blutende”

bzw. “saftende” Alteichen und Buchen sind in mindestens ausreichendem Umfang vorhanden, so dass der dauerhafte Erhalt einer sich selbst tragenden Hirschkäferpopulation gewährleistet werden kann.

b) Kammolch (*Triturus cristatus*)

insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums, sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Struktureiche Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensraum in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen, sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, sowie Balz- und Paarungsrevieren, Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden.

d) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Baum- und Straucharten. Höhlenbäume Totholz, Höhlenbäume und Altholzbestände, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots sind kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 4
Verbote**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
 1. in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnen- wie außenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. naturnahe Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 9. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 10. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. die Bodengestalt bzw. das natürliche Bodenrelief zu verändern, bspw. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einebnungen,
 15. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
 16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 19. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind,
 1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen 1340*, 3140, 3150, 6210, 6430 und 7220* zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
 1. den prioritären Lebensraumtyp 1340* im Bereich der Kalisalzhalde und den Salzsumpf am Fuße der Salzhalde zu betreten,
 2. in den beiden Kleingewässern der Lebensraumtypen 3140 und 3150 zu baden, dort zu keschern, zu angeln, in diesen Hunde baden zu lassen, dort Uferbereiche zu betreten, oder in diese Fische einzubringen, diese Kleingewässer zu entwässern, zu verunreinigen, oder gezielt Nährstoffe einzutragen, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, Pestizide oder wasergefährdende Substanzen einzusetzen,
 3. den Kalktrockenrasen des Lebensraumtyps 6210 mechanisch durch Tritt oder befahren zu belasten, zu düngen, in Grünland umzuwandeln, aufzuforsten, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken oder Pestizide oder sonstige Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 4. feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 und deren Lebensgemeinschaften insbesondere durch Nährstoffeinträge oder Lagerung von Holz zu beeinträchtigen, sowie durch Mahd während der Brut- und Setzzeit,
 5. Kalktuffquellen des prioritären Lebensraumtyps 7220* zu betreten, zu befahren oder Änderungen der Wasserführung vorzunehmen.
- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

**§ 5
Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,

4. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
 5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sowie zur Information und Bildung,
 6. Kahlschläge in allen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen 9160 und 91E0*.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bedarf die Entnahme von stark dimensionierten Eichen und Buchen der Altersphase (Brusthöhendurchmesser > 60 cm), sowie die Beseitigung von stehendem Totholz und von Stubben in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholzbereichen/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des südlichen Waldrandes, sowie in südexponierten Hanglagen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für beabsichtigte Maßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 ist die erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern eine Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele im Sinne des § 3 (3) ausgeschlossen werden kann. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (7) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), sowie
3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind,
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschuttkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

4. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtig-

- ten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht; letztere unter Beachtung des § 5 (4),
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 9. und 12. - 14., des § 5 Abs. 1 Nr. 6. und der Absätze 2 - 4., sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gas-
- senmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
2. zusätzlich auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen

- Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief beastete Überhälter) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz, einschließlich abgebrochener Baumstümpfe, grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechts- widrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. §39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Schunter“ vom 26. Mai 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1977, S. 127ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dorm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der
Gemeinde Süplingenburg,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Dorm“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 6 (1) Nr. 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) kann nur bedingt der Musterverordnung folgen, die der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 27.09.2016 zur Verfügung gestellt hat, weil diese für Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden ist und die Systematik von LSGVO anderen Kriterien folgen muss.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.. Für die Anhang II Arten der FFHRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i. d. R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 689 Hektar große Gebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlagen C) im gleichen Maßstab bzw. tlw. im Maßstab 1:2.500 und 1:5.000, aus der sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände“* bzw. die *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“* gem. Sicherungserlass ergeben, können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich einge-

sehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.

Das LSG hat eine Größe von 689 Hektar und ist flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

In einem LSG kommt der Beschreibung des Gebietscharakters besondere Bedeutung zu, weil nach § 26 (2) BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern.

Nach § 5 (1) BNatSchG ist insofern die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

„Es reicht demnach nicht aus, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich nach ihren eigenen Regeln betrieben werden, ohne die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege im gebotenen Maß einzubeziehen“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 30].

Nach § 5 (3) BNatSchG gilt dabei, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Naturnahe Wälder zeichnen sich in der Artenzusammensetzung, ihrer räumlichen Struktur und ihren Funktionen durch einen hohen Grad an Ähnlichkeit mit Wäldern ohne menschliche Beeinflussung aus“ [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 32].

Bei einem Kahlschlag geht das walddtypische Innenklima dann verloren, wenn die gesamte entstandene Freifläche im Laufe eines Tages nicht mehr durch die umgebenden Bäume beschattet wird. *„Das dürfte bei mehr als 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 5, Rdnr.: 31]. *„Kahlschläge [...] sind aufgrund ihrer weitgehend negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt grundsätzlich nicht mit dem Gebot einer nachhaltigen Waldwirtschaft vereinbar“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 33].

**Zu § 3
Schutzzweck**

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Le-

bensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. „Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“ [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr.: 12].

- (2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 (2) BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1. bis 8. wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. „Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Dazu zählen im „Dorm“ bspw. alle im Rahmen der Forsteinrichtung erfassten Eichen und Buchen, die älter als 160 Jahre sind [NIEDERS. LANDESFORSTEN 2012: Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Dorm“ – Naturschutzkonzept der Niedersächsischen Landesforsten]. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996: Naturschutz im Wald].

Das Erleben all dieser Waldentwicklungsphasen und das Nebeneinander von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, sind von besonderer Bedeutung für die Erholung im LSG.

- (3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für fünf Waldlebensraumtypen zu formulieren, sechs weitere Lebensraumtypen und vier Tierarten der FFH-Richtlinie. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB) und den Fortschreibungen desselben, sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb), sich verbessernden Erhaltungszustand, der Waldlebensraumtyp 9150 in einem günstigen (grün) stabilen Erhaltungszustand,

der Waldlebensraumtyp 9160 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb), sich weiterhin verschlechternden Erhaltungszustand und der prioritäre Waldlebensraumtyp 91E0* stabil in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand.

Der „Dorm“ wird zum großen Teil durch die Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes bestimmt. Auf Flächen der Nds. Landesforsten ist dieser LRT teilweise aus Eichen-Mischwäldern hervorgegangen. Das interne Naturschutzkonzept der NLF [Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Dorm“, Stand: Juni 2012] sieht für diese Bestände den „Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität“ vor (Maßnahme 110).

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für die übrigen Lebensraumtypen (LRT) in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der prioritäre LRT 1340* in einem ungünstig/schlechten (rot) sich weiterhin verschlechternden Erhaltungszustand, der LRT 3140 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) stabilen Erhaltungszustand, der LRT 3150 in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand, der LRT 6210 in einem ungünstig/schlechten (rot) sich weiterhin verschlechternden Erhaltungszustand, der LRT 6410 in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand, der prioritäre LRT 7220* in einem ungünstig/schlechten (rot) stabilen Erhaltungszustand.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Hirschkäfer in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) stabilen Erhaltungszustand. Der Kammmolch befindet sich in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und der Lebensräume dieser Arten erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs befindet sich in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) stabilen Erhaltungszustand, der der Bechsteinfledermaus in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) sich verbessernden Erhaltungszustand. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und der Lebensräume dieser Arten erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht derzeit lediglich einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Das Land sieht vor, die EA-VO-Wald künftig auch für LSG-Verordnungen anzuwenden. Grundsätzlich sind auch

andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem o. g. besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) führt in der „Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald“ Folgendes hierzu aus: „Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern, oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrichke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15).“
- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.
1. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet.
 2. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) dieser LSGVO zuwider laufen würde.
 3. Die in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „Natürliche Waldentwicklung auf 10% der nieder-

sächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sind solche Flächen „unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.“ „Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt.“

4. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der stauden- und strauchreichen Waldinnenränder würde stets dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, weil dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die im Gebiet nachgewiesene Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus]. Abgesehen davon können staudenreiche Waldinnenränder als feuchte Hochstaudenflur ausgeprägt sein und damit als Lebensraumtyp 6430 von Relevanz zu sein.
5. Naturnahe Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil als Lebensraumes der daran gebundenen Arten, wie bspw für den Feuersalamander. Stillgewässer sind wichtige Laichhabitate u.a. für den Kammmolch oder den Springfrosch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde daher dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
6. Hecken und Feldgehölze sind insbesondere von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, sie erheblich zu beeinträchtigen, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
7. Für die Vielzahl der im Gebiet nachgewiesenen, im Bestand bedrohten und besonders geschützten Fledermausarten kommt insbesondere der Erhaltung von Höhlenbäumen, oder Bäumen mit abstehender Borke sowohl als Sommer- wie auch als Winterquartier besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift dient der Konkretisierung des § 44 BNatSchG.
8. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
9. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“ oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von „vom

Aussterben bedrohten“, „stark gefährdeten“ oder „gefährdeten“ Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Der Begriff ist insofern zu unbestimmt. Wichtig ist auch der Erhalt von Bäumen, die im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten, wie bspw. der im Dorm nachgewiesene und in Deutschland vom Aussterben bedrohte Bluthals-Schnellkäfer) [DR. R. THEUNERT 2015: Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 369Dorm] oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Eremit, Mittelspecht) aufweisen.

10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG auf. Zudem dient sie der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 7 dieser LSGVO genannten, besonderen Schutzzweck. Mangels eines in einem LSG möglichen Wegegebots kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu.
 11. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG auf.
 12. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
 13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
 14. Dieses Verbot dient der Umsetzung des unter § 3 (1) Nr. 3 genannten Schutzzwecks, hier die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu erhalten, bspw. ehemalige Steinbrüche, Wölbäcker oder die Kalisalzhalde.
 15. Diese Regelung zielt auf die gesetzlich vorgeschriebene Leinenpflicht in der Brut und Setzzeit ab und dient der Klarstellung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist unter § 7 Abs. 4 freigestellt. Während der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd müssen Hunde deshalb nicht an der Leine geführt werden.
 16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
 17. Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.
 18. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u. a. der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 8 genannten besonderen Schutzzwecks.
 19. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) NWaldLG.
- (3) Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.
- a) Siehe Anlage B.I.3.
 - b) Siehe Anlage B.I.5.
 - c) Siehe Anlage B.I.8.
- (4) Das hier genannte Verbot, die weiteren im FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen werden durch die unter Nr. 1. bis 5. genannten Verbote konkretisiert. Die Verbote sind aus den Vollzugshinweisen für die dort genannten Lebensraumtypen abgeleitet. Aufgrund der sehr gerin-

gen Größe der einzelnen Vorkommen, besteht eine erhöhte Gefahr durch Beeinträchtigungen von außen. Für diese hier im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden Entwicklungsmaßnahmen erforderlich werden, um den geforderten günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen. Parallel werden Maßnahmen erforderlich werden, um weitere Beeinträchtigungen zu unterbinden, wie bspw. durch eine zielfördernde Besucherlenkung an den Kalisalzhalde oder im Bereich der Kleingewässer. Die Konkretisierung von Entwicklungsmaßnahmen soll im Zuge der Managementplanung mit den Eigentümern erfolgen.

- (5) Diese Vorschrift entspricht der unter § 3 (4) aufgeführten der Musterverordnung und wird auf § 33 (1) Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1. bis 6. aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen.
- (2) Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.
 1. Siehe Anlage B.I.4.
 2. Siehe Anlage B.I.11.
- (3) Der hier genannte Erlaubnisvorbehalt entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B. IV. 2.
- (4) Aufgrund eines durch das NLWKN beauftragten Gutachtens konnte das Vorkommen des Hirschkäfers im FFH-Gebiet nachgewiesen werden [DR. R. THEUNERT 2015: Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 369Dorm]. Die aus diesem Gutachten und den Vollzugshinweisen abgeleiteten Habitatansprüche dieser äußerst seltenen Käferart des Anhangs II der FFH-Richtlinie resultiert die Notwendigkeit verschiedener Erlaubnisvorbehalte, um den günstigen Erhaltungszustand sicher stellen zu können. Aufgrund der konkreten Erfahrungen in diesem Gebiet mit durchgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen und der seinerzeit damit beseitigten „Hirschkäferbäume“ kann auf einen Erlaubnisvorbehalt bei beabsichtigten Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht verzichtet werden.
- (5) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt. Bei den unter Absatz 1 genannten Handlungen greifen nur solche Versagensgründe, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, oder gegen den besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 zuwiderlaufen. Führt die Maßnahme nicht zur einer Veränderung des Gebietscharakters und/ oder verstößt diese nicht gegen den unter § 3 Absatz 2 genannten, besonderen Schutzzweck, so hat die Untere Naturschutzbehörde die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

- (6) Im Gegensatz dazu muss vor der Erteilung einer Erlaubnis für die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Maßnahmen und Handlungen sichergestellt sein, dass durch diese, die unter § 3 Absatz 3 Nrn. 1. bis 3. genannten Erhaltungsziele als Teil des besonderen Schutzzwecks nicht beeinträchtigt werden können. Die Qualität der Prüfung entspricht in diesem Fall mindestens der einer FFH-Prognose.
- (7) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Bei den unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In Einzelfällen kann dies jedoch möglich sein, so dass die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben muss, ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Vierwochenfrist wird vom Sicherungserlass vorgegeben.

Die unter Nr. 2 aufgeführten Anzeigerfordernisse stehen mit dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) im Einklang.

Die unter Nr. 3 aufgeführten Anzeigerfordernisse entsprechen dem Sicherungserlass.

- a) Siehe Anlage B.I.6.
- b) Siehe Anlage B.I.7.
- c) Siehe Anlage B.I.9.

Das unter Nr. 4. aufgeführte Anzeigerfordernis entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B.I.8.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Naturschutzbehörde regulierend eingreifen kann.

Zu § 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch der Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter 9. genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einer-

seits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen ist, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei und damit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt hatte. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Übernahme der für die Naturschutzziele in diesem LSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die folgenden Regelungen basieren auf dem Sicherungserlass. Übernommen werden hier lediglich die uneingeschränkt freigestellten Maßnahmen. Verbotene, zustimmungs- bzw. erlaubnispflichtige, oder anzeigepflichtige Maßnahmen des Sicherungserlasses sind unter den o. g. §§ 4, 5 oder 6 aufgeführt.

1. Für Flächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* sind folgende Regelungen übernommen
 - a) siehe Anlage B.I.1.
 - b) siehe Anlage B.I.2.
 - c) siehe Anlage B.I.9.
2. Für Waldflächen mit den diesen signifikanten Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B“ bzw. „C“
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.II.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.II.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.II.1.d)
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) siehe Anlage B.II.2.a)
 - (bb) siehe Anlage B.II.2.b)
3. Für Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen Erhaltungszustand „A“.
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) siehe Anlage B.III.1.a)
 - (bb) siehe Anlage B.III.1.b)
 - (cc) siehe Anlage B.III.1.c)
 - (dd) siehe Anlage B.III.1.d)

- b) bei künstlicher Verjüngung
siehe Anlage B. III.2.
4. Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) siehe Anlage B.IV.1.a)
b) siehe Anlage B.IV.1.c)
5. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 272.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass).
- a) siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
b) siehe ebenda unter 2.7f), 2. Satz
- Die Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass ist aus mehreren Gründen erforderlich:
- a) Überdurchschnittlich alte Bäume kommen verteilt im gesamten Schutzgebiet vor, unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i. d. R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.
- b) Ein hoher Totholzanteil kommt ebenfalls unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps im Gebiet vor. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald“]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesthalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes ausserhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für die im Gebietscharakter, dem besonderen Schutzzweck und für die Fülle der Erhaltungsziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der

biologischen Vielfalt.

- (4) Zu den Notwendigkeiten der für die Jagd erforderlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 2 verwiesen.
- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Neuanlage zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, erscheint die Anzeigepflicht hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.
- b) Die Neuanlage von mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) müssen mindestens einen Monat vorher Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an dem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu § 8 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Absatz 3 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 11
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 12
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen LSGVO „Dorm“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Dorm“**

**Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf**

Stand: Oktober 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext , bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

Inhalt

1 Hausinterne Stellungnahmen -----	6
1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -----	6
1.2 Untere Abfallbehörde-----	6
1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde -----	6
1.4 Technische Abteilung-----	6
1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz -----	6
1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik-----	7
1.7 Untere Jagdbehörde-----	7
1.8 Ordnung und Verkehr -----	7
2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG -----	8
2.1 Stadt Königslutter am Elm-----	8
2.2 Samtgemeinde Nord-Elm -----	10
2.3 Stadt Helmstedt-----	10
2.4 Feldmarkinteressentschaft Barmke -----	10
2.5 Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum -----	10
2.6 Feldmarkinteressentschaft Süpplingenburg-----	11
2.7 Forstgenossenschaft Süpplingenburg-----	13
2.8 EJB Beienrode/Königslutter-----	13
2.9 EJB Forstgenossenschaft Süpplingen-----	13
2.10 GJB Groß Steinum-----	97
2.11 EJB NFA Schottorfer Holz -----	98
2.12 EJB NFA Dorm-----	98
2.13 Avacon AG-----	98
2.14 Katasteramt Helmstedt-----	100
2.15 Finanzamt Helmstedt-----	100
2.16 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt-----	100
2.17 Regionalverband Großraum Braunschweig -----	100
2.18 Industrie- und Handelskammer Braunschweig-----	100
2.19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-----	100
2.20 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig -----	GLL 101
2.21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig-----	101

2.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3 -----	101
2.23	Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig-----	102
2.24	Deutsche Telekom Technik GmbH -----	107
2.25	DB Netz AG / DB Immobilien Region Nord-----	107
2.26	Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel-----	107
2.27	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel -----	115
2.28	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover -----	116
2.29	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz -----	116

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen - 116

3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt-----	116
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.-- -----	131
3.3	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB) -----	131
3.4	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V. --	131
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) -----	131
3.6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig--	131
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V. -----	131
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH) -----	131
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)	131
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband -----	131
3.11	Aktion Fischotterschutz e.V.-----	132
3.12	Anglerverband Niedersachsen e.V. -----	132
3.13	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)-----	132
3.14	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)-----	132

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. ----- 132

4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller -----	132
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz -----	134
4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele -----	134

4.4	Domäne Sankt Ludgeri GmbH & Co. KG-----	134
4.5	Haus der Helfenden Hände Gemeinnützige GmbH -----	135
4.6	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) -----	140
4.7	Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen -----	140
4.8	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. -----	140
4.9	Stiftung Naturlandschaft (SNLS) -----	146
4.10	Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA) -----	146
4.11	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR -----	146

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG* -----		146
5.1	Person A -----	146

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Es bestehen keine Bedenken.

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Aus Sicht aus des **Immissionsschutz** und der **Bauaufsicht** bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die **planungsrechtliche Beurteilung** ergab ebenso grundsätzlich keine Bedenken, aber folgende Hinweise.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Für die Fläche, die in das LSG „Dorm“ einbezogen werden soll, sind auf mehreren planerischen Ebenen Aussagen zur beabsichtigten Nutzung getroffen worden.

In der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig ist eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000“ und „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sowie zum Teil als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ als auch „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ getroffen. Zudem ist im nordwestlichen Bereich eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft enthalten“. Des Weiteren verläuft durch das geplante LSG ein „Regional bedeutsamer Wanderweg“.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm enthält für den in das Gemeindegebiet fallenden Bereich eine Darstellung als „Fläche für die Forstwirtschaft“. Zudem ist auch hier eine Aufnahme des „Wasserschutzgebietes“ als auch eines „Landschaftsschutzgebietes“ erfolgt. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Festsetzungen getroffen worden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter am Elm enthält für den in den in das Gemeindegebiet fallenden Bereich überwiegend eine Darstellung als „Flächen für Wald“. Nord-östlich der Ortslage Beienrode enthält eine Fläche des geplanten LSG eine Darstellung als „Rekultivierung zu land- und Forstwirtschaft“. Im Südwesten des geplanten LSG ist für die obere der beiden Spitzen eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan getroffen.

Kommentar:

Die planungsrechtlichen Festsetzungen kollidieren nicht mit der LSGVO

Durch die **Kreisarchäologin** wurde darauf hingewiesen, dass die Pflege und Zugänglichkeit des rekonstruierten Großsteingrabes, das am Südrand des Dorm unmittelbar nördlich des Waldrandweges nordwestlich von Groß Steinum steht, zu gewährleisten ist.

Kommentar:

Die Zugänglichkeit zum Großsteingrab wird durch die LSGVO nicht beeinträchtigt.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Aufgrund der Freistellungen in § 7 Abs. 2 Punkte 6. + 7. bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Kreisstraße 12.

1.7 Untere Jagdbehörde

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen.

Der VO-Entwurf enthält Regelungen, welche die Jagdausübung im weiteren Sinn beschränken können. Somit sind die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 03.12.2019 -Jagd in Schutzgebieten- in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Bei Beschränkungen der Jagd handelt es sich um wesentliche Entscheidungen, so dass der Jagdbeirat zu beteiligen ist. Der Jagdbeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen. Zu den Mitgliedern des Jagdbeirates gehören jeweils ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der anerkannten Landesjägerschaft, des Naturschutzes und der Anstalt Nds. Landesforsten. Auf diese Weise ist ein Ausgleich sämtlicher Interessen im Hinblick auf die Jagdausübung gewährleistet. Die Meinungsbildung in den einzelnen Interessengruppen erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Ich bitte daher, mich nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zwecks Beteiligung des Jagdbeirats entsprechend zu unterrichten. Ggf. bitte ich mir hierzu aktuelle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Um unnötig viele Sitzungen des Jagdbeirats zu vermeiden wird angeregt, Stellungnahmeersuchen zu ggf. mehreren zeitgleich laufenden Schutzgebietsverfahren (welche jagdliche Beschränkungen beinhalten) zu bündeln.

Kommentar:

Die Anhörung des Jagdbeirates wird durch die Jagdbehörde als Teil der Kreisverwaltung gewährleistet.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Stadt Königslutter am Elm

Hiermit übermittele ich Ihnen die Stellungnahme der Verwaltung vor Beratung in den politischen Gremien zur Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Dorm". Sollten sich Änderungen/ Ergänzungen im Beschluss ergeben, teile ich Ihnen diese bis zum **10.09.2020** mit.

Kommentar:

Ergänzungen sind nicht mehr erfolgt.

Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der LSGVO „Dorm“:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet (4)

2. Absatz: Die Lage der Lebensraumtypen ... ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage C)

Die beiden Lebensraumtypen **6430 Feuchte Hochstaudenflur** (0,02 ha) und **7220* Kalktuffquellen** (0,01 ha) sind nicht in den Karten mit ihrem jeweiligen Standort eingetragen. Auch wenn es sich um sehr kleinflächige Lebensraumtypen handelt, sollte eine Darstellung in der Karte erfolgen, um eine klare Auffindbarkeit und Zuordnung der Flächen zu gewährleisten.

Kommentar:

Der LRT wird insbesondere wegen des prioritären Status in der Beikarte nachgetragen.

Außerdem stellt sich beim Lebensraumtyp **6430 Feuchte Hochstaudenfluren** die Frage, ob **wegbegleitende Saumstrukturen**, wie sie im Landschaftsschutzgebiet Dorm vorkommen, überhaupt unter den Schutzstatus fallen (s. Steckbrief Bundesamt für Naturschutz, Natura 2000-Code:6430). Darüber hinaus sollten Maßnahmen beschrieben werden, wie dieser Lebensraumtyp erhalten bzw. an Gewässerufern, Waldinnen- und -außenränder entwickelt werden soll.

Kommentar:

Die Begründung wird ergänzt.

§ 4 Verbote (2):

Nr. 3: In Naturwäldern ist das Anlegen von Wegen und Rückegassen verboten.

Eine Regelung für andere Waldbereiche ist nicht ersichtlich. Rückegassen und Wege sollten auch hier nicht oder nur mit Beschränkungen angelegt werden dürfen.

Kommentar:

Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen steht unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.). Der Abstand von Rückegassen wird über die Inhalte des Sicherungserlasses geregelt, wie hier unter § 7 (3) Nr. 1. b)).

§ 5 Erlaubnisvorbehalte (3):

Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) bedürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

Die **Bechsteinfledermaus** zählt zu den Fledermausarten, die am stärksten an Waldlebensräume gebunden ist und eine enge Bindung an Baumhöhlen in naturnahen Waldbeständen aufweist. Winterschlafende Tiere werden zwischen November und März gefunden. Eine Erhöhung des Totholzanteiles begünstigt die Art. (s. Steckbrief Bundesamt für Naturschutz, EU-Code: 1323, Anh II, IV)

Vor diesem Hintergrund ist ein Erlaubnisvorbehalt für die Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen **nicht** auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. August zu begrenzen, sondern ganzjährig vorzusehen. Außerdem stellt sich die grundsätzliche Frage, ob auch außerhalb der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Anhang II-Arten vorkommen, da Fledermäuse regelmäßig ihre Quartiere wechseln.

Kommentar:

Die Vorschriften für die Bechsteinfledermaus sind im Sicherungserlass abschließend geregelt.

§ 7 Freistellungen (2):

Freigestellt sind:

Nr. 9: solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Es ist festzulegen, wann und mit welchen Beteiligten dieser Bewirtschaftungsplan erstellt werden soll.

Insbesondere sind die Forstbewirtschafter in diesen Prozess miteinzubeziehen.

Kommentar:

Entsprechende Planungen werden mit den jeweiligen Waldbesitzern abgestimmt.

§ 7 Freistellungen (3):

Hier erfolgt eine Bezugnahme auf das Ergebnis der Basiserfassung der Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand A – C.

Es ist für Waldeigentümer nicht erkennbar, welche Einstufung jeweils vorliegt und welche Maßnahmen freigestellt sind. Daher wird angeregt, das Ergebnis der Basiserfassung der Verordnung als Anlage beizufügen.

Kommentar:

Die Ergebnisse der Basiserfassung des NLWKN sind den jeweiligen Betreuungsförstern überreicht worden, so dass den Bewirtschaftern somit sowohl die Lage, als auch der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bekannt ist.

Bislang wurden keine Aussagen für das Reiten im Landschaftsschutzgebiet getroffen. Hier sind klare Regelungen (z. B. über Wegebenutzung etc.) und eine entsprechende Ausschilderung von Nöten.

Kommentar:

Die Regelungen des § 26 NWaldLG sind ausreichend.

2.2 Samtgemeinde Nord-Elm

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.3 Stadt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Feldmarkinteressentschaft Barmke

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum

Die Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum ist durch die geplante „Landschaftsschutzgebietsverordnung Dorm“ als Anlieger über feldmarkinteressentschaftseigene Wege (orange markierte Bereiche) sowie über direkt an das LSG angrenzende Flächen (grün markierter Bereich) einzelner Interessentschaftsmitglieder betroffen.



Für diese Bereiche muss auch mit der neuen LSG-Verordnung Dorm gewährleistet sein, dass die Feldinteressentschaft sowie die betroffenen Bewirtschafter Verkehrssicherungsmaßnahmen der Wege und Flächen im Rahmen ihrer Flurstücksgrenzen vornehmen können. Dazu zählt

insbesondere der Rückschnitt von Gehölzen am Waldrand / Saumbereich des LSG sowie von stark überhängende Ästen vom im LSG stehenden Bäumen, sofern durch diesen Bewuchs die Nutzung der Wege / Flächen eingeschränkt bzw. die Verkehrssicherheit auf den Wegen und Flächen nicht mehr gegeben ist. Besonders weisen wir in diesem Zusammenhang auf Totholz oder morsche Bäume im Randbereich des LSG hin, wodurch ein nicht unerhebliches Gefährdungspotential für die Wege- und Flächennutzung ausgeht. Hier sind in der Verordnung entsprechende Regelungen zu treffen, dass eine Herausnahme solcher Gefährdungspotentiale zur Verkehrssicherung auch mit der neuen LSG-Verordnung Dorm möglich ist (z.B. nach vor Ort Termin Betroffener, Landesforsten, Landkreis).

Von daher ist auch in der Beschreibung des Status Quo des zukünftigen LSG Dorm zu berücksichtigen, das der „Waldsaum“ sich in einzeln Abschnitten der markierten Bereiche bereits über die eigentliche Grenze des LSG auf Eigentumsflächen der Feldinteressentschaft / Bewirtschafter „ausgedehnt“ hat und daher in diesen Abschnitten noch ein Rückschnitt durch die Feldinteressentschaft / Flächenbewirtschafter erfolgen wird.

Wir bitten Sie unsere Hinweise in der Verordnung entsprechend zu berücksichtigen bzw. uns schriftlich mitzuteilen, dass ein Gehölzrückschnitt und erforderliche Versicherungsmaßnahmen im Randbereich zum geplanten LSG-Dorm auch zukünftig wie bisher möglich sind.

Zu den weiteren Bereichen des Verordnungsentwurfes gibt es seitens der Feldinteressentschaft Groß Steinum keine Einwände oder Hinweise.

Kommentar:

Unter Beachtung des § 5 (4) sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherung gem. § 7 (2) freigestellt.

2.6 Feldmarkinteressentschaft Süpplingenburg

Wir wurden seitens des Landkreises Helmstedt zum Verfahren zur Ausweisung des LSG „Dorm“ angeschrieben.

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süpplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen sowie der Bundesautobahn BAB A 2 im Nordosten.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 689 ha.

Hiermit teile ich Ihnen im meiner Funktion als 1. Vorsitzender der Feldinteressentschaft Süpplingenburg folgende Anregungen und Bedenken gegen die geplante Ausweisung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dorm“ mit:

Zum **§ 1 Landschaftsschutzgebiet** ist es aus unserer Sicht wünschenswert, eine Prüfung dahingehend durchzuführen, ob eine Reduzierung des FFH-Lebensraumtyps möglich ist.

Kommentar:

Eine Reduzierung der Schutzgebietskulisse ist nicht möglich, da sie nahezu identisch mit dem FFH-Gebiet ist. Die Darstellung der Lebensraumtypen resultieren aus den Basiserfassungen der NLF und des NLWKN. Auch diesbezüglich sind keine „Reduzierungen“ möglich.

Die Pflege von Waldinnen- sowie außenrändern und die Pflege von Stauden ist für die Zukunft als Unterhaltungsmaßnahme weiterhin zu ermöglichen.

Kommentar:

Unter Beachtung des § 5 (4) sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherung gem. § 7 (2) freigestellt.

Eine Heckenpflege stellt keine Beseitigung dar. Somit ist dieser Bereich dementsprechend zu neutralisieren.

Kommentar:

Es ist lediglich verboten, Hecken zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6.) Eine schonende, fachgerechte Heckenpflege ist weiterhin möglich.

Der Feldinteressentschaft sind Wegenutzungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Kommentar:

Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften des § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG werden beachtet.

Eine starke Ausbreitung unerwünschter Pflanzenarten in die Ackerflächen hinein ist zu befürchten.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Monitoringarbeiten sind weiterhin uneingeschränkt durchzuführen. Die Hege und Pflege des angrenzenden Gebietes muss ermöglicht sein.

Kommentar:

Das FFH-Gebiet betreffende Monitoringarbeiten werden in der Regel weiterhin durch die NLF oder das NLWKN nach Maßgabe der FFH-Richtlinie und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Etwaige zu entfernende Bäume, z. B. im Weg liegende umgestürzte Bäume, müssen sofort und ohne Einhaltung einer Anzeigepflicht von mindestens einem Monat, entsorgt werden dürfen. Solche Aktionen müssen sofort und umgehend erledigt werden, wenn sie gesehen werden. Dieses dient dem Schutz der Bevölkerung.

Kommentar:

Soweit diese im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr erforderlich sind, sind diese nach § 7 (2) Nr. 3 freigestellt.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte und behalten uns weitere Anregungen und Bedenken vor.

2.7 Forstgenossenschaft Süpplingenburg

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.8 EJB Beienrode/Königslutter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.9 EJB Forstgenossenschaft Süpplingen

In vorbezeichneter Sache zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Forstgenossenschaft Süpplingen, Kornstraße 20, 38154 Königslutter/ OT Lauingen anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dorm“ (im Folgenden: LSGVO-E) vor. Unsere Mandantin ist von den Regelungen der geplanten LSGVO betroffen, da sich von ihr bewirtschaftete Flächen bzw. Eigentumsflächen im Umfang von 152 ha allesamt im geplanten Schutzgebiet befinden.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin folgende

Einwendungen:

A. Hintergrund

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dorm“ dient der flächig vollständigen Sicherung des 1.460 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303). Das zukünftige LSG „Dorm“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süpplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen und hat eine Größe ca. 689 Hektar. Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ vom 26.05.1977 wird im Geltungsbereich der geplanten LSGVO „Dorm“ aufgehoben.

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten LSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandantin in erheblichem Umfang zu befürchten. So ist meine Mandantin in Hinblick auf die Bewirtschaftung etwa durch die Festschreibung als Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald auf diesen Flächen zur Buchenwirtschaft gezwungen, obwohl sich die Baumart derzeit als Klimawandelverlierer erweist und es auf diesem Standort sicher geeignetere Alternativen gäbe. Ebenso führen der von dem LSGVO-E vorgesehene 40 m – Gassenabstand und die stark eingeschränkten Erntezeiten zu erheblich höheren Erntekosten. Die vorgesehenen Anteile an Habitatbäumen und an Alt- sowie Totholzbeständen führen zu wirtschaftlichen Verlusten. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Landkreis Helmstedt gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer LSGVO sind bisher offensichtlich nicht in einer Abwägung des Landkreises eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der LSGVO unzureichend abgewogen.

In Bezug auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandantin bewirtschaftet ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Sie ist bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die ihr von Gesetzes wegen zusteht. Dies ist bislang nicht der Fall.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, U. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

C. Mängel des Verordnungsentwurfes

I. Kartenmaßstab

Der LSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG). Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der Verordnung.

1. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.

So hat das VG Schleswig ausgeführt (U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 48 - 49):

„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis‘, sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht).“

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der VGH Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung – jedenfalls teilweise – nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (U. v. 07.10.2004 – 4 N 3101/00 – juris, Rn. 27):

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch

BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110).“

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist – so das OVG Lüneburg (U. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 70) – entweder, wenn es sich mit Worten erfassen lässt, im Wortlaut der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das OVG Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:

„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG).“

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem LSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 2 LSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das LSG ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird in § 1 Abs. 3 und 4 LSGVO-E auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000 (Anlage A) sowie auf die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlage C) ebenfalls im Maßstab 1 : 10.000 verwiesen. Innerhalb der Beikarte ist der Ausschnitt der Lage der „Salzwiesen im Binnenland“ (LRT 1340) und des „Kalk-Trockenrasens“ (LRT 6210), als im Maßstab 1 : 2.500 vergrößert, sowie ein Ausschnitt der Lage von „kalkhaltigem Gewässer mit Armleuchteralgen“ (LRT 3140) und „Natürlichen und naturnahen nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ (LRT 3150) im Maßstab 1 : 5.000 vergrößert.

Der vom Ordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden (U. v. 31.01.2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 9):

„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl. Urteil vom 27. Januar 1967 - BVerwG 4 C 105.65 - BVerwGE 26, 129 m.w.N.; Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des Naturschutzgebietes besteht aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (§ 1 der Verordnung), der Größenangabe (§ 2 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und

bei der Regierung von N., dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (§ 2 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprochen. Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt, das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl. Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen).“

Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Lüneburg (B. v. 10.02.2000 – 3 K 3887/99 – juris, Rn. 11) ist ein Kartenmaßstab von 1 : 5.000 ausreichend bestimmt. Ein Maßstab von 1 : 5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.

Zwar hat der 8. Senat des OVG Lüneburg (U. v. 10.03.2005 – 8 KN 41/02) schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1 : 15.000 nicht im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet. Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenmaßstab in dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleiches gilt für die Entscheidungen des 4. Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (4 KN 318/13 und 4 KN 318/13) sowie vom 04.12.2018 (4 KN 77/16). Das OVG Lüneburg hat die aufzuhebenden Entscheidungen auf den – von Amts wegen – zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Es hat sich in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge befasst, ob der von den dortigen Ordnungsgebern gewählte Maßstab von 1 : 15.000 bzw. 1 : 10.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war – wie aus der veröffentlichten Entscheidung zu schließen ist – nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.

2. Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietsverordnung außer in Hinblick auf die vergrößerten Ausschnitte aus Anlage C nicht. Der Maßstab der Übersichtskarte und der Detailkarten von 1 : 35.000 bzw. 1 : 10.000 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 erforderlich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt und sich die Gebietsgrenzen im Übrigen am Straßenverlauf orientieren. Zwar lässt das niedersächsische Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Ordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimmbar sind. Dies gilt nach der

vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn – wie hier – sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend am Straßenverlauf bzw. Wasserverlauf orientieren.

Die mitveröffentlichte Übersichtskarte und Detailkarten weisen nur einen Maßstab von 1 : 30.000 bzw. von 1 : 10.000 auf.

Daher genügt der Entwurf im konkreten Fall nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 20 Abs. 3 GG, da er eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht ermöglicht. In diesen Bereichen ist es nicht möglich, anhand des verfügbaren Kartenmaterials den genauen Verlauf der Gebietsgrenzen festzustellen. Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden.

II. Räumlichen Ausdehnung des geplanten Schutzgebietes

Der vorliegende Verordnungsentwurf verletzt, soweit ersichtlich, das Übermaßverbot. Das in dem Verordnungsentwurf anhand des ausgelegten Kartenmaterials vorgesehene Schutzgebiet geht in räumlicher und sachlicher Hinsicht über das Maß hinaus, das zur nationalen Unterschutzstellung des FFH-Gebiets erforderlich ist.

1. Das in der Verordnung ausgewiesene Schutzgebiet müsste nach den auch vom Verordnungsgeber in Bezug genommenen Vorschriften räumlich und sachlich betrachtet schutzwürdig sein. In Anlehnung an die obigen Ausführungen ist es erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird. Mit anderen Worten müssten der Schutzgegenstand der im Schutzzweck bezeichneten Normen und der in der Verordnung festgesetzte Schutzzweck kohärent sein.

Berücksichtigt man nunmehr, dass § 32 Abs. 2 BNatSchG unter expliziter Bezugnahme auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie anordnet, dass die in diesen Rechtsakten genannten Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind, kommt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft durch die in Bezug genommenen EU-Sekundärrechtsakte räumlich und sachlich geschützt werden.

Insbesondere soll nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen bestimmen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass in räumlicher und sachlicher Hinsicht das durch die Verordnung ausgewiesene Gebiet mit den Erhaltungszielen korrespondieren muss.

Nimmt der Verordnungsgeber vorliegend in der Präambel der LSGVO-E nicht nur Bezug auf § 26 BNatSchG, sondern vielmehr auf § 26 BNatSchG und § 32 BNatSchG, so darf der in der Verordnung betroffene Teil der Natur und Landschaft grundsätzlich auch nicht über den Teil der Natur und Landschaft hinausgehen, der ausweislich der in der Verordnung aufgezeigten Normen schutzwürdig ist. Dies ist gerade in rechtsstaatlicher Hinsicht erforderlich, da zu Gunsten derjenigen, die von der Verordnung betroffen sind,

Rechtssicherheit garantiert wird, indem sie erkennen können, auf welcher Erwägungsgrundlage bzw. mit welchem Schutzzweck bestimmte Verbote in der Verordnung getroffen worden sind. Andernfalls erweist sich die Verordnung als nicht erforderlich und irreführend. Des Weiteren geht mit einer entsprechenden Verordnung Rechtsunsicherheit einher.

2. Es stellt sich so dar, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes nicht mit der Fläche des zu Grunde liegenden FFH-Gebietes korrespondiert.

In der Begründung zum LSGVO-E ist auf S. 1 zwar ausgeführt, dass das LSG eine Größe von 689 ha hat und flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche ist. Allerdings beträgt die Fläche des FFH-Gebietes 684,85 ha. Auch das zugehörige Kartenmaterial spricht dagegen. Beim Vergleich etwa des in der Anlage A der LSGVO-E dargestellten LSG (siehe Abb. 1), welches laut der Begründung und der Anlage A flächendeckend mit dem FFH-Gebiet sein soll und der Darstellung des FFH-Gebietes in der interaktiven Umweltkarte des NLWKN (siehe Abb. 2) fällt nämlich auf, dass die dargestellte Fläche des FFH-Gebietes in der Anlage B der LSGVO an einer Stelle über die dargestellte Fläche des FFH-Gebietes in der interaktiven Umweltkarte hinausgeht. Diese „überstehende“ Fläche ist im Folgenden blau markiert.

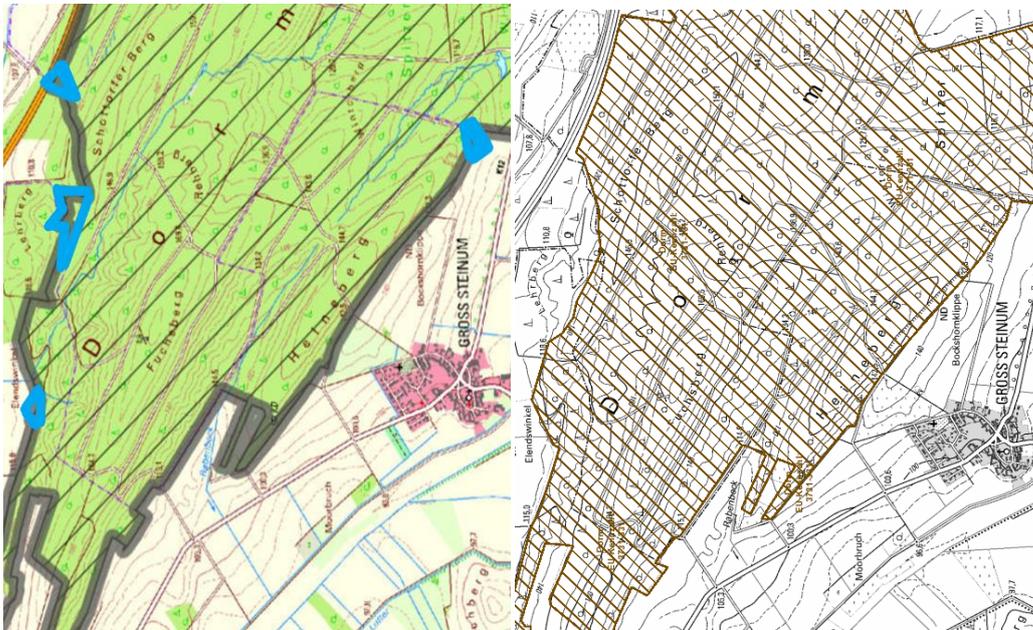


Abb. 1: Ausschnitt Anlage A LSGVO-E Abb. 2: Ausschnitt interaktive Umweltkarte des NLWKN

Somit ist anzunehmen, dass das geplante Gebiet räumlich über das FFH-Gebiet hinaus, zu dessen Unterschutzstellung die LSGVO „Dorm“ erlassen werden soll.

Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt. So hat die Abwägung eine ausreichende Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer auf der anderen Seite zu vollziehen. Das OVG Lüneburg, U. v. 04.03.2020 - 4 KN 390/17, S. 16), hat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Soweit das hier in Rede stehende Gebiet als FFH-Gebiet Nr. 90 in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden ist und zum Vogelschutzgebiet V 23 erklärt worden ist, hat demzufolge eine Pflicht zu einer Unterschutzstellung bestanden (vgl. Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N. u. v. 2.5.2017 - 4 KN 318/13 - u. - 4 KN 319/13 -). Bei der Entscheidung darüber, wie das das FFH-Gebiet Nr. 90 und das Vogelschutzgebiet V 23 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wird, ist der Naturschutzbehörde aber ein Handlungsspielraum verblieben, der in erster Linie durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen Abwägungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer und der übrigen Beteiligten auf der anderen Seite geprägt ist (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 -, v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - u. v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; Nds. OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 - u. Urt. v. 6.11.2002 - 8 KN 231/01 -, ferner BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 - 4 BN 8.17 -, BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68/06 - u. Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988, 1020).“

Eine solche Abwägung hat der Ordnungsgeber weder im Verordnungsentwurf selbst noch in der Begründung vorgenommen. Die räumliche Abweichung wurde an keiner Stelle erwähnt. Aufgrund dieses Abwägungsdefizits ist die entsprechende Teilfläche des LSG aus dem Kartenmaterial zu streichen und eine textliche Anpassung in § 1 Abs. 6 LSGVO-E vorzunehmen.

Die Voraussetzungen, nach denen im Zusammenhang mit einer Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes auch die Einbeziehung angrenzender Flächen zulässig ist, hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zu einer Schutzgebietsverordnung konkretisiert (OVG Lüneburg, U. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14). Dabei erkennt das Oberverwaltungsgericht grundsätzlich an, dass Flächen außerhalb eines FFH-Gebietes als Puffer zu Gunsten der FFH-Gebietsflächen einbezogen werden können. Danach kann der Ordnungsgeber auch Randzonen eines Gebietes unter Schutz stellen, wenn diese im Wesentlichen die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen oder wenn dadurch das Schutzgebiet von der Umgebung abgeschirmt werden soll, sofern dies zum Schutz des Kernbereichs des Schutzgebiets vernünftigerweise geboten ist (OVG Lüneburg, U. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 45). Nach diesem Maßstab fordert das Gericht für jede einzelne Fläche eine eigene Rechtfertigung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit bzw. Pufferfunktion und prüft im Einzelfall die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Flächen. Dabei wird insbesondere die

Einbeziehung der Flächen als rechtmäßig anerkannt, die selbst nach der zu Grunde liegenden Kartierung gesetzlich geschützte Biotope aufweisen (OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 29-43, 46-50).

Die Einbeziehung anderer Flächen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, wird jedoch als rechtswidrig und damit als unwirksam erkannt. Ausdrücklich führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg - U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 51 f. - unter anderem aus:

„Eine Einbeziehung der Ackerfläche in das Naturschutzgebiet „B.“ ist hingegen nicht vernünftigerweise geboten. Die erfolgte Unterschutzstellung dieses Bereichs ist daher rechtswidrig und unwirksam.

Die Ackerfläche selbst ist nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich bereits dar-aus, dass es sich bei der Ackerfläche um einen Biototyp geringer Bedeutung handelt (vgl. Biototypenkartierung vom 27. Mai 2015). Eine Unterschutzstellung der Ackerfläche kann auch nicht damit begründet werden, dass diese der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierarten im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dient. Nach der naturfachlichen Bewertung des Antragsgegners weist die Ackerfläche zwar einen hoch anstehenden Grundwasserstand auf und kann daher zu artenreichem Grünland, welches gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung unterliegt, entwickelt werden. Dieses Entwicklungspotential allein rechtfertigt die Annahme, die Ackerfläche sei schutzwürdig, aber nicht. Hinzu kommt, dass eine langfristige Entwicklung zu arten-reichem Grünland voraussetzen würde, dass die Bewirtschaftung des Ackers eingestellt wird. Nach dem Inhalt der Naturschutzgebietsverordnung, in dessen Geltungsbereich der Acker zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ einbezogen worden ist, ist eine ackerwirtschaftliche Nutzung jedoch gerade nicht untersagt. § 4 Abs. 3 der Verordnung stellt vielmehr die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter den in der Nr. 1 des § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung des Ackers aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biototyps auf dieser Fläche.

Der Einbeziehung der Ackerfläche in den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung bedurfte es auch nicht zum Schutz des „C. Sees“ und der angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biototypen.

Nach der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „B.“ ist durch das das Naturschutzgebiet umgebende Landschafts-schutzgebiet ein „Grundschutz“ gegeben, der als Puffer für das Naturschutzgebiet diene, so dass es „bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes so gut wie nicht erforderlich“ sei, „erhebliche Pufferflächen einzubeziehen“ (Nr. 2 1. Absatz der Begründung zur Verordnung). Die Einbeziehung der an die FFH-

Lebensraumtypen rund um den „C. See“ südöstlich angrenzende Weide und Acker-fläche wird damit begründet, dass dies „zur langfristigen Entwicklung des C. Sees erforderlich“ sei und „insbesondere vom Acker“ „nicht unerhebliche Störungen auf die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen“ ausgingen, „die bei ggb. Grundstücksverfüg-barkeit beseitigt werden sollen“. Es ist jedoch weder sachlich gerechtfertigt, zur Vermeidung der nach Auffassung des Antragsgegners aus der Ackernutzung folgenden „nicht unerheblichen Störungen auf den angrenzenden Lebensraumtypen“ die gesamte Ackerfläche in das Naturschutzgebiet einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung des gesamten Ackers zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Es liegt auf der Hand, dass sich die Bewirtschaftung der Ackerfläche durch Stickstoffeinträge in den Randbereichen negativ auf den unmittelbar angrenzenden nährstoffarmen Birken- und Kiefernmoorwald auswirken und dessen Biotopwert durch die Verdrängung wertvoller für diesen Lebensraumtyp typischer Pflanzenarten vermindert werden kann. Daher wäre es zum Schutz des an die Ackerfläche angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Birken- und Kiefernmoorwaldes ohne weiteres gerechtfertigt, dass zur Bildung einer „Pufferzone“ Teilflächen des Ackers in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Allerdings bedarf es insoweit ersichtlich nicht der Einbeziehung der gesamten mehr als 225 m breiten Ackerfläche als „Pufferzone“ zu dem schutzwürdigen und schutzbedürftigen angrenzenden Waldbereich, um - wie der Antragsgegner geltend gemacht hat - zu verhindern, dass Stickstoffe bei der Aufbringung von flüssigen organischen Düngern wie Gülle oder Gärsubstrat in diesen Bereich „verdriftet“ werden. Der Senat hat bereits erhebliche Zweifel, dass beim Aufbringen von Dünger eine „Verdriftung“ über eine Entfernung von bis zu 200 m selbst bei extremen Wetterlagen überhaupt möglich ist. Dies kann jedoch dahinstehen, da eine „Verdriftung“ oder Verteilung von Stickstoffen über diese Entfernung jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn eine Bewirtschaftung und Düngung auf dieser Fläche „nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG erfolgt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, die keine eigenständige naturschutzrechtlich verbindliche Ge- und Verbotsnorm schafft (vgl. dazu Senatsurt. v. 30.6.2015 - 4 LC 285/13 -), verweist auf das landwirtschaftliche Fachrecht, welches bei der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu beachten ist. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Düngegesetz gehört zur guten fachlichen Praxis der Düngung, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Düngeverordnung ist vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen und gemäß § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nähr-stoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nähr-stoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung

stehen. Auch wenn diesen Regelungen nicht unmittelbar zu entnehmen ist, ab welchen Windstärken eine Düngung zu unterbleiben hat, um „Verdriftungen“ über größere Entfernungen zu vermeiden, ist diesen Regelungen unschwer zu entnehmen, dass eine Düngung dann nicht der guten fachlichen Praxis entspricht, wenn „Verdriftungen“ über eine Entfernung bis zu 200 m zu erwarten wären. Im Falle großflächiger „Verdriftungen“ bei Düngung der Ackerflächen mit nachteiligen Folgen für die angrenzenden Wald-bereiche könnte die zuständige Behörde gemäß § 13 Düngegesetz auch die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen. Einer Einbeziehung der Ackerfläche zur Schaffung eines Puffers zu den Waldbereichen von 200 m und mehr bedarf es daher nicht. Im Übrigen enthalten § 3 Abs. 6 und 7 Düngeverordnung verbindliche Vorgaben, welche Abstände zu oberirdischen Gewässern beim Aufbringen von Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln einzuhalten sind. Die Abstände betragen danach mindestens 1 m bis zu 20 m zu der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers. Auch wenn die Düngeverordnung nicht regelt, welche Abstandsflächen allgemein zu schutzwürdigen und schutzbedürftigen Naturräumen aus naturschutzfachlichen Gründen einzuhalten sind, lassen die für oberirdische Gewässer geltenden Abstände ohne Weiteres den Rückschluss zu, dass Abstände bis zu 200 m zum Schutz angrenzender schutzwürdiger und schutzbedürftiger Waldbereiche nicht erforderlich sind. Die Einbeziehung der gesamten Ackerfläche ist zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Waldflächen daher nicht erforderlich. Die Einbeziehung des gesamten Ackers in das Naturschutzgebiet ist auch nicht zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ vernünftigerweise geboten gewesen.

Zur Vermeidung nachteiliger Stoffeinträge in den „C. See“ auf-grund von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Acker und der Entwässerung in den See bedarf es einer Einbeziehung des Ackers in das Naturschutzgebiet nicht. Soweit nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung konkrete Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung gemacht worden sind (keine zusätzlichen Entwässerungen (Nr. 1a), keine Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm und Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern (Nr. 1 c), hätten diese zum Schutz des „C. Sees“ erforderlichen Bewirtschaftungs-vorgaben nämlich ohne weiteres durch naturschutzrechtliche An-ordnungen getroffen werden können. Wegen des ausreichenden Schutzes durch naturschutzrechtliche Anordnungen bedarf es da-her auch nicht der Entwicklung des Ackers zu einer artenreichen Grünlandfläche, um einen „Puffer“ für den „C. See“ zu dessen Schutz zu schaffen.“

Es kommt danach auf die Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zum Schutz des der Schutzgebietsausweisung zu Grunde liegenden FFH-Gebietes im konkreten Einzelfall an.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Zwar betrifft die Entscheidung eine Naturschutzgebietsausweisung. Der dazu entwickelte Maßstab ist jedoch auf die hier in Rede stehende Landschaftsschutzgebietsausweisung übertragbar. Wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung ausführt, richtet sich die Ausweisung in beiden Fällen nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes, wobei die Wahl der Schutzregimes im Wesentlichen eine Frage der Intensität der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist (OVG Lüneburg, U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 68). Dabei nimmt das Oberverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung von Pufferflächen, wobei dies nach der Entscheidung keine Frage der Art des Schutzgebietes sondern - wie bereits dargelegt - maßgeblich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Flächen im Einzelnen ist (OVG Lüneburg, a.a.O., juris, Rn. 69). Der Maßstab ist somit auf die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes übertragbar. Aus der dargestellten Entscheidung kann daher auch nicht geschlossen werden, dass die Ausweisung von Pufferflächen im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung generell ohne entsprechenden Begründungsaufwand zulässig wäre. Diese Schlussfolgerung lässt auch nicht der Umstand zu, dass in dem zur Entscheidung stehenden Fall bereits für das Gebiet eine Landschaftsschutzgebietsverordnung bestand, die die Einbeziehung der das FFH-Gebiet umliegenden Flächen mit der Pufferfunktion begründete. Diese Verordnung stand in dem Verfahren nicht zur Überprüfung und konnte verfahrensrechtlich auch nicht von dem Oberverwaltungsgericht zur Prüfung einbezogen werden. Es gilt danach, dass der Prüfungsmaßstab, wonach im Einzelnen die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit beziehungsweise die Pufferfunktion im Hinblick auf konkrete Gebietsbestandteile und Lebensraumtypen dargelegt sein muss, auch bei Aufstellung oder Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gelten muss.

In der danach gebotenen Übertragung der von dem Oberverwaltungsgericht vollzogenen konkreten, an der einzelnen Fläche orientierten Prüfung der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit auf den vorliegenden Fall ist es hier weder sachlich gerechtfertigt, weitere Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung der weiteren Flächen zur langfristigen Entwicklung des FFH-Gebiets erforderlich ist. Eine Begründung für die Einbeziehung weiterer, über das FFH-Gebiet hinausgehender Flächen in das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass die zusätzlich einbezogenen Flächen selbst schutzwürdig- bzw. schutzbedürftig sind und dass die Erreichung des Schutzzwecks der Norm von der Einbeziehung dieser Flächen abhängt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einbeziehung weiterer Flächen in das Schutzgebiet nicht erforderlich ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf verstößt insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot. Der Verordnungsentwurf ist dahingehend zu überarbeiten, dass lediglich die zum Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in seinen wesentlichen Bestandteilen erforderlichen Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

3. Der Herausnahme der genannten Flächen aus der Schutzgebietsverordnung steht auch aus europarechtlicher Sicht nichts entgegen. Der Europäische Gerichtshof hat im Lappel Bank-Urteil - U. v. 11.07.1996 - C-44/95 – juris, Rn. 37-39 - entschieden, dass selbst in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zulässig sein kann:

„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert.

[...]

Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt.“

Wenn danach unter den bestimmten Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn es durch die Herausnahme einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (Jarass, NuR 1999, 481, 489).

Dieses Ergebnis lässt sich auch Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie entnehmen, die in-soweit als Maßstab herangezogen werden können (Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage S. 133; Schink, DÖV 2002, 45, 53; Möckel/Köck, NuR 2009, 318, 321). Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verschlechterung von Lebensräumen und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind deshalb Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten nicht einhergeht, werden durch die FFH-Richtlinie danach nicht untersagt. Sie bleiben ausnahmslos zulässig. Dies muss dementsprechend für Gebietsverkleinerungen gelten. Auch insoweit ist also darauf abzustellen, ob durch die Herausnahme einer Fläche aus dem ausgewiesenen Gebiet, eine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu befürchten ist. Dies ist vorliegend bezüglich der weiteren Flächen nicht der Fall.

Soweit in der Literatur entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (Niederstadt, NuR 1998, 515, 524; wohl auch Holama, NVwZ 2001, 506, 510), kann dem nicht gefolgt werden. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Europarecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte. Dies ist indes nicht der Fall, weil das FFH-Gebiet nur im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmte Lebensräume und Arten schützt. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH-Recht fremd (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die

Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 36; Gassner, in Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Auflage 2003, § 34, Rn. 23).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insoweit ausgeführt (U. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158, 159):

„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der "Erhaltungsziele" in § 19 c Abs. 2 BNatSchG a.F. (= § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F.), dessen Definition in § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG a.F. (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs "günstiger Erhaltungszustand" und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 6). Auch Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie spricht von "den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen", verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat.

Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 23).“

Das Bundesverwaltungsgericht teilt - im U. v. 17.05.2002 – 4 A 28/01 – juris, Rn. 30 - diese Auffassung:

„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt. Die Vorschrift gewährleistet keinen allumfassenden Flächenschutz. Sie richtet vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf. Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]“

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet Bestätigung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - U. v. 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405, Rn. 47-, wonach gilt:

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Dass auch die bisher zu – allerdings aus anderen Gründen – erfolgten Gebietsverkleinerungen ergangenen Entscheidungen des EuGH die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat das Oberverwaltungsgerichts Lüneburg

eindringlich ausgeführt (U. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158-163), so dass auf diese Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs C-57/89 -, Leybucht, Slg. 1991, I-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf, die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., Slg. 1991, I-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH Slg. 1991, I-884 (889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstreitig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, Slg. 1991, I-903 ff.) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogel-schutz-Richtlinie als durch den mit "sofern" eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a.O., Slg. 1991, I-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., Slg. 1991, I-913, Rn 25; I-915, Rn. 29; I-917, Rn. 34; I-921, Rn. 41).

Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santona-Urteil des EuGH (Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, Slg. 1993, I-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santona-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. Slg. 1993, I-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht, nachdem dieser Verlust "unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde" (vgl. EuGH Slg. 1993, I-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, Slg. 1993, I-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O., Slg. 1993, I-4283, Rn. 46). Auch in diesem Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, Slg. 1993, I-4241 ff.) sich ausdrücklich gegen die "maximalistische Auffassung" gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. Slg. 1993, I-4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft, ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers "wesentlich" beeinträchtigen (a.a.O. Slg.

1993, I-4255, Rn. 27) und dies z.B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes verneint (a.a.O. Slg. 1993, I-4259, Rn. 38; I-4261, Rn. 42).

Zum Lappel Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.07.1996 - Rs. C-44/95 -, Slg. 1996, I-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "erheblich" des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., Slg. 1996, I-3855 f., Rn. 37 ff.)."

Nach alledem sind hinsichtlich derjenigen Flächen, die außerhalb der Grenzen der FFH-Gebiete liegen, bereits keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihrer Herausnahme aus der Schutzgebietsverordnung steht somit nichts entgegen.

III. Unklare Datengrundlage

In sachlicher Hinsicht fehlt zur Überprüfbarkeit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen die dem LSGVO-E zugrunde gelegten Basiserfassungen. Da diese nicht mitveröffentlicht sind und sich weder im Verordnungstext noch in der Begründung Hinweise darauf finden, ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung überhaupt stützt und ob die verwendeten Daten aktuell sind.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.
2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn

Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (*Möckel*, in: *Schlacke*, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:
 - a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die

Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschützstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

- b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“

Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschützstellung eines FFH-Gebietes.

Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

- c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen. Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen. Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 369 „Dorm“ ist zu lesen, dass das Gebiet vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) im Januar 2005 als Gebiet von gemeinschaftlicher

Bedeutung vorgeschlagen und im November 2007 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist November 2004 und als Aktualisierung April 2019 eingetragen. Die Begründung zum LSGVO-E bezieht sich mehrfach auf. So heißt es etwa zu § 3 Abs. 3:

„[...] Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB) und den Fortschreibungen desselben, sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb), sich verbessernden Erhaltungszustand, der Waldlebensraumtyp 9150 in einem günstigen (grün) stabilen Erhaltungszustand, der Waldlebensraumtyp 9160 in einem ungünstig/unzureichenden (gelb), sich weiterhin verschlechternden Erhaltungszustand und der prioritäre Waldlebensraumtyp 91E0 stabil in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand.“*

In dem Verordnungstext selbst wird mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3), jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH-Gebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

Akteneinsicht

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.

IV. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald

Der LSGVO-E basiert laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, dem sog. Sicherungserlass bzw. Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald. Auf Seite 3 der Begründung heißt es konkret:

„Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – “Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung” (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.“

Offenbar wird der Erlass vom Verordnungsgeber so interpretiert, dass dieser im Grundsatz keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen LSG und NSG zulasse. Des Weiteren werden die Vorgaben des Walderlasses als verbindlich angesehen. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt.

1. Der Sicherungserlass gebietet bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die „entsprechend angewandt“ werden sollen, wenn die Unterschutzstellung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgt. Der Sicherungserlass engt aber den Spielraum des Landkreises erheblich ein und eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung wird verhindert.

Konkret beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf Ziffer 1.11 des Sicherungserlasses:

„Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die oben genannten Regelungen (ohne Nummer 1.10) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, den Nummern 1.6 i. V. m der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.“

Unsere Mandantin verfährt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandantin ist bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Der Sicherungserlass nimmt folglich für die durchzuführende Abwägung der unteren Naturschutzbehörde diesen Abwägungsschritt vorweg. Er leistet dies jedoch nicht im Falle von Landschaftsschutzgebietsverordnungen, bei denen ein anderer Maßstab zu Grunde zu legen ist.

In Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind nach der Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG die Schutzregime anders auszugestalten als dies bei Naturschutzgebietsverordnungen der Fall ist. Dem wird der Sicherungserlass bisher nicht gerecht, so dass dessen Anwendung zu einer rechtswidrigen Umsetzung führt. Zunächst dürfen in einem Landschaftsschutzgebiet nur diejenigen Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck

zuwiderlaufen. Damit unterscheidet sich diese Schutzgebietskategorie vom absoluten Veränderungsverbot, wie es in § 23 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt ist (vgl. nur *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 26 NatSchG Rn. 15). Es handelt sich vielmehr um ein relatives Veränderungsverbot (*Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 21).

Zugleich hat allerdings die Maßgabe des § 5 Abs. 1 BNatSchG „besondere Beachtung“ zu finden. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (*Heugel*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 5 BNatSchG Rn. 6; *Albrecht*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (*Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).

Der Hinweis in § 26 Abs. 2 BNatSchG auf eine „besondere Beachtung“ verdeutlicht, dass für diese Schutzgebietskategorie die Belange der Land- und Forstwirtschaft ein anderes Gewicht in der erforderlichen Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG haben, als dies in einer Naturschutzgebietsverordnung der Fall wäre (*Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 27). Die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange muss demnach in der Abwägung einen besonderen Stellenwert erhalten, die Gewichtung entsprechend vorgenommen werden.

Zugleich ist zu beachten, dass die Vorschrift nicht auch auf die Abs. 2 bis 4 des § 5 BNatSchG verweist. Diese vom Gesetzgeber vorweggenommenen Relativierungen der Gleichwertigkeit müssen bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets demnach nicht besonders beachtet werden. Der Gesetzgeber hat durch die Nennung allein des § 5 Abs. 1 BNatSchG folglich das starke Gewicht der Land- und Forstwirtschaft betonen und dessen Bedeutung hervorheben wollen.

Die Rechtsprechung hat diese Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft mit weiterem Inhalt gefüllt: Sie erstreckt sich danach auf die „tägliche Wirtschaftsweise“ von Land- und Forstwirten (BVerwG, U. v. 13.04.1983 – 4 C 76/80 – juris, Rn. 12; Beschl. v. 14.04.1988 – 4 B 55/88 – juris, Rn. 4; OVG Lüneburg, B. v. 28.12.2001 – 8 LA 3338/01 – juris, Rn. 4; B. v. 18.06.2002 – 8 ME 77/02 – juris, Rn. 8; vgl. auch *Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 16). Sie soll hingegen nicht dazu führen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf einer unter Landschaftsschutz stehenden Fläche erst ermöglicht, erleichtert oder ertragreicher gestaltet wird (vgl. BVerwG aaO). Hierum geht es aber nicht. Es geht um die Fortführung der täglichen Wirtschaftsweise durch unsere Mandantin.

Diese Wirtschaftsweise wird durch den Sicherungserlass erheblich eingeschränkt und muss durch die normative Vorgabe des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 BNatSchG hinreichende Berücksichtigung finden. Die „besondere Beachtung“ dieser Belange im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG erfordert im Ergebnis die zwingende Anwendung des § 5 Abs. 1 BNatSchG (*Hendrischke*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 27). Dem Beitrag der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft muss im Rahmen der Abwägung über Art und Umfang der

Verbote (vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG) demnach besonderes Gewicht zukommen (*Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 37). Damit wird deutlich, dass die Abwägung bei der Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebiets anderen Direktiven und Prämissen zu folgen hat, als dies im Rahmen einer Naturschutzgebietsverordnung erforderlich und angemessen wäre. Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass der Sicherungserlass diesen Aspekten bisher nicht gerecht wird. Nach Nummer 1.11 des Sicherungserlasses sollen die dort aufgeführten Maßnahmen entsprechend auch in Landschaftsschutzgebietsverordnungen angewandt werden. Dabei soll das Schutzniveau gewahrt bleiben. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Beschränkung auf eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage und Nummer 1.7 durch entsprechende, sogar „weitergehende“ Schutzvorschriften begrenzt wird. Die Landesregierung fordert mithin, dass die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzvorschriften nicht nur auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen übertragen werden, sondern noch verschärft werden sollen. Die „besondere Beachtung“ der land- und forstwirtschaftlichen Belange findet sich im Sicherungserlass demnach nicht, im Gegenteil: Sie werden nicht berücksichtigt. Die Schutzgebietskategorie des Naturschutzgebiets ist dann angemessen und zweckmäßig, wenn der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps schlecht ist. Dann ist auch das absolute Veränderungsverbot das einzig adäquate Mittel, um das allgemeine Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie unionsrechtskonform umzusetzen.

Anders stellt sich dies bei Landschaftsschutzgebietsverordnungen dar. Diese können bereits nur dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensraumtypen dies erlaubt (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012, 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68). Dann jedoch haben sich auch die nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zu treffenden Schutzmaßnahmen am besonderen Schutzzweck des jeweiligen Gebiets zu orientieren. Dies gebietet bereits § 26 Abs. 2 BNatSchG. Die Wahl unterschiedlicher Schutzgebietskategorien erfordert mithin auch die Festsetzung unterschiedlicher Schutzmaßnahmen. In Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden. Unklar ist bereits, wie diese Entsprechung auszusehen hat. Durch den Zusatz „weitergehend“ wird den umsetzenden Stellen suggeriert, dass die Schutzmaßnahmen im Sicherungserlass das Minimum darstellen müssen. Auch wie der Begriff „entsprechend“ zu füllen ist, bleibt offen. Nach dieser Erlasslage ist zu erwarten, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der nach § 2 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Abwägung die besondere Beachtung land- und forstwirtschaftliche Belange nicht leisten werden. Durch die entsprechende oder gar weitergehende Anwendung der für Naturschutzgebiete entwickelten Bewirtschaftungsauflagen müssen die Landkreise im Rahmen der Abwägung Schutzmaßnahmen übernehmen, die zu den entgegenstehenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft außer Verhältnis stehen. Die 1:1-Übernahme der vorgegebenen Schutzmaßnahmen wird daher in aller Regel einen Abwägungsfehler im Sinne einer Abwägungsdisproportionalität verursachen können (vgl. hierzu die st. Rspr. seit BVerwG, U. v. 12.12.1969 – IV C 105.66 – juris, Rn. 29). Im ungünstigsten Fall wird die Übernahme ohne entsprechende Abwägung erfolgen, da sich die Landkreise der unterschiedlichen Gewichtung gar nicht bewusst sind. Dies stellt ein Abwägungsdefizit (vgl. *Neumann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl. 2014, § 74 Rn. 55) dar, das ebenfalls zur Unwirksamkeit einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung führen könnte. Die auf diese Weise erlassenen Verordnungen werden auf der Grundlage des Sicherungserlasses nicht nur rechtswidrig, sondern zugleich angreifbar für Private.

Etwas anderes könnte sich aber daraus ergeben, dass die Bewirtschaftungsvorgaben für Waldflächen zwingend aus unionsrechtlichen Vorgaben folgen. So haben es auch die Landesministerien in ihrem gemeinsamen Schreiben vom 19.02.2018 – Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten, Leitfaden – gesehen.

Die FFH-RL sieht jedoch aber keine Bewirtschaftungsvorgaben vor, wie sie im Unterschutzstellungserlass und dem Waldleitfaden 2019 enthalten sind. In Anhang I der FFH-RL findet sich lediglich eine Aufzählung von natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, worunter die LRT 91E0, 6410, 9110, 9130, und 9160 fallen. In Anhang II befindet sich sodann eine Aufzählung der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wozu die Teichfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zählen. Spezifische Angaben zu Art und Umfang von Altholzanteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen in den Lebensraumtypen gibt die FFH-RL nicht vor.

Als Orientierungshilfe für die Auslegung der natürlichen Lebensraumtypen wird in der FFH-RL auf das Interpretationshandbuch „Interpretation Manual of European Habitats“ der European Commission DG ENVIRONMENT Nature ENV B.3 von April 2013 verwiesen (FFH-RL, S. 18).

Das „Interpretation Manual of European Habitats“ enthält aber ebenfalls keine Angaben in Bezug auf Bewirtschaftungsvorgaben. So heißt es zu Beginn des Interpretationshandbuches klarstellend (S. 4):

“On April 1995 the Habitats Committee approved the EUR12 version of the ‘Interpretation Manual of European Union Habitats’7, which incorporated:

- i) the descriptive sheets for priority habitats, which establish clear, operational scientific definitions of habitat types, using pragmatic descriptive elements (e.g. characteristic plants), and taking into consideration regional variation;*
- ii) the descriptive sheets of 36 non priority habitats similar to those used for priority habitats;*
- iii) the CORINE Biotopes definitions for the remaining non priority habitats; these definitions should be considered ‘a minimal interpretation’, not exclusive; some CORINE definitions do not take account of sub-types, regional varieties and/or do not cover all the geographical range of an habitat type - this fact should be recognised, thus allowing a certain flexibility in the interpretation of these Annex I habitat types.”*

Aus dem „Interpretation Manual of European Habitats“ kann folglich geschlussfolgert werden, wann ein wertbestimmender Lebensraumtyp vorliegt. Die Definitionen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen enthalten dann aber für die Wald-LRT nur Hauptbaumarten, Nebenbaumarten und sonstig vorkommenden Pflanzenarten, jedoch keine Angaben zu Art und Umfang von Altholzanteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen.

Dass es keine bindenden europäischen Vorgaben gibt, wird auch ferner durch die allgemeinen Erläuterungen der Kartierungshinweise Niedersachsen zu den Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL verdeutlicht. Es wird in den Kartierungshinweisen ausgeführt, dass nur die Bezeichnungen und Nummerierungen der Lebensraumtypen gemäß der FFH-RL erfolgten. Die Details zu Art und Umfang von Altholzanteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen hingegen wurde dem Handbuch des Bundesamts für Naturschutz "Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000" (Kartierhinweise Niedersachsen, S. 3) entnommen.

Das Handbuch des Bundesamts für Naturschutz „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000“ beruht wiederum nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben, sondern auf einem Vorschlag des Bund-Länder-Arbeitskreises „FFH-Berichtspflichten Wälder“, die unter Leitung von Dr. Rüdiger Burkhardt in Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und der Forstchefkonferenz (FCK) eine länderübergreifende Empfehlung für die Umsetzung der FFH-RL ausgesprochen hat.

Die Verankerung der besonderen Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Einfluss des Unterschutzstellungserlasses führt dann auch dazu, dass die nachfolgenden Vorschriften rechtlicher Überprüfung nicht standhalten.

2. Um dieser Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung der LSGVO der genannte Sicherungserlass schlichtweg unangewendet bleiben. Dazu ist der Ordnungsgeber auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061, 1062). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (NVwZ 2000, 1061, 1062) aus:

„Entgegen der Ansicht der Ast. ist die Ag. auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Absatz III GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdnrn. 499ff. m.w. Nachw.; Gaentzsch, in: Berl. Komm., § 10 Rdnr. 19; Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. 2. 1999, § 10 Rdnr. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. [1998], § 2 Rdnr. 64; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 7. Aufl. [1999], § 10 Rdnr. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach § 214f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städte-bauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind sie nach Artikel 20 Absatz III GG verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der

verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwerfungsmonopol nach Artikel 100 GG - nicht entnehmen, dass dem OVG ein Verwerfungsmonopol bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch in dem Sinne zukommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, § 10 Rdnr. 19). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, § 10 Rdnr. 502; a.A. Schrödter, § 2 Rdnr. 64; Schmiemann, in: Festschr. f. Weyreuther, 1993, S. 235 [243]). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBl 1983, Seite 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechtschutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwerfungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bauherrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Artikel 14 Absatz I GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein.“

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit U. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungscompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen, kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f).“

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Im Einzelnen:

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr.1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs.1 Nr. 1 VwGO.

Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (Jan Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzel-streitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet (Jan Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz des Verordnungsgeber, die dieser auch wahrnehmen sollten, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

3. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend auch nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensstypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. I) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zum in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereinigung und Vogelbeschermungsvereinigung, C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).

Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitatrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.

Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmekoten festzusetzen.

Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.

Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitatrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.

Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.

In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.

Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben.“

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (Möckel, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG,

2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SOMAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Güllendüngung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird."

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen. Dies zeigt sich etwa in folgender Aussage in der Verordnungsbegründung (S. 4):

„Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass.“

„Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.“

„Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.“

4. Datengrundlage der durch den Sicherungserlass zu schützende vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind die vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebietes (NLWKN) mit Einstufung des jeweiligen Erhaltungszustandes sowie die jeweils aktuelle Basiserfassung.

Dabei wird der Erhaltungszustand in drei Kategorien unterteilt:

(s. a. NLWKN Natura 2000 – Legende der vollständigen Gebietsdaten)

A = hervorragend
B = gut (günstiger Erhaltungszustand)
C = mittel bis schlecht

Die vollständigen Gebietsdaten geben eine zusammengefasste Bewertung der LRT und Arten für das FFH-Gebiet wieder. Im Gebiet selbst können einzelne Vorkommen des gleichen LRT von dieser Gesamtbewertung abweichen. Wird der Erhaltungszustand mit „C“ bewertet, besteht eine Verpflichtung zur Verbesserung dieser LRT.

Die drei Erhaltungskategorien wurden in dem Verordnungsentwurf zwar angewandt. Sie sind aber in keiner mitveröffentlichten Karte dargestellt. Aus der farbigen Beikarte Anlage C ergeben sich allein Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen (1340 - Salzwiese im Binnenland, 3140 - kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen, 3150 - nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, 6210 – Kalktrockenrasen, 9110 - Hainsimsen-Buchenwald, 9130 - Waldmeister-Buchenwald, 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwald, 9160 - Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald, 91E0 - Auwald mit Erle, Esche, Weide), der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Rechtsanwender kann der Beikarte Anlage C also die Lage der Flächen mit den entsprechenden Lebensraumtypen entnehmen, aber nicht, ob sie als Ergebnis der Basiserfassung dem Erhaltungszustand A, B oder C zugeordnet wurden. Dies ist deshalb problematisch, weil dadurch offenbleibt, welche Bewirtschaftungsbeschränkungen für die jeweilige Fläche gilt. Dies wird durch den Aufbau der Freistellungsregelungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hervorgerufen. Der Verordnungsentwurf sieht in § 7 Abs. 3 Nr. 1 zunächst Beschränkungen für alle Waldflächen im LSG mit den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* vor. Dem schließen sich weitere Beschränkungen an, wobei sie zwischen den Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) und den Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand A (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) aufweisen, unterscheidet. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen im LSG mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A sind dabei gegenüber denjenigen des Erhaltungszustandes B oder C strenger. So soll auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes B oder C beispielsweise auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A gilt dies für mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche. Da dem Verordnungsentwurf keine Karte beigelegt ist, die das Ergebnis der Basiserfassung bzgl. der Erhaltungszustände der Lebensraumtypflächen darstellt, weiß der Rechtsanwender nicht, ob er nun auf mindestens 80 % oder 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten muss. Dieses Problem zieht sich durch alle Regelungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LSGVO-E. Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf für Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten zum Teil abweichende

Bewirtschaftungsbeschränkungen vor (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). So soll auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand A ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3). Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Anhang II-Arten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ soll hingegen ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleiben (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Für den Rechtsanwender bleibt unklar, ob für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A, die in der Beikarte Anlage C gleichzeitig als Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Anhang II-Arten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ gekennzeichnet sind, ein Altholzanteil von mindestens 20 % oder 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben muss.

Folglich konterkarieren die Regelungen des § 7 Abs. 3 LSGVO-E einander teilweise. Aus diesem Grunde und wegen einer fehlenden Karte zu den Erhaltungszuständen der Lebensraumtypflächen sind diese Regelungen nicht anwendbar und praktisch nicht umsetzbar.

V. Kritik an einzelnen Regelungen

1. § 2 und § 3 LSGVO-E: Gebietscharakter und Schutzzweck

a) § 2 LSGVO-E spiegelt nicht den aktuellen Charakter des Gebietes wider.

Gemäß § 2 S. 3 LSGVO-E sei das Waldgebiet durch einen hohen Bestand an arten- und strukturreichen Wald auf historisch alten Waldstandorten mit großflächig zusammenhängenden Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, sowie Eschen gekennzeichnet.

Jedoch herrscht in den letzten Jahren eine extreme Trockenheit in dem Gebiet vor. Dies wirkt sich besonders negativ auf die Buche sowie die Still- und Fließgewässer aus. Letztere sind deshalb nicht mehr in der Lage, ihre Lebensraumfunktion für den Kammmolch und andere Tier- und Pflanzenarten zu erfüllen. Aufgrund der milden Winter in den letzten Jahren hat sich zudem der Borkenkäfer in den Nadelholzbeständen angesiedelt. Darüber hinaus hat das Eschensterben eine bedenkliche Entwicklung genommen. Diese vorrangig dem Klimawandel geschuldeten Veränderungen haben bereits und werden auch künftig zu gravierenden Verschiebungen des Gebietscharakters führen.

Der Gebietscharakter ist daher nicht korrekt wiedergegeben. § 2 LSGVO-E sollte diesbezüglich überarbeitet werden.

b) § 2 und § 3 Abs. 1 LSGVO-E widersprechen einander in Teilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E ist allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Von einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft ist auszugehen, wenn die Landschaft stark durch frühere menschliche Entwicklung oder historische Ereignisse geprägt ist und dies noch erkennbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch Landschaftsschutzgebiete keine einzelnen Objekte geschützt werden, sondern nur eine

Fläche in ihrer Gesamtheit, etwa frühere Landnutzungsformen oder Siedlungen (*Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK Umweltrecht, 53. Edition, Stand: 01.01.2019).

Aus der Beschreibung des Gebietscharakters in § 2 LSGVO-E ergibt sich nicht, welche besondere kulturhistorische Bedeutung die Landschaft haben soll. Im Gegenteil ist § 2 S. 5 LSGVO-E zu entnehmen, dass in der Landschaftseinheit Elm noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen sei. Es wird eine durch Kleingewässern und kleinen Bachtälchen natürlich geformte Landschaft beschrieben, welche uralte über 160 Jahre alten Eichen- und Buchenbeständen und naturnahen Erlenbruchwäldern aufweist. Diese Ausführungen in der Gebietsbeschreibung sprechen daher gerade nicht dafür, dass die Landschaft stark durch frühere menschliche Entwicklung oder historische Ereignisse geprägt ist.

Insofern sollte die besondere kulturhistorische Bedeutung entweder in § 2 LSGVO-E herausgearbeitet werden oder aus dem allgemeinen Schutzzweck herausgenommen werden.

c) Die in § 3 LSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert.

Da alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, gestaltet sich die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des §§ 4 bis 6 NSGVO-E, ein land- und forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Auch zeigt sich in dem Verordnungsentwurf an verschiedenen Stellen, dass vielfach eine Weiterentwicklung angestrebt wird. So zielt die Verordnung in § 3 Abs. 2 LSGVO-E beispielsweise auf die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten ab, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Quellen, Fließ- und Stillgewässern, und die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Salzwiese am Fuße der Kalisalzhalde.

Laut § 1 Abs. 5 des LSGVO-E dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie:

„(Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 369 „Dorm“ (DE 3731-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).“

Dies ist insofern problematisch, als dass § 2 Abs. 1 NSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

„Wahrung oder Wiederherstellung“,

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.

Denn bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da hier aber eine Landschaftsschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung eines FFH-Gebiets erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig. Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines NSG oder eines LSG eine „Entwicklung“ auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines NSG die

„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“

sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die

„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“.

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung“ vorsehen, sind mithin an *konkrete* artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung“ nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 3 LSGVO-E relevant werden wird.

Da die aufgrund der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie allein auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse abzielen sind ferner die Begriffe *Optimierung* und *Förderung* aus § 3 Abs. 2 Nr. 6 LSGVO-E gegen den Begriff *Wiederherstellung* auszutauschen.

d) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems

Zu dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 LSGVO-E und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im LSG nach § 3 Abs. 3 LSGVO-E ist zu anmerken, dass das Schutzziel *„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen*

Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten“ aufgrund des Eschen- und Buchensterbens nicht zu verwirklichen sein wird. Dabei findet die Erhaltung geringer Nadelholzanteile in den Laubwäldern findet in § 3 Abs. 2 LSGVO-E keine Erwähnung. Dieser forstwirtschaftliche Umstand ist jedoch in der Verordnungsfassung zu berücksichtigen, da dies andernfalls dem Sinn und Zweck der Vorschrift entgegensteht.

Wenn es Sinn und Zweck des § 3 LSGVO-E ist, naturnahe Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln, dann stehen aus der Perspektive einer naturnahen und landwirtschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG geringe Nadelholzanteile dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Laubwälder nicht nur nicht entgegen. Sie steuern sogar zu einer nachhaltigen Bestandsstabilität entscheidend bei, etwa in Buche-Lärche-Mischgebiete oder im Falle von Nadelhölzern aus Naturverjüngung. Deren Erhalt und auch gezielte Beimischung durch Neupflanzung dienen also dem Sinn und Zweck des § 3 LSGVO-E.

Die Schutzzweckregelungen müssen um eine Öffnungsklausel zugunsten nicht lebensraumtypischer Baumarten ergänzt werden, um auf den Klimawandel und die damit einhergehenden Veränderungen der Flora und Fauna in dem Schutzgebiet angemessen reagieren zu können. So sollte etwa der Einsatz trockenresistenter Baumarten wie etwa die Douglasie und die Roteiche möglich sein, zum Beispiel im Buchenbestand bis zu 10 %.

Um diese Erwägung gebührend zu berücksichtigen, wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„[...] sowie naturnahen Laubwäldern mit Nadelholzanteilen [...]“

e) **Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten**

Nach dem allgemeinen Schutzzweck in § 1 Abs. 5 des LSGVO-E zählt darüber hinaus die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Sofern es sich im Übrigen bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 1 Abs. 5 LSGVO-E suggeriert, dass die nach BNatSchG geschützten wildlebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein LSG aber nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellend eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Vogelarten im LSG beziehen, nicht aber auf Einzeltiere oder nicht-signifikant festgestellte Baumarten.

f) Unverständliche Fachbegriffe

In § 3 Abs. 3 Nr. 3b) LSGVO-E werden die Fachbegriffe *submerser* und *emerser* genutzt. Diese sind für die Adressaten der LSGVO unverständlich. Es sollten gegen einfache Begriffe wie *unter der Wasseroberfläche* und *über der Wasseroberfläche* o.ä. ersetzt werden.

2. § 4 LSGVO-E: Verbote

Bei der Ausgestaltungen der Verbotsnormen in einem Landschaftsschutzgebiet muss beachtet werden, dass die Schutzregelungen nicht weiter gehen dürfen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

- a) Bei der Ausgestaltung der Verbotstatbestände ist außerdem der Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Dagegen lauten die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Daher ist gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16). Dies muss auch bei der Erstellung der der Verbotstatbestände des vorliegenden LSGVO-E Beachtung finden.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Sicherungserlass, der zur Erstellung der Verbote des Entwurfes genutzt wurde, für Naturschutzgebiete gilt und für Landschaftsschutzgebiete entsprechend herangezogen werden kann (Begründung des Verordnungsentwurfes, Seite 4). Die Regelungen, welche auf Grundlage des

Sicherungserlasses ergangen sind, bedürfen daher einer erneuten Überprüfung. Es ist insbesondere eine einzelfallbezogene Prüfung sicherzustellen.

- b) Ferner müssen die Verbotsregelungen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der – in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte – Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis, zu dem mit ihrem verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, U. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit apodiktisch aber zutreffend festgestellt (BVerwG, U. v. 31.01. 2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 19):

„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Da die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG gebietet, hat demnach eine Abwägung stattzufinden, die alle berührten Belange einbezieht, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft.

Im Einzelnen:

a) **§ 4 Abs. 2 Nr. 1: LSGVO-E Kahlschlag**

Gemäß § 4 Abs. 1 LSGVO-E verändern die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E ist es im LSG verboten, in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen. Eine weitere Regelung zum Kahlschlag findet sich in § 5 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E, nach dem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG Kahlschläge in allen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Die Untersagung des Kahlschlags ist nicht hinnehmbar und ohnehin nicht erforderlich.

Die Erstreckung des Kahlschlagverbotes auf alle standortheimische Laubwaldbestände geht zudem über die Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus. Der Begründung S. 3 ist hierzu zu entnehmen:

„Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb

gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet,“

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – Rn. 268, juris). Dem wird der Verordnungsentwurf hier nicht gerecht. Zum anzuwendenden Maßstab für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wird auf die obigen Ausführungen dieses Einwendungsschreibens hingewiesen. Der Ordnungsgeber geht hier über die Mindeststandards des „Walderlasses“ hinaus. Insoweit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen. Dort heißt es:

„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der ordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken.“

Diesen Anforderungen ist der Ordnungsgeber nicht gerecht geworden. Es wurde bisher keine Abstimmung zwischen dem Ordnungsgeber und den betroffenen Grundeigentümern vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet. Das absolute Kahlschlagverbot ist zur Erreichung der Schutzziele der Verordnung nicht erforderlich und belastet die Eigentümer daher unverhältnismäßig. Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Ferner handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um „Kahlschläge“ – per Definition – erst bei „Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen“. Dies müsste in der Verordnung klargestellt werden, da ansonsten die Wirkung erzeugt wird, dass alle Hiebmaßnahmen jeglicher Art untersagt werden.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der LSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet der hiesigen Größe kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative

Auswirkungen bleiben. Die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist.

Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Außerdem werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen. Soweit die Kahlschläge also naturschutzfachlich erforderlich sind, sind sie auch von der FFH-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 3:

„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“

Die Vorschriften sind mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

b) Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E ist es im LSG verboten, auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 LSGVO-E ist es im LSG verboten, Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) lit. dd) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2b) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, bei künstlicher Verjüngung

- a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebens-raumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

- b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) lit. dd) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3b) LSGVO-E müssen zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- aa) Zunächst ist festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden.

Weder Douglasie noch Roteiche sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht.

Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau eines Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand weiterhin möglich bleiben sollte.

- bb) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschützstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.“

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

- cc) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlusts von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht i. O.):

„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

- dd) Die Pflicht beim LRT 9110 und 9130, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten“ (S. 37) an, dass beim Erhaltungszustand „B“ oder „C“ der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80 % liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

- ee) Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf unaufhaltsamen Klimaveränderungen.

Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus.

Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt. Dementsprechend könnte die Verordnung wie folgt ergänzt werden:

„Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich.“

c) § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 LSGVO-E Horst- und Höhlenbäume

Gemäß § 4 Abs. 2 LSGVO-E ist es im LSG verboten,

- Nr. 8 Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen und
Nr. 9 ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen.

Diese Vorschrift geht über die nach § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gewisser Tierarten unzulässig hinaus, bei denen der Fokus nicht auf einzelnen Habitatbäumen, sondern auf der Gefährdung lokaler Populationen liegt.

Zwar sind gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich die einzelnen Tiere geschützt. Etwas anderes gilt aber im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. So lautet § 44 Abs. 4 BNatSchG:

„(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur

*Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch
Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.“*

Mithin sind Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur dann einschränkbar, wenn durch sie der Bestand der Art als solcher verschlechtert wird. Dies ist hier nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus regelt § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 nicht vorliegt,

„wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“

Selbst bei aller Vorsicht ist nicht zu gewährleisten, dass bei der Holzernte, insbesondere im Altholz, alle Horst- und Höhlenbäume erhalten werden können, zumal Höhlenbäume nicht immer einwandfrei zu identifizierbar sind. Dies wird auch von § 44 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Die Formulierung der vorliegenden Regelungen berücksichtigt diese Tatsachenlage dagegen nicht. Die Regelungen kommen einer de-facto-Stillegung der Fläche gleich, was einen Entschädigungsanspruch nach § 68 BNatSchG zur Folge haben könnte.

d) § 4 Abs. 2 Nr. 14 LSGVO-E: keine Veränderung der Bodengestalt bzw. des natürlichen Bodenreliefs

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 LSGVO-E: ist im LSG verboten *„die Bodengestalt bzw. das natürliche Bodenrelief zu verändern, bspw. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einebnungen“*.

Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge uneingeschränkt zu verändern.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

Da die Veränderung des Bodenreliefs über die Jahre für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft notwendig ist, kommt die Regelung einer Enteignung gleich.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

e) § 4 Abs. 2 Nr. 16 LSGVO-E: Zeltverbot

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 16 LSGVO-E ist „zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden“ im LSG verboten.

Auch diese Vorschrift ist mithin teilweise zu streichen. Es muss weiterhin erlaubt sein, in speziell dafür vorgesehenen Bereichen zu zelten.

- aa) Laut der Begründung (S. 4) nimmt das „Bezug zu § 27 NWaldLG“. In der Vorschrift heißt es jedoch:

„In der freien Landschaft sind außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet.“

Daher ist zumindest auf vorgesehenen Plätzen das Zelten noch zu erlauben. Wenn keine Plätze zum Zelten vorgesehen sind, sind solche nachträglich festzulegen.

- bb) Ferner ist zudem nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, dass sich Personen auf ihrem Grundstück – etwa zu Jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken – auch über Nacht und dann auch vor der Witterung geschützt aufhalten und hierfür Zelte aufstellen.

Soweit eine Gefährdung von Brutvögeln und anderen wild lebenden Tieren im LSG während der Brut- und Setzzeit besteht, sollte sich das Verbot auf diesen Zeitraum beschränken bzw. für diesen Zeitraum eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde geregelt werden.

f) § 4 Abs. 2 Nr. 17 LSGVO-E: Verbot der Ablagerung jeglicher Abfälle

Die Lagerung, Aufschüttung und Ausbringung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen müssen zulässig sein.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es auf S. 4:

„Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.“

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nicht gefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, die Erreichung des Schutzzwecks zu gefährden.

Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produzierte Abfälle zu entnehmen.

g) § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E: Düngeverbot

Darüber hinaus ist es gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 LSGVO-E verboten, die in § 3 Abs. 3 LSGVO-E genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist nach § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, eine Düngung vorzunehmen.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemittleinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

h) § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LSGVO-E: Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LSGVO-E ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.

- aa) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.
- bb) Um Schädlingspflanzen entgegenwirken zu können muss der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Borkenkäfer und Problempflanzenentwicklungen ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den in der Verordnung festgelegten Schutzzwecken und Erhaltungszielen zuträglich. Dass eine solche Gefährdung des Waldbestandes zum

Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger“ Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig“ in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

cc) Nach alledem ist die Regelung rechtswidrig. Sie ist daher zu streichen.

3. § 5 der LSGVO-E: Erlaubnisvorbehalte

Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Beschränkung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Jedoch stellt auch die Statuierung eines Einvernehmens- bzw. Erlaubnisvorbehalts bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte des Grundstückseigentümers und der Nutzungsberechtigten dar. Hinzu tritt der Umstand, dass die Einholung einer vorherigen Zustimmung einen nicht unbeträchtlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt – zumal hier nach § 5 Abs. 5 und Abs. 6 der LSGVO-E ein schriftlicher Antrag erforderlich ist –, der durch den mit der Einholung der Zustimmung zu erwartenden zeitlichen Verzug weitere Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten bedingt.

a) Wie oben bereits wiederholt ausgeführt, muss jeder Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, der zum einen durch das in § 2 Abs. 3 BNatSchG besonders hervorgehobene Merkmal der „Erforderlichkeit“ jeder Maßnahme, aber auch durch die gebotene Geeignetheit und Angemessenheit der Grundrechtsverkürzung mit Blick auf alle in einer Abwägung zu beachtenden Belange gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG geprägt ist. Privilegiert sind dabei die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzziehungsmöglichkeiten des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Mit anderen Worten darf auch ein Zustimmungsvorbehalt – selbst wenn er im Übrigen einen Anspruch auf Zustimmungserteilung unter bestimmten Voraussetzungen begründet – nur dort eingeführt werden, wo er verhältnismäßig, insbesondere auch erforderlich ist.

Eine solche Rechtfertigung kann sich aber nur aus einem berechtigten Aufsichts-, Kontroll- und Informationsinteresse der Behörde an dem betreffenden Vorgang, jeweils mit Blick auf den Schutzzweck der Schutzgebietsausweisung ergeben. Zudem muss er sich mit Blick auf den Schutzzweck grundsätzlich auf die Erhaltung und Wiederherstellung schützenswerter Tier- und Pflanzenarten und mithin auf deren tatsächliches Verbreitungsgebiet innerhalb des geplanten LSG beschränken.

b) Die Formulierung des § 5 Abs. 1 LSGVO-E ist missverständlich. Der Verweis auf den § 26 Abs. 2 BNatSchG kann falsch interpretiert werden. Daraus könnte sich ergeben, dass die Vorschrift sich mit Erlaubnisvorbehalten bzw. damit, dass der „Schutzzweck“ nur oder vor

allem mit Erlaubnisvorbehalten erreicht werden kann befasst. Da dies nicht der Fall ist, sollte die Regelung verständlicher formuliert werden.

- c) Ferner muss für die Erteilung des Erlaubnisvorbehalts ein Verfahren festgelegt werden, um Rechtssicherheit und die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu garantieren.
- aa) Auch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit und erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Daher muss der Behörde eine Frist auferlegt werden, in welcher sie die Bearbeitung der Anfragen vorzunehmen hat. Ein solcher Bescheid sollte innerhalb einer angemessenen Frist (einschließlich gegeben falls erforderlichen Ortstermins) erteilt werden, damit bei „Gefahr im Verzug“ (z.B. Holzentwertung bei Kalamitätsnutzungen) keine unzumutbaren Verzögerungen auftreten (z.B. durch Personalengpass in der UNB). Die Abhängigkeit von der Entscheidung der Naturschutzbehörde auf unbestimmte Zeit erschwert sonst die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar.
- bb) Die Frist selbst sollte, angelehnt an die Frist die Anzeigepflichten, höchstens einen Monat betragen. Bei Ablauf der Frist ohne Tätigwerden der Behörde sollte die Erlaubnis als „automatisch erteilt“ gelten. Da die Frist auch nicht mit dem Schutzzweck konterkariert und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ermöglicht, ist eine solche Regelung in den Verordnungsentwurf mit aufzunehmen.

a) § 5 Abs. 2 Nr. 1 der LSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der LSGVO-E bedarf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Darüber hinaus bedürfen auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen müssen jedoch ganzjährig möglich sein. Ferner müssen die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden.“ (S. 44)

„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.“ (S. 47)

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zumindest sollte die Nutzung von Kalamitätsbäumen auch nach dem 01.03. und ohne das Einverständnis der Behörde fortgesetzt werden können, um weitere ökonomische Schäden sowie Schäden der Flora und Fauna zu vermeiden, denn z.B. bieten entwurzelte Bäume einen idealen Nährgrund für holzerstörende Organismen. Insofern sind forstökonomische Tätigkeiten während der vorgesehenen Sperrfrist förderlich für die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele.

Zudem sind noch weitere wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die Holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Darüber hinaus sollte auch der Selbstwerbeeinsatz bis zum Frühjahr eines jeden Jahres nicht begrenzt werden.

b) § 5 Abs. 2 Nr. 2 der LSGVO-E: Entwässerungsmaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der LSGVO-E bedürfen Entwässerungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

- aa) Unsere Mandantin ist darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter höherer durchschnittlicher Wasserstand bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Anbauflächen. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.
- bb) Darüber hinaus muss die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch“ uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen

Bedarf“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Forstwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (*Ganske*, in: Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 WHG Rn. 28).

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der LSGVO-E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

4. § 6 LSGVO-E: Anzeigepflichtige Maßnahmen

Hinsichtlich der statuierten Anzeigevorbehalte für die genannten Maßnahmen in § 6 LSGVO-E, ist zu betonen, dass auch diese bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellen. Auch die Anzeigenvorbehalte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass laut der Entwurfsbegründung zu § 6 die „*Vierwochenfrist (...) vom Sicherungserlass vorgegeben*“ ist, welcher jedoch nur in direkter Anwendung für die Unterschutzstellung eines Naturschutzgebietes gilt. Daher ist fraglich, ob diese Frist auf das Landschaftschutzgebiet übertragen werden kann.

a) § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3b) LSGVO-E: Instandsetzung bestehender baulicher Anlagen

Die Instandsetzung bestehender baulicher Anlagen muss auch ohne vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zulässig sein. Prinzipiell ergibt sich bereits aus dem Bestandsschutz, dass eine Instandhaltung zulässig sein muss.

Der aus Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes hergeleitete Bestandsschutz für bauliche Anlagen gewährleistet unter anderem das Recht, das Bauwerk weiter so zu unterhalten und zu nutzen, wie es errichtet wurde. Dem Bestandsschutz unterfallen solche baulichen Maßnahmen zur Reparatur oder Instandsetzung des Vorhandenen. (VG Arnsberg, U. v. 10.10.2012 – 1 K 1547/10 – juris, Orientierungssatz 5)

Die Anzeigepflicht trägt außerdem nicht zur Erreichung des Schutzzwecks bei, da im gesamten LSG das Verschlechterungsverbot gilt und diese baulichen Anlagen ohnehin bereits vorhanden sind.

b) § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3a) LSGVO-E: Bodenbearbeitung

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3a) LSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung mindestens einen Monat vorher angezeigt werden, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten

der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

c) § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3b) LSGVO-E: Bodenschutzkalkungen

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3b) LSGVO-E müssen auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, Bodenschutzkalkungen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden.“

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

d) § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3c) LSGVO-E: Instandsetzen oder Erneuern bestehender Wege

Das Instandsetzen oder Erneuern bestehender Wege muss zulässig sein, ohne dass die Maßnahme einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird. Dies sollte zumindest gelten für die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, sonst müsste jede Unterhaltung angezeigt werden.

Da die Anzeige auch zur Erreichung des Schutzzwecks nicht bei jeder Instandsetzungsmaßnahme erforderlich ist, ist die Regelung in ihrer derzeitigen Form unverhältnismäßig.

e) § 6 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 LSGVO-E: flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln

Der „flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des

§ 3 Abs. 3 zuzuordnen sind“ muss entgegen § 6 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 LSGVO-E ohne Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln“ ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter forstfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhäufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen“.

„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)“

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der LSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen. Zudem stellt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits die Frage, wie ein solcher Nachweis geführt werden sollte.

Die Regelung ist daher rechtswidrig und zu streichen.

5. § 7 Abs. 3 LSGVO-E: Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

§ 7 Abs. 3 LSGVO-E stellt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG im LSG frei. Allerdings sind die Freistellungen an zu enge Vorgaben geknüpft und daher unverhältnismäßig. Es hätte eine Abwägung stattfinden müssen, die alle berührten Belange mit einbezieht, also auch die nach § 5 Abs. 3 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der Forstwirtschaft.

Im Einzelnen:

a) **§ 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E: Alt- und Totholzanteile**

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 9. und 12. - 14., des § 5 Abs. 1 Nr. 6. und der Absätze 2 - 4., sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben (...).

Die Formulierung *„soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis“* ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Es ist fraglich, welcher Umfang an Alt- und Totholzanteilen ausreichend ist, so dass die Formulierung zu unbestimmt ist. Für die Waldflächen mit wertbestimmenden LRT macht der Verordnungsentwurf in § 7 Abs. 3 Nr. 2 ff. LSGVO-E konkrete Vorgaben zum Holzeinschlag und zum Umfang an Alt- und Totholzanteilen. Darüber hinaus ist selbsterklärend, dass der Holzeinschlag und die Pflege unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, da nur die *„ordnungsgemäße Forstwirtschaft“* freigestellt ist.

Die Formulierung schafft also keinen Mehrwert und enthält keine konkret umsetzbare Bewirtschaftungsvorgabe. Sie sollte gestrichen werden.

Des Weiteren darf § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E nur für Waldflächen mit FFH-LRT gelten, da der Einbezug von Flächen ohne wertbestimmende LRT wie oben dargestellt gegen das Übermaßgebot verstößt.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie sie in § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG festgeschrieben sind, sichern den Schutz des Waldes. So ist in § 11 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder als Ziel festgeschrieben. Es ist nicht ersichtlich, dass außerhalb der FFH-LRT-Flächen ein über diese Bestimmung hinausgehender Schutz erforderlich ist. Die Vorgaben nach LSGVO-E gehen nämlich über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinaus.

Selbst der Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) sieht Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen vor.

Insofern geht der Verordnungsentwurf über die strengen Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus und muss dahingehend geändert werden, dass die Bewirtschaftungsvorgaben aus § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E nicht für alle Waldflächen innerhalb des LSG gelten, sondern nur für Waldflächen mit FFH-LRT.

b) § 7 Abs. 3 Nr. 1a) LSGVO-E: Femel- und Lochhieb

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1a) LSGVO-E darf auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen. Zunächst hat der Ordnungsgeber bei dieser Regelung die Belange der Forstwirtschaft nicht in ausreichendem Maße beachtet. Die Belange der Forstwirtschaft sind gemäß §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 BNatSchG bei jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mithin auch bei der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes zu beachten. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hieraus ergibt sich zumindest, dass eine solche Forstwirtschaft noch praktikabel umsetzbar sein muss. Die Beschränkung der Methoden zur Holzentnahme stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein solcher Eingriff ist nur so lange als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, wie die verbleibenden möglichen Verwendungen noch als sinnvoller, ökonomisch vertretbarer privatnütziger Eigentumsgebrauch verstanden werden können (*Papier*, in: Maunz/Düring, GG, Art. 14, Rn. 424). Durch die Beschränkung auf die einzelstammweise Holzentnahme würde eine wirtschaftliche Betätigung des Forstwirts im betroffenen Gebiet erheblich eingeschränkt. Sie bliebe damit zwar noch tatsächlich möglich, könnte jedoch nicht mehr als sinnvoll und ökonomisch vertretbar bezeichnet werden. Ein sachlicher Grund für einen derartigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist weder der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Die Regelung ist daher zu streichen.

c) § 7 Abs. 3 Nr. 1b) LSGVO-E: Feinerschließungslinien

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1b) LSGVO-E müssen auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

Hierzu ist vorwegzunehmen, die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

- aa) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der „*befahrungsempfindlichen Standorte*“ ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

- bb) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist nicht ersichtlich. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in

einem LSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. In den Beständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes milderes Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Bei einem Abstand der Rückegassen von 40 Metern müsste bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden, was zu erheblichen Zusatzkosten von ca. 10,- bis 12,- € pro Festmeter führen würde. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

- cc) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.

d) § 7 Abs. 3 Nr. 1b) LSGVO-E: Wegeunterhaltung

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1b) LSGVO-E darf auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgen.

Es ist nicht klar, was unter „milieugepasst“ zu verstehen ist. Es gibt zum Begriff „milieugepasst“ weder klare Ausführungen im Erlass oder Leitfaden noch im LSGVO-E. Hierzu gibt auch die Begründung nichts her. Es sollte durch die LSGVO oder ihrer Begründung klargestellt werden, dass zu dem „milieugepasstem Material“ auf den relativ basenreichen Standorten des Schutzgebietes auch Kalkschotter und Buntsandstein gehören.

Die Regelung bzw. die Begründung ist daher entsprechend zu ändern.

e) § 7 Abs. 3 Nr. 2a) aa) LSGVO-E: Vorgaben für Altholzanteile

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) aa) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) aa) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4a) LSGVO-E muss auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.

Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Landkreis muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen“ und „naturschutzfachlichen“ Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Verordnung entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrenbereiche durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

f) § 7 Abs. 3 Nr. 2a) bb) LSGVO-E: Markierung von Habitatbäumen

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) bb) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft

als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümern oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) bb) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4b) LSGVO-E muss auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- aa) Die Anzahl der lebenden Altholzbäume, die je vollem Hektar Lebensraumtypfläche dauerhaft als Habitatbäume zu markieren sind, ist zu hoch. Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass pro Hektar mindestens drei bzw. sechs lebende Habitatbäume zu markieren und dauerhaft im Bestand zu belassen sind. Die Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Verordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der Verordnung neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen entsprechend wie bei dem im Wald zu belassenden Altholzanteil.

- bb) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Laut wissenschaftlichen Untersuchungen kostet der Erhalt aufgrund der sukzessiven Holzwertung (Abschreibung), der Kapitalbindung, der Verhinderung der Folgebestockung und der Berücksichtigung des zusätzlichen Markierungs- und Dokumentationsaufwands durchschnittlich 22 € pro Jahr pro Baum. Es stellt sich zudem die

praktische Frage, ob ein bereits als Habitatbaumanwärter markierter Baum später noch einmal gegen einen anderen als Habitatbaum scheinbar besser geeigneten Baum ausgetauscht werden kann. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Zudem schreibt der Arbeitsschutz einen Sicherheitsabstand von 50 Metern Radius um Habitatbäume vor. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

- cc) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.

Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

- dd) Überdies sei erneut hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitatbäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen.

Außerdem wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich ist. Auch diese Betroffenheit spezifischer Normadressaten ist jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Bestandteil des vom Gesetzgeber und Rechtsprechung zugestandenen Normsetzungsermessens ist, zu beachten. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht geschehen.

- ee) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften der Verordnung ist mithin zu streichen.

g) § 7 Abs. 3 Nr. 2a) cc) LSGVO-E: Vorgaben für Totholzanteile

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2a) cc) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a) cc) LSGVO-E muss zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

- aa) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Waldarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Gutachten Möhring 2018 (Anlage 3, Seite 7 des Gutachtens), welches die Gefahren von Totholz grafisch abbildet und zu dem Ergebnis kommt, dass bei flächiger

Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.

- bb) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. *Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, Seite 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).
- cc) Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch hervorgehoben, dass der Unterschutzstellungserlass – unabhängig von dessen Rechtmäßigkeit – nicht Teil der Verordnung ist. Mithin wird auch dessen Liste an Begriffsbestimmungen nicht Teil der Verordnung. Daher wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen:

Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Der Grundrechtsschutz verbietet, in einer Verordnung auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einem positiven Tun zu verpflichten (*Appel*, in Frenz/Müggenborg, § 22 BNatSchG Rn. 59). Vielmehr ist der genannte Personenkreis nur zur Duldung auf der Grundlage des § 65 BNatSchG verpflichtet. Diese Regelung ordnet nur eine Duldung an, die keine aktive Handlungspflicht begründet (*Sauthoff*, in GK-BNatSchG Rn. 9). Damit ist es ausgeschlossen, von dem Verpflichteten ein aktives Tun oder eine aktive Unterstützung zu verlangen oder ihn an den Kosten zu beteiligen (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, § 65 BNatSchG Rn. 6). Zwar bleiben weitergehende Regelungsbefugnisse der Länder nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unberührt. Davon hat Niedersachsen aber im NAGBNatSchG keinen Gebrauch gemacht, so dass es bei der unveränderten Geltung des § 65 BNatSchG verbleibt.

6. § 10 Abs. 1 LSGVO-E: Pflege, Entwicklung und Wiederherstellungsmaßnahmen

Gemäß § 10 Abs. 1 LSGVO-E haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

Gemäß § 10 Abs. 2 LSGVO-E sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen zu dulden. Gemäß § 10 Abs. 3 LSGVO-E bleiben § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG unberührt.

- a) Nach § 65 Abs. 2 BNatSchG sind vor der Durchführung der Maßnahmen die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Dies muss für alle vorgenannten Maßnahmen in der Verordnung deutlich werden.

- b) Die Verordnung sieht macht keine materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen vor.

Es ist vorliegend nicht durch den Verordnungsentwurf gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementplan angemessen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die mit den Bewirtschaftungsplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es zwingend konkreter Vorgaben in der Verordnung zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Bewirtschaftungspläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Managementpläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.

- c) Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen

und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

- d) Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Managementplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.
- aa) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementpläne enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Bewirtschaftungs- oder – wie sie in Deutschland üblicherweise bezeichnet werden – Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Managementpläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, U. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch *Möckel*, in *Schlacke*, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

- bb) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, U. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Rech

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheiten überhaupt berücksichtigt werden können.

- cc) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Managementpläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Bewirtschaftungspläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Bewirtschaftungspläne binden die Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, B. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, U. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Managementplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, U. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Bewirtschaftungsplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

- dd) Des Weiteren ist zur Klarstellung eine Vorschrift zur Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG regelt:

„Kosten aus

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder

2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten,

trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen.“

Die landesgesetzliche Ausführungsvorschrift zu § 22 BNatSchG normiert damit eine Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der unteren Naturschutzbehörde für die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese sollen hier durch Managementpläne festgelegt werden. Um zu verhindern, dass die Kosten für die Maßnahmen nach den Managementplänen den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern auferlegt werden, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung zur Anwendung des § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG im Verordnungsentwurf. Ein bloßer Verweis auf § 15 NAGBNatSchG reicht hierfür nicht. Mit Blick auf die fehlende Justiziabilität von Managementplänen ist die Kostentragung bereits auf Verordnungsebene zu regeln.

XVI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der Verordnung schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die Verordnung ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grundeigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).
2. Die durch die Verordnung entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwerung nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges

Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch*, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

- a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der Verordnung führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandantin behält sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

- b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG, U. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79 - juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH, U. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82 - juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die Verordnung auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

- c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (*Papier*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der Verordnung betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen. Auf die Unterschutzstellung

durch die Verordnung als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote der Verordnung werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die Verordnung entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der Verordnung verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

**Entwurf LSG-VO „Dorm“;
Stellungnahme zu Einwendungen der HSA Rechtsanwälte (Forstgenossenschaft Süpplingen)**

Die HSA Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 24.07.2020 für die Forstgenossenschaft Süpplingen zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dorm“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung der Einwenderin bewertet.

A. Hintergrund (S. 2-3) * [Die Seitenangaben beziehen sich auf den Originalschriftdruck.]

Die Einwenderin äußert allgemein ihre Bedenken gegen die Verordnung, die unter den nachfolgenden Punkten konkretisiert werden.

Soweit die Einwenderin befürchtet, dass die Verordnung zahlreiche Arbeitsplätze gefährden werde und dies nicht abgewogen worden sei, handelt es sich um durch nichts belegte Spekulationen.

In Bezug auf die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Verordnung nicht verpflichtend festgesetzt. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die UNB durchgeführt werden, wird auf die Duldungspflicht des § 65 BNatSchG verwiesen. Sofern eine Notwendigkeit für die Durchführung von Maßnahmen durch die Eigentümerin besteht, ist beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Insofern wird begrüßt, dass die Einwenderin die Bereitschaft erklärt, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Gebiet zu beteiligen.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen (S. 3-4)*

Die Einwenderin behält sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung auch nach dem Ende der Einwendungsfrist vor.

Der Vorbehalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abwägungsrelevant, weil bisher nur die mit der fristgerechten Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen eingegangen sind. Diese werden nachfolgend gewürdigt.

C. Mängel des Verordnungsentwurfs

I. Kartenmaßstab (S. 4-10)*

Die Einwenderin rügt die notwendige Bestimmtheit des Entwurfs im Hinblick auf ihren Geltungsbereich. Sie meint, dass sich dem Text und der veröffentlichten maßgeblichen Karte die Abgrenzung des Schutzgebietes nicht eindeutig entnehmen lasse. Das Kartenmaterial müsse angepasst werden (Maßstab mindestens 1:5.000).

Die beabsichtigte Veröffentlichung entspricht formell den Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG. Vorliegend ist eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3-6 NAGBNatSchG beabsichtigt. Danach ist es zulässig, die Verordnung mit einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50.000 oder einem genaueren Maßstab (hier: 1:35.000) zu veröffentlichen. In diesem Fall muss keine grobe textliche Umschreibung des Geltungsbereiches erfolgen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Karten ausliegen und eingesehen werden können.

Wichtig ist, dass die Karten bei der Veröffentlichung nicht verkleinert und/oder unvollständig abgedruckt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.05.2017, Az.: 47 KN 318/13, zit. n. Juris Rn. 35 ff.).

Die wesentliche Frage ist, ob die maßgeblichen Karten mit einem Maßstab von 1:10.000 ausreichend sind. Der von der Einwenderin geforderte Maßstab von 1:5.000 wird in der Regel ausreichend sein. Es kann aber auch ein größerer Maßstab genügen. In der vorgenannten Entscheidung des OVG Lüneburg hatten die maßgeblichen Karten einen Maßstab von 1:15.000. In

der Entscheidung vom 04.03.2020, Az.: 4 KN 390/17, hatte die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1:10.000. Den Maßstab selbst hat das OVG in beiden Entscheidungen nicht beanstandet.

Grundsätzlich wird gefordert, dass nach dem Maßstab der Detailkarten eine möglichst parzellenscharfe Festlegung der Grenzen möglich ist. Das ist vorliegend der Fall. Der Grenzverlauf orientiert sich weit überwiegend an vorhandenen Flurstücks- oder Wegegrenzen. Unabhängig davon wird der Einwendung insoweit gefolgt, dass der Maßstab für die maßgebliche Karte (Anlage B) von 1:10.000 auf 1:5.000 geändert wird. Die Lage aller Lebensraumtypen ist in der Beikarte (Anlage C) hinreichend genau dargestellt.

II. Räumliche Ausdehnung des Gebietes (S. 10-23)*

Die Einwenderin meint zunächst, dass das Schutzgebiet in räumlicher und sachlicher Hinsicht über das Maß hinausgehe, das zur nationalen Unterschützstellung des FFH-Gebietes erforderlich sei. Dadurch, dass in der Präambel des Entwurfs auf § 26 und auf § 32 BNatSchG Bezug genommen werde, dürfe der von der Verordnung betroffene Teil der Natur und Landschaft grundsätzlich auch nicht über den ausweislich der genannten Normen schutzwürdigen Teil hinausgehen.

Lt. Begründung zum Entwurf der LSG-VO habe das LSG eine Größe von 689 ha und sei flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche. Nach Auffassung der Einwenderin gehe die in der Anlage B zum LSGVO-E dargestellte Fläche des FFH-Gebietes jedoch über die in der interaktiven Umweltkarte des NLWKN dargestellte Fläche des FFH-Gebietes hinaus. Das FFH-Gebiet habe nur eine Fläche von 684,85 ha.

Von dieser Annahme ausgehend beanstandet die Einwenderin, dass die Größe des geplanten LSG über die Größe des FFH-Gebietes hinausgehe. Es folgen auf mehreren Seiten allgemeine Ausführungen, wann im Einzelfall die Einbeziehung von Pufferflächen berechtigt sein kann, und warum aus europarechtlicher Sicht nichts dagegen spreche, Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes lägen, aus der LSG-VO herauszunehmen bzw. dass unter bestimmten Voraussetzungen Flächenverkleinerungen eines FFH-Gebietes zulässig sein könnten.

Ob in besonderen Fällen eine Gebietsverkleinerung eines FFH-Gebietes zulässig ist, ist für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Die Einwenderin hat bereits nicht dargelegt, dass und für welche konkreten Flächen aus welchen Gründen eine Verkleinerung des FFH-Gebietes notwendig sein sollte.

Eine Gebietsverkleinerung wird nicht angestrebt. Das Gebiet soll in dem flächenmäßigen Umfang unter Schutz gestellt werden, wie es gemeldet wurde. FFH-Gebiete sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Auch Flächen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen und keine LRT-Flächen oder Lebensstätten und Fortpflanzungsgebiete besonders geschützter Arten darstellen, bleiben fester Bestandteil des FFH-Gebietes und sind unter Schutz zu stellen.

Die Annahme der Einwenderin, dass das LSG nicht flächenidentisch mit der FFH-Gebietsfläche sei, ist unzutreffend. Die von ihr blau gekennzeichnete Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebietes. Die interaktive Karte des NLWKN bildet nicht den aktuellen Zuschnitt der präzisierten Gebietsgrenze ab. Das NLWKN nahm im Jahr 2013 eine Präzisierung der Grenze für das FFH-Gebiet Dorm vor. Die präzisierte Grenze ist maßgeblich für die Sicherung des FFH-Gebietes und entspricht der Abgrenzung des LSG. An der Schutzbedürftigkeit auch dieser Teilfläche bestehen keine Zweifel.

In dem Entwurf der Verordnung wird im Hinblick auf die Verbote und Freistellungen zwischen Flächen mit und ohne wertbestimmende Lebensraumtypen differenziert. Das Schutzregime ist

unterschiedlich streng ausgestaltet. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

III. Unklare Datengrundlage (S. 24-30)*

Die Einwenderin rügt eine unklare Datengrundlage. Die Basiserfassungen seien nicht mit veröffentlicht. Es sei deshalb unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stütze und ob diese Daten noch aktuell seien.

Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung seien zwar regelmäßig die zur Meldung des FFH-Gebietes erstellten Standarddatenbögen. Eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht sei jedoch erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen seien oder wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend seien. Deshalb bedürfe es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Die Einwenderin ist der Auffassung, dass durch Nachkartierungen festzustellen sei, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind. In zeitlicher Hinsicht hält die Einwenderin eine Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann für erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt ist. Das folge aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Zur näheren Begründung zieht die Einwenderin Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 9, 11 und 17 der FFH-Richtlinie heran und verweist auf ein Urteil des VGH Kassel vom 02.01.2009.

Datengrundlage der Verordnung sind die Basiserfassungen der Niedersächsischen Landesforsten aus dem Jahr 2010 und des NLWKN aus den Jahren 2009 und 2010. Daneben haben Erfassungen der Fledermausfauna und der Käferfauna jeweils im Auftrage des NLWKN im Jahr 2015 stattgefunden.

Die Datengrundlage ist für die Unterschutzstellung des Gebietes und die Festlegung konkreter Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ausreichend. Die Lebensraumtypen sind in einer räumlichen Ausdehnung im Schutzgebiet vorhanden, dass keine aktuelle neue Gesamtkartierung erforderlich war. Waldlebensraumtypen verändern sich in der Regel nicht schnell.

Einen allgemeinen Grundsatz, dass spätestens nach sechs Jahren eine neue Kartierung erfolgen muss, gibt es nicht. Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie enthält eine zeitliche Vorgabe, wann ein FFH-Gebiet spätestens durch den Mitgliedsstaat als Schutzgebiet auszuweisen ist. Die Vorschrift enthält entgegen der Auffassung der Einwenderin keine Aussage dahingehend, dass Datenerhebungen, die mehr als sechs Jahre zurückliegen, bei der Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Diese Vorgabe ergibt sich auch nicht aus Art. 9, 11 oder 17 der FFH-Richtlinie. Das von der Einwenderin zitierte Urteil des VGH Kassel ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung betraf eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens und die Frage konkreter erforderlicher Maßnahmen. Vorliegend geht es lediglich um die Notwendigkeit der Unterschutzstellung als solcher und die Festlegung von Erhaltungszielen für bestimmte Lebensraumtypen und -arten.

Dass die Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind, ist unstrittig. Das gilt auch für die LRT 1340, 3140, 3150, 6210, 6430 und 7220.

Die beantragte Akteneinsicht der Einwenderin in die Unterlagen zur Basiserfassung und in die dazu angefertigten Gutachten wurde gewährt, sodass sie die Unterlagen, deren Fehlen beanstandet wurde, zwischenzeitlich erhalten hat.

IV. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald (S. 30-44)*

Die Einwenderin beanstandet, dass der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald (sog. Sicherungserlass) fehlerhaft angewendet worden sei. Sie äußert erhebliche Bedenken gegen die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass, der grundsätzlich für NSG gelte, auf LSG, und rügt, dass die Vorgaben des Erlasses als verbindlich angesehen worden seien.

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Übernahme der Regelungen des Sicherungserlasses die von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführende Abwägung – unzulässig – vorwegnehme. Der Sicherungserlass enge den Spielraum des Landkreises erheblich ein und verhindere eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung. Die 1:1-Übernahme der vorgegebenen Schutzmaßnahmen werde daher in aller Regel einen Abwägungsfehler verursachen können.

Inhaltlich sieht die Einwenderin einen Abwägungsfehler darin, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen das Schutzregime anders auszugestalten sei als dies bei Naturschutzgebietsverordnungen der Fall sei. Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft würde ein anderes Gewicht zukommen, wie der Hinweis auf die „besondere Beachtung“ in § 26 Abs. 2 BNatschG verdeutliche. Die „besondere Beachtung“ erfordere im Ergebnis die zwingende Anwendung des § 5 Abs. 1 BNatschG. Im Sicherungserlass finde sich die „besondere Beachtung“ der land- und forstwirtschaftlichen Belange nicht wieder. Diese würden nicht berücksichtigt.

Die Einwenderin stellt bei ihrer Argumentation insgesamt darauf ab, dass die Schutzgebietskategorie des Naturschutzgebietes dann angemessen und zweckmäßig sei, wenn der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps schlecht ist, so dass dann das absolute Veränderungsverbot das einzig adäquate Mittel sei. Landschaftsschutzgebietsverordnungen könnten dagegen nur dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensraumtypen dies erlaube und keine absoluten Veränderungsverbote notwendig seien. Die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzmaßnahmen könnten daher nicht „entsprechend“ angewendet werden.

Dieser Ausgangspunkt der Einwenderin ist falsch. Die von der Einwenderin dazu zitierte Rechtsprechung bestätigt das Vorbringen nicht.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass ein Zweck der LSG-VO die Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes ist. Hierzu ist die Untere Naturschutzbehörde gem. § 32 Abs. 2 und 3 BNatschG verpflichtet. Hinsichtlich des „Ob“ der Unterschutzstellung besteht daher kein Spielraum. Die Wahl der Schutzgebietskategorie (Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass mit der Wahl des Schutzkategorie die jeweiligen Erhaltungsziele erreicht werden können.

Unstreitig genügen den europäischen Anforderungen Naturschutzgebiete, weil diese mit einem allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbot verbunden sind und neben dem Erhalt auch die Entwicklung und Wiederherstellung bezwecken. In Landschaftsschutzgebieten gilt dagegen in

der Tat gem. § 26 Abs. 2 BNatschG ein abgeschwächtes Veränderungsverbot, welches vor allem den Charakter des Gebietes schützt.

Allerdings hat der Bund mit der Novellierung im Jahr 2009 den Schutzzweck für Landschaftsschutzgebiete gerade mit Blick auf Natura 2000-Gebiete dahingehend erweitert, dass auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten umfasst ist. Des Weiteren gestattet § 26 Abs. 2 BNatschG, in der Schutzgebietserklärung spezifische Ge- und Verbote im Hinblick auf besondere Schutzzwecke aufzunehmen. Es ist auch in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, repressive Verbote festzusetzen, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin verändern oder den besonderen Schutzzweck schlechthin zu widerlaufen.

Ein Landschaftsschutzgebiet genügt daher (nur) dann den europäischen Anforderungen an den Schutz von FFH-Gebieten, wenn im Einzelfall die spezifischen Vorschriften der Schutzgebietserklärung die Erhaltungsziele und besonderen Belange des jeweiligen Natura 2000-Gebietes sicherstellen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei u. a. der Forstwirtschaft, die gem. §§ 26 Abs. 2, 5 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet natur- und landschaftsverträglich sein muss. An eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind in einem Natura 2000-Gebiet höhere Anforderungen zu stellen (Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 77).

Soweit die Einwenderin auf § 5 Abs. 1 BNatschG verweist, ist zutreffend, dass dem Beitrag einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft im Rahmen der nach § 2 Abs. 3 BNatschG notwendigen Abwägung der Belange ein besonderes Gewicht zukommt. Hiermit ist jedoch nicht eine pauschal freistellende Privilegierung mit der Folge verbunden, dass die genannten Wirtschaftszweige von den allgemeinen Verboten ausgenommen werden müssen, wenn sie nur die in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG enthaltenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachten. Vielmehr können sie nach Art und Umfang weiter eingeschränkt oder verboten werden (Hendrischke, in: Schlacke, GK-BNatschG, 2. Auflage 2017, § 26 Rn. 28). Auch bei „besonderer Beachtung“ des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft ist eine Beschränkung dieser Tätigkeiten möglich, die über die „Ordnungsgemäßheit der Forstwirtschaft“ hinausgeht. Aus § 5 Abs. 1 BNatschG resultiert kein (relatives) Vorrangverhältnis zugunsten der Forstwirtschaft. Aufgrund der tatbestandlichen Einschränkung auf natur- und landschaftsverträgliche Formen der Bodennutzung ist von einer normativen Gleichwertigkeit der Naturschutz- und Landnutzungsbelange auszugehen (Krohn, in: Schlacke, GK-BNatschG, 2. Auflage 2017, § 5 Rn. 17). Die Forstwirtschaft kann daher Beschränkungen erfahren, soweit dies zur Sicherung des Landschaftscharakters oder der Verwirklichung besonderer Schutzzwecke erforderlich ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 26 Rn. 17).

Entgegen der Auffassung der Einwenderin ist § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG anzuwenden. Diese Absätze enthalten naturschutzbezogene Beschränkungen der Bodenbewirtschaftung, die per se zu berücksichtigen sind. Sie mussten nicht gesondert in § 26 Abs. 2 BNatschG erwähnt werden, weil sie ohnehin einen Gegenpol zu den Belangen der Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs. 1 BNatschG darstellen.

Es ist unstrittig, dass die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG naturschutzrechtlich notwendige Beschränkungen der Bodenbewirtschaftung sind, die in jedem Fall beachtet werden müssen (vgl. Krohn, in: Schlacke, GK-BNatschG, 2. Auflage 2017, § 5 Rn. 18). Darüber hinaus bleibt es zulässig, die forstwirtschaftliche Nutzung weiteren Ge-

und Verboten zu unterwerfen, wenn dies zum Schutz naturschutzfachlicher Belange erforderlich ist.

Die Übernahme der Vorgaben gemäß Nr. 1.6 in Verbindung mit der Anlage sowie Nr. 1.7 des Sicherungserlasses in die LSG-VO tragen diesen Anforderungen Rechnung. Die Regelungen enthalten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese berücksichtigen die besonderen Belange der Natura 2000-Gebiete und sind Minimalstandards. Darüber hinausgehende zusätzliche Beschränkungen sind möglich, vgl. Nr. 1.9 des Sicherungserlasses.

Der Sicherungserlass gibt selbst nicht vor, durch welche Schutzkategorie die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald erfolgen soll. Nach dem Titel gilt er zwar in erster Linie für Naturschutzgebietsverordnungen, weil diese häufig zum Schutz von FFH-Gebieten erlassen werden. Nr. 1.11 stellt jedoch klar, dass der Erlass auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen, mit denen FFH-Gebiete unter Schutz gestellt werden, angewendet werden soll. Mit der Anwendung der Regelungen soll gerade sichergestellt werden, dass das Schutzniveau des Natura 2000-Gebietes gewahrt bleibt. Anderenfalls wäre eine Unterschutzstellung durch LSG-VO möglicherweise nicht ausreichend und unzulässig.

Entgegen der Auffassung der Einwenderin sind die Schutzstandards bei LSG-Verordnungen nicht höher. Mit der Formulierung in Nr. 1.11 des Erlasses „... weitergehende, der Nr. 1.6 i. V. m. der Anlage Nr. 1.7 entsprechende und der Nr. 1.9 genügende Schutzvorschriften“ sind Beschränkungen gemeint, die über das Erfordernis der „Ordnungsgemäßheit der Forstwirtschaft“ hinausgehen. Die Vorgabe der „entsprechenden“ Anwendung ermöglicht, ggf. zu differenzieren.

Die Einwenderin meint, dass Vorgaben aus dem Sicherungserlass per se nicht übernommen werden dürften, weil diese nicht erforderlich sind, um dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen. Es bedürfte immer einer Einzelfallprüfung. Das verlange auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung.

Die FFH-Richtlinie enthält keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.

Bzgl. der Schutzvorschriften des Sicherungserlasses hat der Erlassgeber die antizipierte Feststellung getroffen und ist mit einer gewissen Prognose zu der Erkenntnis gelangt, dass bestimmte Veränderungen praktisch den besonderen Schutzzwecken abträglich sind. Der günstige Erhaltungszustand der im Anhang zu Nr. 1.6 genannten Lebensraumtypen und Arten bleibt in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abschnitt B der Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die für die betroffenen Flächen im Schutzgebiet „Dorm“ eine Abweichung erfordern, liegen nicht vor.

Für die Landeswaldflächen wurden gemäß Nr. 1.8 des Sicherungserlasses unter § 7 Abs. 3 Nr. 5 des VO-Entwurfs weitergehende Regelungen getroffen.

Des Weiteren beanstandet die Einwenderin, dass die Erhaltungskategorien, die im Verordnungsentwurf angewandt werden, aus dem Verordnungsentwurf, insbesondere der Beikarte Anlage C nicht ersichtlich seien. Der Rechtsanwender wisse daher nicht, welche konkreten Bewirtschaftungsbeschränkungen für seine Fläche gelten würden. Den Betreuungsförstämtern der Landwirtschaftskammer und der Niedersächsischen Landesforsten ist jeweils ein Druckexemplar der seitens des NLWKN in Auftrag gegebene Basiserfassung der Lebensraumtypen und der dazugehörigen, ermittelten Erhaltungszustände derselben im Jahr 2011 übermittelt worden. Aus dieser lässt sich für die Waldbesitzer und den Revierförster zweifelsfrei sowohl die Lage der Lebensraumtypen, als auch der Erhaltungszustand erkennen.

Nach Auffassung der Einwenderin bleibe unklar, ob ein Altholzanteil von mindestens 20 % oder 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben müsse, sofern Flächen in der Beikarte C sowohl als Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A als auch als Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten gekennzeichnet seien.

Bei den Vorgaben des Sicherungserlasses handelt es sich um Mindestvorgaben. Für den Rechtsanwender ist daher klar, dass in einem Bereich, der zwei besonders definierten Flächen unterfällt, die höheren Anforderungen maßgeblich sind. Soweit es sich um gleichartige Forderungen handelt, wird mit der Erfüllung der höheren Forderung (z. B. 35 % Altholzanteil) gleichzeitig die niedrigere Forderung (z. B. nur 20 % Altholzanteil) erfüllt. Die Flächenanteile sind nicht zu kumulieren.

V. Kritik an einzelnen Regelungen (S. 46-91)*

1. Gebietscharakter und Schutzzweck (S. 46-52)*

a. § 2 LSGVO-E

Die Einwenderin meint, dass der Gebietscharakter in § 2 LSGVO-E nicht korrekt wiedergegeben sei und die Regelung überarbeitet werden müsse. Die dem Klimawandel geschuldeten Veränderungen (insbesondere extreme Trockenheit, Borkenkäfer, Eschensterben) haben und werden zu gravierenden Verschiebungen des Gebietscharakters führen.

Es ist richtig, dass es durch den Klimawandel zu Veränderungen des Gebietscharakters kommen kann. Von evtl. Veränderungen könnte vor allem die Vegetationsdecke als ein Bestandteil des Gebietscharakters betroffen sein. Der in § 2 LSGVO-E Gebietscharakter beschreibt das Gebiet jedoch nach wie vor zutreffend.

b. § 2 und § 3 Abs. 1 LSGVO-E

Nach Auffassung der Einwenderin ergebe sich aus der Beschreibung des Gebietscharakters in § 2 LSGVO-E nicht, welche besondere kulturhistorische Bedeutung die Landschaft haben soll. Deshalb sei dieser allgemeine Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E nicht nachvollziehbar. Entweder sei dieser anzupassen oder die kulturhistorische Bedeutung zu erläutern. Die Einwenderin hat vermutlich ohne nähere Prüfung den Text aus einer anderen Stellungnahme übernommen, wie die Verwendung des Wortes „Elm“ vermuten lässt.

Im Dorm befinden sich eine Kalisalzhalde als Relikt des Salzbergbaus, Großsteingräber aus der jüngeren Steinzeit und diverse geologische Aufschlüsse der Erdgeschichte in Steinbrüchen. Der Dorm ist daher auch kulturhistorisch von Bedeutung. Ein entsprechender Schutzzweck wurde in

§ 3 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E ergänzt. Das zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Verbot wurde in § 4 Abs. 2 Nr. 20 LSGVO-E aufgenommen.

c. § 3 Abs. 2 LSGVO-E (Entwicklungsziele)

Die Einwenderin ist der Meinung, dass die besonderen Schutzzwecke in § 3 Abs. 2 LSGVO-E über das Ziel der Umsetzung der FFH-Richtlinie hinausgingen, weil auch Entwicklungsziele formuliert werden. Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebietes könnten nur die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, nicht aber eine darüber hinausgehende Entwicklung sein.

Diese Schlussfolgerung der Einwenderin ist falsch. Bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist auch das Ziel der Entwicklung möglich. Das gilt auch dann, wenn Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes ein FFH-Gebiet ist. Denn das Vorhandensein eines Natura-2000-Gebietes beschränkt nicht die Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Unterschutzstellung eines Gebietes aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG. Selbstverständlich können die Schutzziele auch in diesem Fall auf Entwicklung gerichtet sein. Eine andere Frage ist allenfalls, ob Entwicklungsgebote zulässig sind oder eine Entwicklung nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann. Darauf verweist § 3 Abs.4 des Entwurfs. Die Einwenderin hat Bereitschaft zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen signalisiert.

d. § 3 Abs. 2 und 3 LSGVO-E (Laubwälder)

Die Einwenderin meint, dass das Schutzziel „Laubwälder“ gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des LSGVO-E aufgrund des Eschen- und Buchensterbens nicht zu verwirklichen sein werde. Die Schutzzweckregelungen müssten um eine Öffnungsklausel für nicht lebensraumtypische Baumarten ergänzt werden, um auf den Klimawandel angemessen reagieren zu können.

Die Aufnahme einer Öffnungsklausel in die Verordnung ist nicht beabsichtigt. Es ist gerade Ziel der Verordnung, ein strukturreiches, unzerschnittenes Laubwaldökosystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dem würde die Aufnahme einer Öffnungsklausel entgegenwirken. Geringe Nadelholzanteile sind zwar zulässig, aber nicht schutzwürdig. Ggf. kann im Einzelfall eine Befreiung beantragt werden. Hinsichtlich des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E bestehen außerhalb der LRT-Flächen genügend Möglichkeiten, die Anpassung an den Klimawandel auch mit standortheimischen Baumarten vorzubereiten. Innerhalb der Wald-LRT-Flächen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 a) bis c) LSGVO-E dürfte eine angemessene Reaktion unter Berücksichtigung der lt. Auflistung weiteren typischen Baumarten möglich sein.

e. § 1 Abs. 5 LSGVO-E (Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten)

Die Einwenderin regt eine Klarstellung an, dass sich die Erhaltungsziele nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen beziehen. Sie bezieht sich dazu auf einen Vermerk der EU-Kommission zu Erhaltungszielen vom 23.11.2012, Nr. 4.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei allen in § 3 Abs. 3 Nr. 3 LSGVO-E genannten Arten handelt es sich um signifikante Arten, für die unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorschriften Erhaltungsziele insbesondere im Hinblick auf den Erhalt eines günstigen Lebensraums erforderlich sind.

f. § 3 Abs. 3 Nr. 3 b) LSGVO-E (Begriffe)

Die Einwenderin regt an, die in § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) LSGVO-E verwendeten Fachbegriffe „submerser“ und „emerser“ durch einfache Begriffe wie „unter der Wasseroberfläche“ und „über der Wasseroberfläche“ zu ersetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um gebräuchliche Fachbegriffe für Gewässerpflanzen.

2. § 4 LSGVO-E: Verbote (S. 52-67)

Die Einwenderin führt zunächst allgemein aus, dass Verbotsnormen in einer LSG-VO verhältnismäßig sein müssen und dass die Regelungen, die aus dem Sicherungserlass übernommen wurden, einer einzelfallbezogenen Überprüfung bedürfen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter C. IV. bzw. die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Verbotstatbeständen verwiesen.

a. §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E (S. 54-57, Kahlschlag)

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E, in standortheimischen Laubwäldern einen Kahlschlag durchzuführen, sowie gegen den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E für Kahlschläge in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen. Das Verbot gehe über die Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus und sei unverhältnismäßig.

Die Nutzung des Waldes soll grds. ohne Kahlschlag erfolgen. Das Verbot dient u. a. den Schutzzwecken der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten sowie der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder auf alten Waldstandorten. Ein Kahlschlag insbesondere auf den Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist hierfür generell schädlich und führt ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG. Auf der Schlagfläche gehen die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen verloren und der Boden wird degradiert. Das steht dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung entgegen.

Auch auf Flächen außerhalb der LRT-Flächen wird seitens der UNB für das geschützte Gebiet ein Kahlschlagverbot für erforderlich und angemessen gehalten. Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der arten- und strukturreiche Wald auf historisch alten Waldstandorten insbesondere mit großflächig zusammenhängenden Buchenwäldern. Auch auf Nicht-LRT-Flächen befinden sich besonders schützenswerte Altholzbestände. Dieses gewachsene Gefüge soll nicht durch Kahlschläge zerstört werden. Außerdem können Kahlschläge außerhalb von Waldlebensraumtypen zu erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Waldbestände führen, wie bspw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Waldlebensraumtypen selbst.

§ 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG definiert den Begriff des Kahlschlags nicht allgemein, sondern sieht für Kahlschläge, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, eine Anzeigepflicht vor. Gemäß § 12 Abs. 3 NWaldLG sollen Kahlschläge untersagt werden, wenn durch sie z. B. die Schutzfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch § 5 Abs. 3 BNatSchG gibt als Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung vor, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge entstehen

freilandähnliche ökologische Bedingungen mit oft erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände. Deshalb werden als Kahlschlag Flächen/bestimmte Areale bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. In der Regel dürfte das bei Flächen von ca. mehr als 0,3 ha der Fall sein (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., § 5 Rn. 31 f.)

Eine wirtschaftliche Betätigung wird durch die Regelung nicht übermäßig eingeschränkt. Eine Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb ist neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Mit Zustimmung der UNB ist eine Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen zulässig.

b. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 12 u. a. (S. 57-61, Standortheimische und lebensraumtypische Baumarten)*

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot des Umbaus von standortheimischen Waldbeständen in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie das Verbot des Einbringens bestimmter Arten. U. a. meint die Einwenderin, dass Roteiche und Douglasie nicht in der Unionsliste für invasive Arten geführt werden und nur auf bestimmten Standorten als potenziell invasiv eingestuft werden.

Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Bei diesen Arten ist es zwar noch nicht sicher erwiesen, aber möglich, dass ihr Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von FFH-Gebieten soll die „Beobachtung“ dieser Arten nicht im Schutzgebiet erfolgen, sodass ein aktives Einbringen von Pflanzen wie Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche nicht mit dem Erhaltungsziel naturnaher Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten vereinbar ist. Aufgrund der vorstehend unter V. 2. a. zum Kahlschlag dargestellten Besonderheiten des Gebietes wird das Verbot seitens der UNB auch für Waldbestände auf Nicht-LRT-Flächen für erforderlich und für angemessen gehalten.

Nach Auffassung der Einwenderin sei es auch unverhältnismäßig, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80 % bzw. 90 % der LRT-Fläche belassen zu müssen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 a) lit. dd) und 3 a) lit. dd)). Die Regelung führe zu einer Verringerung bzw. Verhinderung der Nadelholzbeimischung.

Die Beschränkung ist zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Erhalt einer Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Anteil an lebensraumtypischen Baumarten erforderlich. Von der Baumartenzusammensetzung hängt es ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Lebensraumtypische Baumarten müssen einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Waldleitfadens auf S. 38 f.

Bei der Bewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen und der vorgegebene Anteil zu erhalten. Sollte die natürliche, klimabedingte Entwicklung die Mischungsanteile verschieben, könnte sich der Eigentümer nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu regulierenden Eingriffen verpflichten. Änderungen aufgrund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.

Die beantragte Ergänzung der Verordnung ist nicht erforderlich. Für evtl. erforderliche Maßnahmen kann eine Befreiung beantragt werden.

Im Hinblick auf die Regelungen zur künstlichen Verjüngung beanstandet die Einwenderin, dass beim LRT 9130 sogar auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen sind.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Formulierung „Hauptbaumarten“ in „Baumarten“ geändert wird. Die weitere Bezugnahme der Einwenderin auf Nr. 2.2.2.1 des Waldleitfadens und Forderung eines Schwellenwertes von 80 % statt 90 % ist unzutreffend, weil die Regelung in der Verordnung nicht den Erhalt und die Entwicklung betrifft, sondern die künstliche Verjüngung.

c. § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 LSGVO-E (S. 61-62, Horst- und Höhlenbäume)*

Die Einwenderin meint, dass die Regelung über die nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen hinausgehe.

Bzgl. der Notwendigkeit der Regelung wird auf die ausführliche Begründung zur Verordnung verwiesen.

d. § 4 Abs. 2 Nr. 14 LSGVO-E (S. 63, Bodenrelief)*

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot der Veränderung der Bodengestalt bzw. des natürlichen Bodenreliefs. Das Verbot sei nicht erforderlich, weil nicht ersichtlich sei, welchem Schutzzweck es diene. Des Weiteren könnten kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft schon zu keiner Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes.

Ausweislich der Begründung zur Verordnung dient das Verbot der Umsetzung des unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E genannten Schutzzweckes, hier Waldbestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Es dient darüber hinaus auch der Umsetzung des unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E genannten Schutzzweckes, den naturnahen Waldbau zu gewährleisten.

e. § 4 Abs. 2 Nr. 16 LSGVO-E (S. 63-64, Zeltverbot)*

Nach Auffassung der Einwenderin müsse es erlaubt sein, in speziell dafür vorgesehenen Bereichen zu zelten. Ggf. seien nachträglich Zeltplätze festzulegen. Darüber hinaus könne es sein, dass sich der Eigentümer zu jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken auch über Nacht im Gebiet aufhalten müsse und dann eines Schutzes bedürfe.

Es ist bereits gemäß § 27 NWaldLG verboten, in der freien Landschaft außerhalb von genehmigten Campingplätzen zu zelten. Genehmigte Campingplätze gibt es im Gebiet nicht. Eine Neuanlage würde den Schutzzwecken zuwiderlaufen.

Soweit die Errichtung eines Schutzzeltes im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich ist, ist sie gemäß § 7 Abs. 4 LSGVO-E freigestellt.

f. § 4 Abs. 2 Nr. 17 LSGVO-E (S. 64- 65, Verbot der Abfallablagerung)*

Die Einwenderin regt an, das Verbot einzugrenzen. Es müsse erlaubt sein, forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.

Die Zwischenlagerung von Gütern, die bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung anfallen, fällt nicht unter das Verbot. Zwischenlagern ist kein Ablagern.

Ein Ablagern, Aufschütten oder Einbringen von forstwirtschaftlichen Abfällen fällt dagegen unter das Verbot. Diese Vorgänge können Einfluss auf die vorhandene Vegetation haben. Zum einen wird im Bereich der Einbringung oder Aufschüttung vorhandene Vegetation und somit Lebensraum zerstört. Zum anderen können von den Abfällen Stoff-einträge in den Boden ausgehen, welche Einfluss auf die Artenzusammensetzung haben können. Davon abgesehen ist das Ablagern, Aufschütten und Einbringen jeglicher – auch forstwirtschaftlicher – Abfälle in die freie Landschaft auch nach dem Abfallrecht verboten.

g. § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E (S. 65, Düngeverbot)*

Die Einwenderin wendet sich gegen das generelle Verbot der Düngung. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sei insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Düngeverbot ist zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen erforderlich. Ein günstiger Erhaltungszustand ist auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden. Die Lebensraumtypen sollen sich aus sich selbst heraus erhalten. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Düngungen können daher zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen.

h. § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LSGVO-E (S. 66-67, Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel)*

Die Einwenderin meint, dass das Verbot des Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden auf Wald-LRT-Flächen im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG stehe. Danach sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden müsse zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingpflanzen sei ein Einsatz unumgänglich. Die Verordnung müsse mindestens einen Ausnahmetatbestand enthalten. Darüber hinaus sei der Begriff „flächig“ nicht bestimmt genug.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldleitfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwider laufen.

Des Weiteren weist die Einwenderin jedoch selbst darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG auf Pflanzenschutzmittel weitgehend verzichtet werden soll. Zur

Waldschadensverhütung ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nicht zwingend erforderlich.

Im Hinblick auf das von der Einwenderin vorgebrachte Beispiel der Behandlung von Nadelholz gegen Borkenkäfer wird darauf hingewiesen, dass eine Borkenkäferbefallbehandlung grds. nur am liegenden Holz erfolgt, i. d. R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Erfolgt der Einsatz nicht auf der LRT-Fläche, ist er i. d. R. nicht beschränkt.

3. § 5 LSGVO-E: Erlaubnisvorbehalte (S. 67-71)*

Die Einwenderin beanstandet auch die Aufnahme von Erlaubnisvorbehalten, weil diese ebenfalls mit Beschränkungen verbunden seien. Es müsse ein Verfahren festgelegt und der UNB eine Entscheidungsfrist von höchstens einem Monat auferlegt werden.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Vorschrift ist daher Rechtsgrundlage für die Aufnahme sog. präventiver Verbote mit Erlaubnisvorbehalt für potenziell schädliche Handlungen. Ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist – im Unterschied zu den repressiven Verboten gemäß § 4 des LSGVO-E – auch für solche Maßnahmen einsetzbar, die für sich allein den Gebietscharakter nicht sofort verändern bzw. dem Schutzzweck nicht immer schon beim ersten Einzelfall zuwiderlaufen, aber allmählich oder durch ihre Vorbildwirkung zu einer Häufung und in der Summe erheblichen Beeinträchtigungen führen können (Hendrischke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 26 Rn. 21).

Der Verordnungsentwurf sieht ein Antragsverfahren vor. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf die Erlaubnis, wenn die in § 5 Abs. 5 und 6 LSGVO-E genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Entscheidungsfrist ist nicht erforderlich. Die UNB wird jedoch über eilbedürftige Anträge auch entsprechend zeitnah entscheiden.

a. § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E (S. 69-70, Zeitraum für Holzentnahme)*

Die Einwenderin hält das Erfordernis einer Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. auf Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen sowie auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, jeweils (nur) in Altholzbeständen, für unverhältnismäßig. Ein Waldeigentümer müsse auf günstige Wetterlagen reagieren können. Es gebe nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag oder Abtransport unmöglich machten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweck der Regelung ist, den Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sicherzustellen. Dieser Schutz ist im Hinblick auf die Holzentnahme und Pflege bereits vor dem 01.04. und auch nach dem 15.07. erforderlich. Die Regelungen in § 33 NWaldLG betreffen den Leinenzwang für Hunde, die üblicherweise in erster Linie am Boden brütende Tiere aufschrecken. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit kann aber bereits vorher einsetzen und später enden. So gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Nutzflächen ein allgemeines Schnittverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

Für Altholzbestände, die besonderes artenreich sind, wird ein grds. Verbot für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. für erforderlich gehalten. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, auf die ggf. ein Anspruch besteht. Der Waldleitfaden zeigt hierfür Beispiele auf. Ein Zustimmungsvorbehalt ist

erforderlich, um eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und den Belangen des Artenschutzes vornehmen zu können.

Die Beschränkungen können auch für den Selbstwerbeeinsatz nicht gelockert werden, da auch dieser zur ordnungsgemäße Forstwirtschaft gehört und daher denselben Beschränkungen unterliegt.

b. § 5 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E (S. 70-71, Entwässerungsmaßnahmen)*

Die Einwenderin trägt vor, sie sei darauf angewiesen, dass der durchschnittlich hohe Wasserstand nicht ansteige. Drainierte Flächen müssten auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Darüber hinaus müsse die Wassernutzung im Rahmen des nach § 26 WHG zulässigen Eigentümergebrauchs uneingeschränkt möglich sein.

Entwässerungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die dauerhaft zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur dauerhaften Abführung von Oberflächenwasser führen. In gesetzlich geschützten Biotopen, zu denen der LRT 91E0 gehört, sind Entwässerungsmaßnahmen ohnehin grds. unzulässig. Auch der feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) ist auf hohe Grundwasserstände zur Erhaltung des Lebensraums angewiesen. Um prüfen zu können, ob es durch geplante Entwässerungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen kommen kann, ist der Erlaubnisvorbehalt zwingend erforderlich.

Der in § 26 Abs. 1 WHG normierte Eigentümergebrauch führt nicht zu einer anderen Bewertung. Es handelt sich hierbei um eine spezielle wasserrechtliche Bestimmung, die Beschränkungen z. B. aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht ausschließt. Das gilt auch für die Aufnahme eines Erlaubnisvorbehaltes in eine LSG-VO.

4. § 6 LSGVO-E: Anzeigepflichtige Maßnahmen (S. 71-75)*

a. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 LSGVO-E (S. 72, Instandsetzung baulicher Anlagen)*

Nach Auffassung der Einwenderin müsse die Instandsetzung baulicher Anlagen auch ohne vorherige Anzeige zulässig sein. Dies ergebe sich aus dem Bestandsschutz.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Freigestellt sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E die Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen. Eine Instandsetzung geht über die laufende Unterhaltung hinaus. Sie kann mit Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet verbunden sein. Das soll im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden können, um ggf. rechtzeitig einzuwirken. Eine Anzeigepflicht ist weder ein Verbot, noch wird ein Erlaubnistatbestand geschaffen. Das naturschutzrechtliche Schutzregime ist gesondert neben dem Baurecht zu beachten, sodass ein evtl. baurechtlicher Bestandsschutz einer Anzeigepflicht nicht entgegensteht. .

b. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 a) LSGVO-E (S. 72-73, Bodenbearbeitung)*

Die Einwenderin regt an, die Anzeigepflicht zu streichen, weil sie die forstwirtschaftliche Praxis erschwere.

Das Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorschrift bleibt eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung freigestellt. Nur für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen besteht

eine Anzeigepflicht. Bei diesen umfangreicheren Maßnahmen muss eine rechtzeitige Anzeige erfolgen, damit die Verträglichkeit geprüft werden kann.

c. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 b) LSGVO-E (S. 73, Bodenschutzkalkung)*

Die Einwenderin hält die Anzeigefrist für zu lang und eine Frist von 10 Tagen für ausreichend.

Die Monatsfrist ist für die Prüfung der Verträglichkeit erforderlich. Darin liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff. Mit Waldkalkungen wird auf langfristige Veränderungen des Milieus reagiert. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie nicht einen Monat vorher geplant und angezeigt werden können.

d. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 c) LSGVO-E (S. 73, Instandsetzen von Wegen)*

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass das Instandsetzen von Wegen ohne Anzeigepflicht zulässig sein müsse. Dies sollte zumindest für die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter gelten.

Unter Berücksichtigung der Freistellungsregelung in § 7 Abs. 3 Nr. 1 c) LSGVO-E sind unter einer anzeigepflichtigen Wegeinstandsetzung maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieugepasstem Material (>100 kg/qm) zu verstehen, des Weiteren die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Hierbei handelt es sich in Abgrenzung zur Wegeunterhaltung u. U. um größere Maßnahmen, für die eine Prüfungsnotwendigkeit besteht. Gerade weil es sich um größere Maßnahmen handelt, die im Vorfeld geplant werden, ist eine Anzeigefrist von einem Monat nicht unverhältnismäßig.

e. § 6 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 LSGVO-E (S. 74, Pflanzenschutzmittel)*

Die Einwenderin beanstandet, dass die Vorschrift nicht zwischen dem flächigen und dem punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln differenziere.

Das ist unzutreffend. Nur der flächige Einsatz unterliegt nach dem Wortlaut der Nr. 4 der Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden.

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist und bleibt – wie von der Einwenderin gefordert - freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die von der Einwenderin zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.

5. § 7 Abs. 3 LSGVO-E: Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (S. 75-85)*

a. § 7 Abs. 3 LSGVO-E (S. 75-77, Alt- und Totholzanteile)*

Die Einwenderin regt an, die Formulierung „soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der

gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis“ zu streichen. Diese sei überflüssig und schaffe keinen Mehrwert. Für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT treffe die Verordnung spezielle Regelungen. Die Erstreckung auf die übrigen Flächen sei unverhältnismäßig.

Die Formulierung, die als allgemeiner Grundsatz in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde, soll beibehalten werden. Die Passage befindet sich entgegen der Darstellung der Einwenderin nicht unter § 7 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E, der konkrete Vorgaben enthält. Es handelt sich lediglich um einen einleitenden Satz, der die Grundsätze des § 5 Abs. 5 BNatSchG und § 11 NWaldLG wiedergibt und den konkreten Regelungen vorangestellt wurde.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG ist Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere *„ein ausreichender Umfang an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen“.*

Es ist nicht ersichtlich, wie die Einwenderin durch die Aufnahme des bereits im NWaldLG verankerten, von ihr zu beachtenden Grundsatzes beeinträchtigt werden soll.

b. § 7 Abs. 3 Nr. 1 a) LSGVO-E (S. 77, Femel- und Lochhieb)*

Die Regelung korrespondiert mit dem Verbot des Kahlschlags, sodass die Einwenderin inhaltlich gleich argumentiert und insoweit auf die Ausführungen unter V. 2. a. verwiesen werden kann.

c. § 7 Abs. 3 Nr. 1 b) LSGVO-E (S. 78-79, Feinerschließungslinien)*

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen auch möglich sein müsse, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 m ist. Darüber hinaus sei der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ nicht hinreichend bestimmt. Außerdem schwanke die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte je nach Witterungsverhältnissen und im Jahresverlauf. Des Weiteren meint die Einwenderin, dass ein Mindestabstand von 20 m ausreichend sei. In den Beständen sei dies der übliche Abstand. Größere Gassenabstände führten zu deutlich erhöhten Aufwendungen bei Durchforstungen.

Ziel der Vorgabe eines Abstandes vom 40 m ist es, den Bewertungskriterien für die LRT-Flächen entsprechend, eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Hierfür wird ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten.

Der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ ist hinreichend bestimmt. Er kann ausgelegt werden. Die Befahrungsempfindlichkeit resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt (s. S. 44 des Waldleitfadens).

d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 c) LSGVO-E (S. 79, Wegeunterhaltung)*

Die Einwenderin hält den Begriff „milieuangepasstes Material“ für zu unbestimmt und regt an, in der Verordnungsbegründung näher auszuführen, welche Materialien von „milieuangepasst“ umfasst sein sollen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

e. § 7 Abs. 3 Nr. 2 a) aa) LSGVO-E (S. 79-81, Vorgaben für Altholzanteile)*

Nach Auffassung der Einwenderin ist das Belassen eines Altholzanteils

- von 20 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, sowie
- von 35 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand A aufweisen, sowie
- von 20 % auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten eine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse. Dass 20 % bis 35 % der an sich schlagreifen Bäume nicht entnommen werden könnten, stelle einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Eine kostendeckende Bewirtschaftung könne nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren könne es zu Gefährdungen im Wald kommen, insbesondere auch für Besucher, weil es eine Vielzahl von Wegen im ausgewiesenen Gebiet gebe. Der finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen stehe keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 3 Abs. 2 Nr. 7 des VO-Entwurfs wie z. B. die Urwaldreliktarten unter den Käferarten, aber auch die Bechstein- und Mopsfledermaus) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwenderin muss daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Die Einschätzung, dass 20 % bzw. 35 % für die genannten Flächen ein „ausreichender“ Mindestumfang sind, ist sachgerecht. Der Anteil stellt bereits einen Kompromiss zwischen der Zielsetzung einer möglichst hohen Naturnähe und dem Ziel der Holzproduktion dar. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Anteile sind zum Erhalt des jeweiligen Erhaltungszustandes erforderlich.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei einem Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % nicht der Fall. Die Eigentümer können 80 % bzw. 65 % des Holzes und damit einen weit überwiegenden Teil weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessern des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert wird.

f. § 7 Abs. 3 Nr. 2 a) bb) LSGVO-E (S. 81-84, Markierung von Habitatbäumen)*

Die Einwenderin hält die Anzahl von drei bzw. sechs lebenden Habitatbäumen pro Hektar für zu hoch. Die Beschränkung der Bewirtschaftung sei unverhältnismäßig. Des Weiteren sei der Beschreibung nicht zu entnehmen, durch wen die Bäume markiert werden sollen. Ein aktives Tun könne von den Waldeigentümern nicht verlangt werden.

Die Einwenderin geht davon aus, dass Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen bereits nach § 44 BNatSchG Schutz genießen und zusätzliche Bäume gekennzeichnet werden sollen, die noch keine richtigen Habitatstrukturen besäßen. Diese Annahme ist unzutreffend, wie sich aus der Definition des „Habitatbaums“ im Glossar zum Sicherungserlass ergibt. Die zu markierenden Habitatbäume müssen entsprechende Habitatstrukturen aufweisen.

Des Weiteren vermutet die Einwenderin, dass die Habitatbäume zusätzlich zu den Altholzanteilen zu erhalten seien. Außerdem könnten die Altholzanteile bereits als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Die Vermutung der Einwenderin ist unzutreffend, wie S. 33 des Walderleitfadens entnommen werden kann. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzflächen angerechnet werden bzw. es sollten Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden. Die zusätzliche Belastung der Einwenderin mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist daher gering. Sie kann die Bäume selbst auswählen. Es besteht keine Pflicht, mehr als drei bzw. sechs Habitatbäume zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung obliegt den Eigentümern. Häufig besitzen Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung hohes Habitatpotenzial. Die wirtschaftlichen Einbußen sind daher begrenzt, zumal ohnehin die artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die zusätzliche Belastung mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist zumutbar.

Die Argumentation, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt werde, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Anteil der zu erhaltenden Bäume ist für alle Eigentümer in der Relation gleich. Es wird keine absolute Zahl pro Eigentumsfläche, sondern eine Zahl pro ha festgesetzt.

g. § 7 Abs. 3 Nr. 2 a) cc) LSGVO-E (S. 84-85, Vorgaben für Totholzanteile)*

Die Einwenderin beanstandet die Regelung, dass je vollem Hektar mindestens zwei bzw. Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sind.

Die Beschränkung ist aus den gleichen Gründen wie das Belassen des Altholzanteils erforderlich. Die grundsätzliche Notwendigkeit ist Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Stehendes Totholz, das eine Gefahr darstellt, kann ggf. gefällt werden und im Bestand als liegendes Totholz verbleiben. Welches Totholz belassen wird, liegt im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern minimiert wird.

6. § 10 Abs. 1 LSGVO-E (S. 85-91, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellungsmaßnahmen)*

Die Einwenderin beanstandet unter Verweis auf § 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfs, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen später in Bewirtschaftungsplänen konkretisiert werden sollen, die nicht justiziabel sind, und dass die Vorgaben in der Verordnung materiell und verfahrensrechtlich

nicht ausreichend seien. Der Verordnungsentwurf gehe nicht auf die bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Es sei nicht geregelt, welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll. Verfahrensrechtlich sei keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen vorgesehen.

Die Ausführungen überzeugen nicht. Die Verordnung muss keine inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen enthalten. So räumt die Einwenderin selbst ein, dass nicht beanstandet werden kann, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (ggf.) aufzustellende Bewirtschaftungspläne festgesetzt werden. Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen steht gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG im Ermessen der Behörde. Die Pläne können selbstständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, Details bereits in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes zu regeln.

Im Übrigen müsste auch nicht jeder zu beachtende Aspekt bei der Festlegung von Maßnahmen im Verordnungstext erwähnt werden. Auch § 15 Abs. 1 NAGBNatschG, der die Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen zulässt, enthält keine detaillierten Vorgaben. Die Prüfung der Erforderlichkeit bietet die Möglichkeit, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Soweit die Einwenderin eine Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit verlangt, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wie die Einwenderin selbst zutreffend ausführt, stellen Bewirtschaftungspläne lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Deshalb ist auch gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

Die Managementplanung ist ein Teil der europarechtlichen Verpflichtung, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Die in Managementplänen beschriebenen Maßnahmen, die über die in der Schutzgebietsverordnung hinausgehen, sind keine verpflichtenden Maßnahmen. Von der UNB aufgestellte Management- bzw. Bewirtschaftungspläne haben keine Drittverbindlichkeit. Sie können jedoch die Funktion einer Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele übernehmen. Für Maßnahmen, die über den Verordnungsinhalt hinausgehen, wird generell angestrebt, diese über freiwillige Anreizinstrumente (Agrarumweltmaßnahmen, Verträge) umzusetzen.

Seitens der UNB ist beabsichtigt, die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess der Bewirtschaftungspläne einzubeziehen. Dies kann z. B. durch Informationsveranstaltungen oder die Mitwirkung in themenbezogenen Arbeitskreisen geschehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG das Land bzw. die Naturschutzbehörde trägt, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. Sollte eine konkrete Maßnahme einen Betroffenen tatsächlich unzumutbar beeinträchtigen, könnte er gegen die Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Die zusätzlich geforderte Aufnahme der Kostentragungspflicht des Landes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde „zur Klarstellung“ ist nicht erforderlich, weil sich diese Pflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

VI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG (S. 91-94)*

Die Einwenderin beruft sich allgemein darauf, dass im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung das Land Niedersachsen ihr als Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld nach § 68 BNatSchG zu leisten hätte.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatSchG, der für die Abwägung nicht relevant ist. In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Im Übrigen ist das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ggf. in einem gesonderten Verfahren für konkrete Fälle zu prüfen.

2.10 GJB Groß Steinum

Vielen Dank für die Übersendung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dorm“ zu der ich gern Stellung von Seiten der Jagdgenossenschaft Gr. Steinum nehmen möchte.

Grundsätzlich bestehen gegen eine Ausweisung des Schutzgebietes „Dorm“ kein Bedenken hinsichtlich der Jägerschaft in Groß Steinum.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Mit einer Ausnahme: In der Gebietskulisse ist eine Fläche mit ausgewiesen, die zur bejagbaren Fläche unserer Genossenschaft gehört und darüber hinaus sich in meinem Besitz befindet und zu meinem landw. Betrieb gehört. Die Fläche ist bei mir als „Hutung“ ausgewiesen, wird aber im Moment nicht als solche genutzt. Dennoch ist eine zukünftige Nutzung denkbar. Daher stelle ich hiermit den Antrag, die Fläche aus der Schutzgebietsverordnung „Dorm“ herauszulösen, da die Fläche nicht zum Dorm gehört.

Kommentar:

Da die hier benannte Fläche Bestandteil des FFH-Gebietes ist, kann diese nicht aus der Schutzgebietskulisse entlassen werden. Auf der Grundlage der LSGVO Dorm kann erst ein Antrag gestellt werden, wenn die LSGVO in Kraft getreten ist.

Im Übrigen bin ich doch sehr erstaunt darüber, dass die Flächeneigentümer offensichtlich nicht gesondert über die Ausweisung informiert und gehört wurden.

Kommentar:

Die Entwürfe haben jeweils einen Monat bei den Gemeinden, die betroffen sind, einen Monat zur Einsicht ausgelegt und konnten darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises eingesehen werden. Eine weitergehende Beteiligung aller betroffenen Privatpersonen sehen die Verfahrensvorschriften zur Ausweisung von Schutzgebieten nicht vor.

Die Fläche, um die es geht, habe ich auf dem beigefügten Kartenausschnitt markiert.

Ich bitte darum, die Fläche aus der Gebietsverordnung „Dorm“ herauszulösen.

Kommentar:

s.o.

2.11 EJB NFA Schottorfer Holz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.12 EJB NFA Dorm

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.13 Avacon AG

Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen Salzgitter-Helmstedt, GTL0000001 (PN 25 / DN 600) und den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmeldeleitungen.

Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Gashochdruck:

Unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung GTL0000001 (PN 25 / DN 600) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.

Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0000001 beträgt 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.

Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.

Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Fernmelde:

Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter der Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.

Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen in den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten in den Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Kommentar:

Aufgrund der LSGVO müssen keine Fernmeldekabel verlegt werden.

2.14 Katasteramt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.15 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.17 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.18 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Dorm“ sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die der IHK Braunschweig angehören. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes von unserer Seite keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Durch das Plangebiet verläuft eine Druckgasleitung der Avacon AG. Diese muss für Reparaturen und Notfälle auch für schwere Maschinen erreichbar bleiben. Bitte kontaktieren Sie den Leitungsbetreiber direkt, um etwaige Abstimmungsmaßnahmen vorzunehmen.

Kommentar:

s.o.

Weiterhin befinden sich im Plangebiet 5 alte Bohrungen. Diese müssen zur Gefahrenabwehr und in Notfällen auch für schwere Maschinen erreichbar bleiben.

BID	Kurzname	Name	Koord.-OST	Koord.-NORD
3731BV0013	B 13 - 1	Süpplingenbg. A(1)	32629320,98	5791971,76
3731BV0014	B 14 - 2	Süpplingenbg. B(2)	32629477,92	5791924,78
3731BV0015	B 15 - 11	Süpplingenbg. 11(6)	32629731,82	5791900,79
3731BV0016	B 16 - 12	Süpplingenbg. 12(7)	32629797,79	5791860,81
3731BV0017	B 17 - 13	Süpplingenbg. 13(8)	32629850,77	5791820,82

Kommentar:

Die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind nach § 7 (2) Nr. 3 freigestellt.

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Kommentar:

Aufgrund der besonders kleinflächigen Vorkommen von auch prioritären Lebensraumtypen können Bohrungen und flache Schürfe nicht freigestellt werden. Von daher muss in Erwägung gezogen werden, derartige, auch kleinere Maßnahmen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, bzw. als anzeigepflichtige Maßnahme aufzuführen.

2.20 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Das Plangebiet der beabsichtigten Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes befindet sich in einem 10 km breiten Jettieffflugkorridor. In solchen Bereichen fliegen Jets in Höhen von ca. 200 über Grund.

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange allerdings keine Einwände.

Um Ergänzung der Verordnung mit folgender Öffnungsklausel/ § 4 Freistellungen wird gebeten:

"Belange der nationalen und /oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."

Kommentar:

Einer derartigen Freistellung bedarf es nicht, da es keine Verbote zur Regelung des wie auch immer gearteten Luftverkehrs gibt (Drohnen, Ballone, Leichtflieger etc.). Freistellungen beziehen sich jeweils auf die in den jeweiligen Verordnungen aufgeführten Verbote.

2.23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig

Im Rahmen des Sicherungsverfahrens der Natura 2000-Gebiete werden wir an der Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dorm“ beteiligt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süplingenburg. Es hat eine Größe von 689 ha und wird im Wesentlichen charakterisiert durch den Dorm, einen Schichtkamm, der mit Laubbäumen bewaldet ist. Im nordwestlichen Bereich des LSG liegen rund 9 ha Grünland, das gemäht und anschließend von Mutterkühen und Pferden beweidet wird. Im Herbst erfolgt ein Pflegeschnitt. Zur Ertragssicherung wird auf den Flächen u.a. Mineraldünger ausgebracht, ein Pflegeschnitt im Herbst durchgeführt und Kahlflächen, durch Wildumbruch verursacht, nachgesät. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Kommentar:

Etwa 10 Hektar innerhalb des FFH-Gebiets werden als landwirtschaftliche Flächen geführt. Über 90% dieser Flächen sind als Grünland eingetragen. Der Erhalt oder die Entwicklung dieser Flächen gehören nicht zum besonderen Schutzzweck oder zu den Erhaltungszielen im Gebiet. Weder sind deshalb entsprechende Verbote, Erlaubnisvorbehalte, noch Anzeigepflichten für Maßnahmen der Landwirtschaft aufgeführt. Mangels entsprechender Verbote bedarf es daher auch keiner Freistellung der Ausübung ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung.

§ 4 Verbote

Abs. 2 Nr. 6 „Hecken und Feldgehölze zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,“

Der Rückschnitt und ggf. die Beseitigung von Gehölzen entlang der Grünlandflächen und angrenzenden Ackerflächen ist aus landwirtschaftlicher Sicht unerlässlich. Dies hat folgenden Hintergrund: In regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen. Darüber hinaus ist zur ordnungsgemäßen Heckenpflege ein in größeren Abständen durchzuführender Heckenschnitt erforderlich. Das heißt, alle 7 bis 15 Jahre sind die Gehölze auf den Stock zu setzen. Darüber hinaus sind die Gehölze, sofern sie an Wirtschaftswege und landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen zu unterhalten bzw. herüberwachsende Äste zu entfernen, damit Bewirtschaftungerschwernisse und Schattenwurf so gering wie möglich gehalten werden.

Kommentar:

Wie der Begründung zu diesem Verbot zu entnehmen ist, dient der Erhalt von Hecken und Feldgehölzen im FFH-Gebiet dem Erhalt von Vogel-Bruthabitaten, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Dies gilt insbesondere im Randbereich zu Freiflächen. Schonende Pflegeschnitte von Hecken sind weiterhin möglich. Ein „auf den Stock setzen“ konterkariert die Schutzziele in diesem FFH-Gebiet und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Teillebensraumes europäischer Vogelarten. Der Anspruch, landwirtschaftliche Flächen zum Zwecke der Berechnung von landwirtschaftlichen Basisprämien für einzelne betroffene Landwirte im FFH-Gebiet per Satellitenbild ermitteln zu können, ist nachrangig gegenüber europäischer Naturschutzziele zum Erhalt der Biodiversität.

Abs. 2 Nr. 10 „wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,“

Im Plangebiet und angrenzend liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche im und außerhalb des Plangebiets sich entwickeln. Wir gehen davon aus, dass trotz der entstehenden Immissionen die

landwirtschaftliche Nutzung der Grünland- und Ackerflächen in- und außerhalb des Plangebietes weiterhin möglich ist.

Kommentar:

Vorschriften in Landschaftsschutzgebieten können sich stets nur auf die als Landschaftsschutzgebiet geschützte Fläche selbst beziehen. Allerdings bleiben bundesgesetzliche Vorschriften etwa zum Artenschutz oder zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope davon grundsätzlich unberührt.

Abs. 2 Nr. 14 „die Bodengestalt bzw. das natürliche Bodenrelief zu verändern, bspw. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einebnungen,“

Die Wiesenpflege ist eine pflanzenbauliche Maßnahme, die zur Verbesserung der Grünlandflächen eingesetzt wird. Sie umfasst Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd. Nach der Weidenutzung und bei Wildschäden ist das Abschleppen der Flächen zur Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich. Ebenfalls sind Nachsaaten der durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe erforderlich, um Verunkrautungen der Kahlflächen vorzubeugen. Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahmen auch zukünftig möglich sind.

Kommentar:

Die hier erwähnten Bewirtschaftungspraktiken zur Pflege von Grünland werden durch dieses Verbot nicht eingeschränkt.

Abs. 4 Nr. 3 „den Kalktrockenrasen...mechanisch durch Tritt oder befahren zu belasten, zu düngen,...auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken oder Pestizide oder sonstige Pflanzenschutzmittel einzubringen,“

Die Schaffung von Pufferstreifen beinhaltet für die Landwirtschaft grundsätzlich Bewirtschaftungserschwernisse, Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung. Die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts beinhalten bereits zahlreiche Vorgaben, um Stoffeinträge außerhalb der landwirtschaftlichen Zielflächen zu vermeiden. Aufgrund der Geländeneigung ist auch nicht mit Abschwemmungen zu rechnen. Gegen die vorgesehene Pufferstreifenbreite von 50 m erheben wir Bedenken.

Kommentar:

Die Einhaltung von Pufferstreifen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope, wie bspw. von Kalktrockenrasen, gehört mit zur ordnungsgemäßen, gesetzeskonformen Landwirtschaft und somit zur guten fachlichen Praxis. Aufgrund der Kleinflächigkeit der hier vorhandenen Kalktrockenrasens, für dessen Erhalt das Land Niedersachsen in diesem FFH-Gebiet gegenüber der EU Verantwortung trägt, erscheint der Pufferstreifen als angemessen. Die Angabe der Pufferstreifenbreite entspricht für diesen Lebensraumtyp den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des Landes.

Abs. 4 Nr. 4 „...Lebensraumtyp 6430...“

Hierzu können wir keine Aussagen treffen, da der o.g. Lebensraumtyp im Kartenmaterial zeichnerisch nicht dargestellt ist.

Kommentar:

Dieser befindet sich an Waldinnenrändern.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abs.1 Nr. 1 „das Aufstellen von Schildern...“

Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschafter Arbeitserschwernisse entstehen.

Kommentar:

Die Vorschriften des § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG werden beachtet.

Unser **Forstamt Südniedersachsen** äußert sich in einer separaten Stellungnahme.

Der **Fachbereich Fischerei** der LWK Niedersachsen sieht durch den Verordnungsentwurf keine fischereilichen Belange berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des LWK-Forstamtes Südniedersachsen als forstlicher Teil der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 4 Verbote

§ 4 (2) 1. Kahlschläge in standortheimischen Laubwäldern

Wir weisen darauf hin, dass zur Verjüngung der Eiche Kahlfelder in einer Größe von mindestens 0,5 ha erforderlich sind. Zudem stellt sich die Frage, ab welcher Größe eine Hiebsmaßnahme ein Kahlschlag i. S. der VO ist. Die Regelung und die Definition in § 12 NWaldLG reicht u. E. nach aus, zumal dort auch Regelungen zum Umgang mit Schadsituationen getroffen werden, die im Zuge des Eschentriebsterbens und der Buchenvitalitätsschwäche auch im Laubwald erforderlich sind und in dieser VO fehlen.

Kommentar:

Die Fläche, die für die Verjüngung von Eichen in FFH-Gebieten gemäß des Sicherungserlasses vorgesehen ist, ist explizit der sogenannte Lochhieb. Dieser hat einen Durchmesser von maximal 50 Metern (vergl. Glossar des Sicherungserlasses).

In Landschaftsschutzgebieten sind § 26 (2) BNatSchG unter Beachtung des § 5 (1) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 5 (1) BNatSchG ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist gem. § 5 (3) BNatSchG das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

§ 4 (2) 2. Umbau

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (nachfolgend Unterschutzstellungserlass genannt) sieht Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb der wertbestimmenden LRT nicht vor. Das Verbot „einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in

Bestände aus nicht standortheimischen Arten ... sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen“ geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus. Laut Leitfaden für die Praxis „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ ist es nicht Ziel, Nicht-Wald-LRT zu LRTs zu entwickeln. Diese Regelung führt zu wirtschaftlichen Einbußen und schränkt den Waldeigentümer in seinen Möglichkeiten ein, mit einer entsprechenden Baumartenwahl auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren. Wir bitten um Streichung von § 4 (2) 2.

Kommentar:

Für die Sicherung von Natura 2000 Waldgebieten hat ML und MU den Sicherungserlass behördenverbindlich eingeführt. Für Flächen außerhalb von Lebensraumtypenflächen kommt die Musterverordnung des Landes vom 21.07.2016 zu Anwendung. Die hier kritisierte Vorschrift entspricht dem dortigen § 4 (4) Nr. 1 e). Dies ist auch der Begründung zu dieser LSGVO zu entnehmen.

§ 4 (2) 4 Waldinnenränder

Im Wegeseitenraum entwickelt sich oft eine üppige Staudenflora. Dies darf nicht dazu führen, dass diese Bereiche, die für die zeitweilige Zwischenlagerung von geerntetem Holz vorgesehen sind, nicht mehr dafür genutzt werden können. Wir bitten um die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung, etwa: „Die Zwischenlagerung von Holz ist zulässig“.

Kommentar:

Einer entsprechenden Formulierung bedarf es nicht, da § 7 (3) die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von den Verboten der LSGVO freistellt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

§ 5 (1) 6 Kahlschläge

Eine über den § 12 NWaldLG hinausgehende Regelung ist nicht erforderlich und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand.

Kommentar:

Hinsichtlich der Notwendigkeit dieses Erlaubnisvorbehalts wird auf die Begründung verwiesen. Auch Kahlschläge in Nadelwaldbeständen können zu erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Bestände führen. Es muss in FFH-Gebieten ausgeschlossen werden können, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile kommen kann (vergl. § 33 Abs. 1 BNatSchG), wie bspw. zu erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Lebensraumtypenflächen oder zu erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 6 (1) 4. Pflanzenschutzmittel

Wir weisen darauf hin, dass beim Auftreten von bestandesbedrohenden Schädlingsdichten eine Frist von 10 Tagen bereits zu starken Schädigungen bis hin zum Totalausfall führen kann (z. B. starker Mäusefraß in Kulturen). Wir schlagen deshalb eine Ausnahmeregelung für solche Fälle vor, wie sie bereits in andere Schutzgebietsverordnungen aufgenommen wurde: „Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren.“

Kommentar:

Rodentizide sind keine Pflanzenschutzmittel. Im Übrigen entspricht die Vorschrift exakt dem Sicherungserlass unter Anlage B.I. Nr.8, wie der Begründung zur LSGVO zu entnehmen ist.

§ 7 Freistellungen

§ 7 (3) Freistellung der Forstwirtschaft

Nach dem Unterschutzstellungserlass ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen. Anschließend sollen die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen festgesetzt werden. Wird dieser Vorgehensweise gefolgt, finden sich alle für die forstliche Bewirtschaftung relevanten Vorgaben unter dem § „Freistellungen“. Leider wurde im vorliegenden Verordnungsentwurf ein anderer Weg eingeschlagen. Einschränkungen der ordnungsbemäßen Forstwirtschaft finden sich unter den §§ 4, 5, 6 & 7. Darunter leidet die Lesbarkeit ganz erheblich, zumal durch diese Vorgehensweise dann auch noch Querverweise (z. B. § 7 (3)) erforderlich sind. Im Ergebnis führt dies zu einer Verordnung, die es selbst bei intensivem Studium nur schwer ermöglicht herauszufinden, was (und unter welchen Voraussetzungen) erlaubt ist und was nicht. Es stellt sich die Frage, ob die Verordnung dem Bestimmtheitsgebot entspricht.

Kommentar:

Der Sicherungserlass ist für die Erstellung von Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden. Für Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist der Erlass entsprechend anzuwenden. Auf die unterschiedliche Systematik ist in der Präambel der Begründung zur LSGVO eingegangen worden.

Laut Leitfaden sollen die Schutzgebiete zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im Unterschutzstellungserlass formuliert. Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Die Bewirtschaftungsauflagen sind in Bezug auf Alt- und Totholzanteile in der Verordnung enthalten. Die Formulierung „... und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter der Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, ...“ ist damit unnötig, zudem unbestimmt und somit zu streichen.

Kommentar:

Die Formulierung entspricht § 11 (1) NWaldLG i.V.m. (2) Nr. 3.. Die Forderung geht also nicht über den Leitfaden hinaus, sondern stellt lediglich klar, was legal definiert unter dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf der Grundlage des NWaldLG zu verstehen ist und für die Bewirtschaftung aller Wälder in Niedersachsen Geltung hat.

§ 7 (3) b) (bb) Baumarten

Laut Unterschutzstellungserlass muss es „Baumarten“ heißen. Wir bitten um Korrektur.

Kommentar:

Die Korrektur wird vorgenommen.

2.24 Deutsche Telekom Technik GmbH

Vielen Dank für die Information zur geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Dorm“ im Bereich der Städte Königslutter und Helmstedt sowie der SG Nord- Elm.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 7 „Freistellungen“, Punkt 2, 2b der Verordnung aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben (Unterhaltung, Entstörung...) im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, so wie § 8 eine entsprechende Freistellung/Befreiung erreicht werden.

Kommentar:

Der Bau von neuen Trassen für Telekommunikationsleitungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis auf der Grundlage des §5 (1) Nr. 3.. Die Nutzung und Unterhaltung von bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind nach § 7 (2) Nr. 8. freigestellt. Die Instandsetzung solche bedürfen der vorherigen Anzeige nach § 6 (1) Nr.1..

2.25 DB Netz AG / DB Immobilien Region Nord

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.26 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel

Als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt des Landkreises Helmstedt nehme ich auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange der Niedersächsischen Landesforsten zum Entwurf der LSG-VO „Dorm“ wie folgt Stellung.

Hinweis zu der Anlage C, Beikarte:

Legende:

Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Ich bitte das Wort „Altholz“ zu streichen und die Bezeichnung „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verwenden.

Begründung: Gemäß Erlasslage ist Forstwirtschaft im Gebiet weiterhin zulässig, dabei sind definierte Altholzanteile zu halten. Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt. Eine kartographische Festlegung von Altholzbeständen ist nicht vorgesehen und auch irreführend. Die erbetene Änderung dient der Rechtsklarheit.

Kommentar:

Der Leitfaden „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ führt unter Kapitel 2.3.3 (S. 54) aus, dass „*alle Altholzbestände des FFH-Gebietes [...], die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind [...]*“

„als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten“. Die Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG verdeutlicht damit die Lage der bedeutsamen Altholzbestände zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Den Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten trägt die Beikarte C Rechnung.

Zu den Regelungen

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Abs. 4

Analog zu meinem Hinweis bezüglich der Anlage C, Beikarte, bitte ich im dritten Absatz nicht auf „die Lage und den Umfang der Altholzbestände“, sondern auf „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verweisen.

(Begründung siehe oben)

Kommentar:

s.o.

Letzter Absatz, ich bitte um folgende Änderung:

„Die Anlagen A und B sind Bestandteil der VO. Die Anlage C dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“

Ohne diesen Hinweis ist eine Aktualisierung ggf. nicht ohne Änderung der VO möglich.

Kommentar:

Da alle drei Karten Bestandteil der Verordnung sein sollen, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, eine Änderung in der erbetenen Weise vorzunehmen. Durch den Zusatz in der Beikarte C wird die notwendige Klarheit erreicht.

§ 3 Schutzzweck

Abs. 3

Der erste Satz ist m.E. sprachlich unklar. Da die Sicherung des FFH-Gebiets maßgeblich für die Ausweisung des LSG ist, Stichwort Sicherungsverfahren, ist die Formulierung „als Teil des besonderen Schutzzwecks“ verwirrend.

Ich bitte daher um die Streichung des Einschubs, „als Teil des besonderen Schutzzwecks“

Kommentar:

Der Forderung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. § 26 (2) BNatSchG ermächtigt die Verordnungsgeber schlechthin, Handlungen zu verbieten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 32 (2) BNatSchG fordert, dass die Natura 2000-Gebiet entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären sind. In Landschaftsschutzgebieten können die hier erwähnten Erhaltungsziele nur als Teil des besonderen Schutzzwecks aufgeführt werden. Da in Naturschutzgebieten gem. § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ist es unschädlich die Erhaltungsziele in einem Naturschutzgebiet gesondert zu nennen.

Abs. 3 Nr.1 Satz 3

Die Zielbestimmung "Uraltbestände mit Eichen und Buchen über 160 Jahre bleiben erhalten", widerspricht der Freistellung der Forstwirtschaft nach § 7. Insbesondere Eichen haben mit 160 Jahren noch nicht die Zielstärke erreicht. Diese Formulierung steht daher im Widerspruch zu den Aussagen der Walderlasse. Ich bitte den Satz ersatzlos zu streichen.

Kommentar:

Insbesondere im Bereich der Landesforsten ist nachvollziehbar belegt, dass es nur noch sehr geringe Flächenanteile an Buchen und Eichen gibt, die den Altersklassen IX und X entsprechen, also Bäume, die älter als 160 Jahre alt sind. Bäume diesen Alters gehören mit zu den „wertbestimmenden“ bzw. maßgeblichen Bestandteilen im FFH-Gebiet im Sinne des § 33 (1) Satz 1.. Ihrem Erhalt kommt daher eine besonders hohe Bedeutung zu. Auf die Zielbestimmung kann daher keinesfalls verzichtet werden.

Abs. 3 Nr.1 a)

Bei einer Flächenausstattung von 1,1 ha ist nicht klar, wie die UNB ihre umfassenden Ziele auf dieser Fläche erreichen will. Die Frage der Signifikanz des LRT 9110 im Dorm ist m.E. nicht sachgerecht entschieden. Ich empfehle, den LRT nicht als FFH-Ziel zu listen.

Kommentar:

Dieser Lebensraumtyp hat in diesem FFH-Gebiet ein signifikantes Vorkommen. Dem Landkreis hat keine Befugnis, eigenständig die Signifikanz von Lebensraumtypen festzulegen. Dieser Wald-Lebensraumtyp könnte ggf. von einem sich ändernden Klima profitieren [vergl.: H. WALENTOWSKI, S. MÜLLER-KROEHLING 2009: „Natura 2000, Biodiversität und Klimawandel“ in: LWF aktuell 69/2009].

Abs. 3 Nr.1 b)

Den letzten Satz: „In Beständen, die aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten“ bitte ich zu überarbeiten. Ich bitte folgende Formulierung zu nutzen: „Im Rahmen der Managementplanung bleiben insbesondere Alteichen mit Habitatfunktion erhalten“.

Begründung: Es können in einem bewirtschafteten Wald grundsätzlich nicht alle Altbäume erhalten bleiben, es sei denn es handelt sich tatsächlich nur noch um die ausgewählten verbliebenen Habitatbäume selbst.

Im Übrigen bleiben auf den NWE-Flächen alle Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten.

Kommentar:

Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist es selbst erklärtes Ziel der NLF im Rahmen der Managementplanung zum Stichtag 01.01.2011 und der dazugehörigen Maßnahmenkarte: „*Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität (WBK-Standardmaßnahme 110)*“.

Abs. 3 Nr.1 d) drittletzter Satz:

Ich weise erneut darauf hin, dass Eichenwälder ohne waldbauliche Auflichtungen zur Verjüngung der Eiche mittel- und langfristig in sukzessionaler Entwicklung zu Buchenwäldern werden. Insofern dient diese Formulierung nicht den Erhaltungszielen gem. FFH-RL.

Kommentar:

Eine Verjüngung der Eiche auf Flächen bis zu einem Durchmesser von 50 Metern sind gemäß des Sicherungserlasses zulässig und möglich. (vergl. Glossar „Lochhieb“)

Abs. 3 Nr.2 b):

Ich weise darauf hin, dass man in einem Gewässer „den Wasserchemismus“ nicht verhindern kann und empfehle eine sprachliche Überarbeitung.

Weiterhin kann die „Entfernung von Schlammablagerungen“ nicht Gegenstand der Erhaltungsziele sein. Ziele und Maßnahmen sind auch entsprechend dem Vermerk der EU-Kommission zu Art 6 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG v. 21.11.2018 klar voneinander zu trennen.

Kommentar:

Gemeint ist die „Veränderung“ des Wasserchemismus. Die Formulierung wird korrigiert.

Abs. 3 Nr.2 e):

Klarstellend weise ich darauf hin, dass wegebegleitende Saumstrukturen nur bestehen, weil Wege gebaut worden sind. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Wege (Befahrung und phasenweise Holzlagerung) ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung. Ich bitte diese Klarstellung in die Begründung aufzunehmen.

Kommentar:

§ 7 (3) stellt die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von den Verboten der LSGVO frei. Einer entsprechenden Ergänzung der Begründung bedarf es daher nicht.

Abs. 3 Nr.3 a):

Ich bitte um Hinweis auf die ausgewiesenen Wälder mit natürlicher Waldentwicklung, NWE. In Anlage C ist die Kulisse der Wälder mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dargestellt. Ich bitte das Wort „Altholz“ zu streichen, siehe obenstehende Eingangsbeobachtung.

Kommentar:

Eine Ergänzung wird eingefügt. Ansonsten wird auf diesebezügliche o.g. Kommentierung verwiesen.

Abs. 3 Nr.3 d):

Fledermäuse sind nicht an spezielle Wirtsbaumarten gebunden. Die Insektenfauna aller Baumarten erhöhen das Spektrum des Nahrungsangebots. Insofern erhöht eine große Baumartenvielfalt die Habitatqualität der Wälder für die Fledermausfauna. (R. Heuser, NLWKN, mündl. 2016). Beispielsweise nutzen Mopsfledermäuse gern abstehende Rindenteile aller Baumarten als Zufluchtsstätten.

Da fachlich nicht sinnvoll, bitte ich den Einschub, „...ohne standortfremde, nicht-heimische Baum- und Straucharten“ zu streichen.

Kommentar:

Wie der Begründung zu entnehmen ist, sind die Erhaltungsziele der Nieders. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweisen) entnommen. Die gewählte Formulierung ist daher begründet und bleibt erhalten.

§ 4 Verbote

Abs. 2 Nr. 1

Ich weise erneut darauf hin, dass Eichenwälder ohne waldbauliche Auflichtungen zur Verjüngung der Eiche mittel- und langfristig in sukzessionaler Entwicklung zu Buchenwäldern werden. Insofern widerspricht dieses Verbot den Erhaltungszielen gem. FFH-RL.

Ich schlage daher folgende Ergänzung vor: „... Zulässig sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis zu 0,5 ha.“

Kommentar:

Der Sicherungserlass ermöglicht die Verjüngung der Eiche in Lochhieben. Dies ergibt sich eindeutig dem dazugehörigen Glossar. Der Vorschlag der NLF ist insofern nicht erlasskonform.

Abs. 2 Nr. 2

Da der Anbau der genannten Baumarten in Buchenlebensräumen gem. Erlasslage in geringen Anteilen (10 %) zulässig ist, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht.

Aus Gründen der Einheitlichkeit bitte ich grundsätzlich im Zuge der VO-Gebung den Rahmen der Walderlasse einzuhalten.

Ich bitte daher um folgende Ergänzung: „Die Ergänzung (ggf. als Zeitmischung) dieser Bestände mit den genannten Baumarten ist in Anteilen bis 10% zulässig“.

Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.

Kommentar:

Die Annahme, dass der Sicherungserlass die aktive Einbringung von Douglasien, Roteichen, Küstentannen und Japanlärchen in Lebensraumtypenflächen zulassen würde, ist falsch.

Der Sicherungserlass basiert auf der Grundlage des „*Interpretation Manuals*“ der Europäischen Kommission, übersetzt durch die „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“ [NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, MÄRZ 2012]. Exemplarisch und auszugsweise gilt für den im FFH-Gebiet kartierten Waldlebensraumtyp 9130 Folgendes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars bzgl. der Baumarten gibt es im Erhaltungszustand „B“ nur geringe bis mäßige Abweichungen von der „*typischen Baumartenverteilung*“ (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche. Der Anteil der „*lebensraumtypischen*“ Gehölzarten insgesamt beträgt 80 bis 90 %. Als „*lebensraumtypische*“ Hauptbaumart ist die Buche aufgeführt, als Nebenbaumarten Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche u.a.. Als Beeinträchtigung wird die Beimischung „*gebietsfremder*“ Baumarten benannt. Wenn der Anteil jener folgend genannter Baumarten an der Baumschicht zwischen 5 und 10% liegen; auf kalkarmen Standorten sind dies Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis zu 20%, Bergahorn im Tiefland 10 bis 30% beträgt ist das ein Kriterium für den Erhaltungszustand „B“.

Die aktive Einbringung von Douglasien etc. sieht der Sicherungserlass für keinen der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen vor.

Abs. 2 Nr. 4

Ich bitte um folgende Ergänzung:“ Die bestimmungsgemäße Nutzung der Wege, u.a. die phasenweise Holzlagerung ist keine erhebliche Beeinträchtigung.“

Kommentar:

§ 7 (3) stellt die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von den Verboten der LSGVO frei. Einer entsprechenden Ergänzung bedarf es daher nicht.

Abs. 2 Nr. 16

Analog zu der Regelung in der NSG-VO Beienroder Holz (dort in § 4 Abs. 6) bitte ich um Freistellung jagdlicher Streckenfeuer.

Kommentar:

Einer entsprechenden Regelung bedarf es nicht, da die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd lediglich unter Beachtung des § 6 (1) Nr.2 gänzlich freigestellt ist. Sofern jagdliche Streckenfeuer mit zur Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd gehören, beinhaltet die Freistellung auch die Freistellung von dem Verbot offenes Feuer zu entzünden.

Abs. 4 Nr.4

Der LRT 6430 ist im Gebiet auf 200 m² nachgewiesen.

Auf der Karte, Anlage C ist er nicht dargestellt. Damit bleibt die Regelung unbestimmt.

Ich bitte um die erforderliche Information der Flächeneigentümer.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass wegebegleitende Saumstrukturen nur bestehen, weil Wege gebaut worden sind. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Wege, wie Befahrung und phasenweise Holzlagerung, ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann lediglich angenommen werden, wenn auf Flächen des LRT vollflächig und ganzjährig Holz gelagert wird. Ich bitte um entsprechende Überarbeitung.

Kommentar:

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Landesforsten. Die Lage ist der eigenen Basiserfassung zu entnehmen. Der Erhalt liegt insofern in der Verantwortung der Landesforsten selbst.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

Abs. 1 Nr. 4

Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Das Befahren des Gebietes zu diesem Zweck unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, erschwert das Erreichen dieses Zieles und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und von diesen beauftragte Dienstleister.

Ich bitte daher um Streichung der Nummer 4.

Kommentar:

Der Erlaubnisvorbehalt wird in eine Anzeigepflicht umgewandelt.

Abs. 1 Nr. 5

Wir bitten darum „das Befahren des Gebietes im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten und durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt, für Zwecke der forstlichen Aus- und Fortbildung und der Umsetzung des gesetzlichen Umweltbildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten“ freizustellen.

Eine vorherige Anzeige ist nicht praktikabel.

In diesem Sinne bitte ich die Freistellung unter § 7 (2) Nr.2 b) zu ergänzen und die Regelung an hiesiger Stelle zu streichen.

Kommentar:

Es kann in diesem Schutzgebiet erwogen werden, diese Vorschrift gänzlich zu streichen.

Abs. 1 Nr. 6

Flächige Nutzungen auch in Wäldern, die nicht LRT sind, unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist nicht erforderlich und erhöht den Verwaltungsaufwand unnötig. Es handelt sich um eine fachlich nicht erforderliche Einschränkung der Eigentümerrechte der Waldbesitzenden. Ich erinnere daran, dass gemäß Erlasslage keine unnötigen Einschränkungen im Zuge der Sicherungsverfahren erfolgen sollen.

Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind dagegen ausreichend. Wälder, die nicht LRT sind, kommen im Gebiet Dorm nur in begrenzten Anteilen vor. Erhebliche Gefährdungen oder Schäden für Schutzziele des LSG sind durch Nutzungen in dieser Größenordnung bei einer Gebietsgröße von rund 690 ha grundsätzlich nicht zu befürchten. Ich bitte daher Nummer 6 zu streichen.

Kommentar:

Standortfremde Laubwaldbestände sind in diesem Gebiet nicht bekannt, so dass sich der Erlaubnisvorbehalt auf Kahlschläge in Nadelwaldbeständen beschränken kann. Kahlschläge in Nadelwaldbeständen können jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wald-Lebensraumtypenflächen oder zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Deshalb ist der Erlaubnisvorbehalt notwendig.

Abs. 4

Seit Jahren stehen von Seiten des NLWKN keine den neueren Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechenden Vollzugshinweise für den Hirschkäfer zur Verfügung (siehe Internet- Seite des NLWKN).

Ich verweise auf die Promotion Dr. Rink sowie anliegende Anhänge.

Der Hirschkäfer ist eine wärmeliebende Art, die als Larve im Boden lebt und von dort aus tote weißfaule Wurzelstöcke besiedelt. Die Dimension der Wurzelstöcke ist dabei nicht definiert. Untypisch für die Art sind dunkel, kalte Buchenwälder. Die Art als charakteristisch für Buchen-LRT aufzulisten, wird auch durch Wiederholungen nicht richtiger, siehe auch Abs. 3 Nr.1 b).

Der Hirschkäfer wird ganz allgemein vom Klimawandel eher profitieren.

Da die Art Wärme, Licht und tote Wurzelstöcke benötigt, ist ein genereller Erlaubnisvorbehalt für die Entnahme von Eichen und Buchen mit einem BHD größer 60 cm fachlich unsinnig.

Zudem ist das forstliche Produktionsziel insbesondere bei der Baumart Eiche mit 60 cm BHD noch nicht erreicht. Hierfür einen generellen Erlaubnisvorbehalt vorzusehen, widerspricht der Freistellung der Forstwirtschaft und verstößt gegen das Übermaßverbot.

Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass im Gebiet Dorm in den Landesforsten große Bereiche als Wälder für natürliche Entwicklung ausgewiesen worden sind.

Der Geltungsbereich für den Erlaubnisvorbehalt ist zwar beschrieben, aber nicht kartografisch festgelegt, damit bleibt die Regelung unbestimmt.

Aus diesen Gründen bitte ich, den hier formulierten Passus grundlegend zu überarbeiten.

Analog zu meinen Hinweisen zur Beikarte und unter §1(4) bitte ich das Wort „Altholzbestände“ zu streichen und nur den Begriff „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu nutzen.

Kommentar:

Die Vorschriften sind aus den Vollzugshinweisen entwickelt worden. Der Hirschkäfer wird als Charakterart des LRT 9130 und des LRT 9160 in der maßgeblichen „Bewertungsmatrix“

aufgeführt [O.V.DRACHENFELS, NLWKN 2012: „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh.1 der FFH-Richtlinie in Niedersachsen – auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission“]. Hinsichtlich der Anmerkung zu den Altholzbeständen wird auf die o.g. Kommentierungen verwiesen. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten wird auf die Begründung verwiesen. Der Passus wird in Teilen überarbeitet.

Abs. 6

Im Gegensatz zu den Formulierungen nach Erlasslage, wird die Zustimmungserteilung hier faktisch an eine FFH-Prüfung gebunden. Dies ist eine vom Erlassgeber nicht beabsichtigte Erhöhung der Anforderungen und Verschärfung der Formalien.

Ziel sollte eine am Einzelfall ausgerichtete Zusammenarbeit, zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitz sein, die zeitnah und angemessen die Gebietssteuerung erreicht.

Die Regelung bindet auch die Naturschutzbehörde in unnötiger Weise.

Ich bitte daher den Absatz 6 ersatzlos zu streichen.

Kommentar:

Der Absatz 6 kann nicht gestrichen werden, da damit selbst die Möglichkeit der Prognose ausgeschlossen würde. Es wird auf die Begründung hierzu verwiesen. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn die Holzentnahmen (bspw. in der Zeit vom 1.März bis zum 31. August in Altholzbeständen) nachweislich nicht zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks des § 3 (3) führt. Inhaltlich hat keine andere Prüfung der im Sicherungserlass vorgesehenen Zustimmung voranzugehen, so wie es für Naturschutzgebiete formuliert ist. In LSGVO'n entsprechen Zustimmungsvorbehalte formell einer Erlaubnis.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 6 Abs. 1 Nr.1 sollte gestrichen werden. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Freistellung nach § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Kommentar:

§ 7 Abs. 2 Nr.8 wird angepasst. „Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.“ Damit steht § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Nr.8..

§ 7 Freistellungen

Abs. 3 Nr. 2 b) bb)

Der Erlass ist fehlerhaft zitiert, für den Buchen-LRT würden hiernach schärfere Regelungen gelten als für die Eichen LRT. Dies ist vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigt.

Es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“ anzupflanzen....

Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.

Kommentar:

Die Formulierung wird erlasskonform angepaßt.

Abs. 3 Nr. 3

Nach den Ergebnissen der Basiserfassung ist im Dorm nur für den Waldlebensraumtyp 9160 ein Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der Abschnitt sollte daher auf diesen Befund abstellen und dies konkretisierend benennen.

Kommentar:

Die NLF selbst haben in ihrer Stellungnahme oben ausgeführt: „Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt.“ Auch daraus kann geschlussfolgert werden, dass einzelne Flächen nach der Hiebsreife der Bestände in schlechtere Erhaltungszustände „abrutschen“ werden. Gleichzeitig werden andere Flächen in einen besseren Erhaltungszustand „A“ „hineinwachsen“ müssen, damit ein Gesamterhaltungszustand „B“ weiterhin gewährleistet werden kann. Insofern sind die Vorschriften für einen Erhaltungszustand „A“ für andere Lebensraumtypen, als für den LRT 9160 nicht überflüssig. Die Vorschrift gilt zur Zeit für den LRT 9160, kann künftig aber Bedeutung für andere Lebensraumtypenflächen erlangen. Die Geltung einer Schutzgebietsverordnung ist in der Regel auf unbestimmte Zeit angelegt.

Gleichwohl muss eine redaktionelle Änderung der Vorschrift des § 7 (3) Nr. 2 und 3 erfolgen. Es muss nicht heißen: zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, sondern zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen.

Abs. 3 Nr. 2 und 3

Ich bitte zur Klarstellung jeweils zu ergänzen, dass Habitatbaum-Inventar aus den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung angerechnet wird.

Kommentar:

Eine derartige Regelung sieht der Sicherungserlass nicht vor. Im Rahmen der Managementplanung wird unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks und der Erhaltungsziele ob und in welchem Umfang eine entsprechende Anrechnung des „Habitatbaum-Inventars“ aus den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ggf. in Anrechnung gebracht werden können.

Für eine Erörterung der angesprochenen Punkte stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Übrigen bitte ich darum, mich zu informieren sobald das Sicherungsverfahren durch Beschluss des Kreistages abgeschlossen worden ist und mir die neue Verordnung zeitnah zukommen zu lassen.

Kommentar:

Es werden alle im Beteiligungsverfahren angeschriebenen Institutionen über das In-Kraft-treten der LSGVO informiert werden.

2.27 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Durch die geplante Ausweisung des o.a. Landschaftsschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, nicht berührt.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen.

Kommentar:

Es werden alle im Beteiligungsverfahren angeschriebenen Institutionen über das In-Kraft-treten der LSGVO informiert werden.

2.28 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn 2 berührt.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße mit ihren Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün sowie die notwendigen Straßenerweiterungen und -neubaumaßnahmen mit den Freistellungen, Befreiungen und Zustimmungen auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Freistellungen sind berücksichtigt.

2.29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Bezugsschreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der LSGVO „Dorm“ vorzubringen.

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

Die Stiftung Naturlandschaft gibt vorab nachstehende Erklärung ab:

„Wir sind Eigentümer von Wald- und Biotopflächen im FFH-Gebiet Dorm. Die Stiftung Naturlandschaft begrüßt ausdrücklich Einschränkungen der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke im Schutzgebiet, weil sie damit einen Beitrag für den Erhalt der Lebensvielfalt als Eigenwert und für künftige Generationen leisten kann. Das ist für sie ein selbstverständlicher Dienst für den freiheitlichen Verfassungsstaat Deutschland und ein zukunftsfähiges Europa.“

Kommentar:
Siehe unter 4.9.

Der Dorm ist ein Schmalsattel, bestehend aus Gesteinen des Mesozoikums, auf dessen Verwitterungsböden naturgemäß großflächige Buchenwälder der LRT 9110, 9130 sowie kleinflächig des LRT 9150 stocken. Der Gebietscharakter gem. § 2 des VO-Entwurfes ist im Ganzen zutreffend beschrieben.

Der Erhaltungszustand der Buchenwälder des Dorm, insbesondere auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforstverwaltung, und der Erhaltungszustand der Populationen relevanter Tierarten haben sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich verschlechtert. Hauptursachen sind nicht zielgerechte Nutzungseingriffe in den Buchenbeständen über 120 Jahre, Habitatbaumnutzung, ein zu dichtes auf das Harvester-Forwarder-System ausgerichtete Feinerschließungsnetz sowie die damit zusammenhängende Bodenstrukturverformung und ungenehmigter Forststraßenneubau, die als dauerhafte Schädigung der physiologischen und biologischen Funktionen einzustufen sind.

Habitatbaumverluste (siehe Fotos im Anhang) haben wahrscheinlich zum Totalverlust des vom Aussterben bedrohten Bluthalschnellkäfers (*Ischnodes sanguinicollis*, Rote Liste Deutschland – 1) sowie des Hirschkäfers geführt.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

Mit der geplanten LSGVO „Dorm“ soll das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 369 „Dorm“ (DE 3731-331) als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden.

Im LSG dürfen nur Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein tatsächlicher Schutz ist nach vielfach dokumentierten Eingriffen in der Vergangenheit nicht sichergestellt.

Nur der Regelschutz als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG kann die erforderliche Sicherung erbringen, weil nur in einen NSG gem. § 23 (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil 4 KN 390/17 vom 04. März 2020 aktuell in einem sachlich gleichgelagerten Fall ausgeführt:

„Eine Erklärung des hier in Rede stehenden Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wäre unzureichend gewesen, weil in einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten werden können, was für einen effektiven Schutz der dort anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten nicht genügt hätte. Ein effektiver Schutz der in dem Naturschutzgebiet vorhandenen, in Art 1 § 2 Abs. 3 und 4 VO im Einzelnen aufgeführten Lebensraumtypen, Tierarten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ... setzt nämlich voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, untersagt

werden, was nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung erfolgen kann (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).“

Die daraus zwingend herzuleitenden Erfordernisse, bleiben in Erkenntnis der Rechtslage mit der Ausweisung des FFH-Gebiets „Dorm“ als Landschaftsschutzgebiet unbeachtet.

Wir fordern deshalb den Schutz des FFH-Gebiets „Dorm“ als Naturschutzgebiet.

Kommentar:

Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde *„hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agema, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderes, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68].“*

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet „Dorm“ über eine LSGVO sichern zu können. Eine Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet, wie im zitierten OVG Urteil - 4 KN 390/17- vom 04. März 2020, ist hier nicht gegeben.

Der Schutz von insgesamt 11 verschiedenen Lebensraumtypen, von denen 3 zu den prioritären Lebensraumtypen zählen, sowie von 4 Tierarten spricht auf den ersten Blick für ein Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie. Allerdings ist die Verbreitung der Lebensraumtypen sehr unterschiedlich verteilt. Großflächig verbreitet ist der Lebensraumtyp 9130. Im Norden und Osten des Gebietes kommt flächig ebenfalls der LRT 9160 vor. Der Lebensraumtyp 9110 kommt auf einer Fläche von nur 1,1 ha vor, der LRT 9150 auf einer Fläche von 5,5 ha. Die übrigen Lebensraumtypen kommen auf Flächen von deutlich unter einem Hektar vor. Das Vorkommen des Hirschkäfers ist bisher lokal begrenzt nachgewiesen. Für die zu schützenden Arten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ gelten die abschließenden Bestimmungen des Sicherungserlasses. Weder die lokal stark begrenzten Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen, noch das bisher lokal begrenzt nachgewiesene Vorkommen des Hirschkäfers rechtfertigen die Sicherung des Gebietes in einer Größe von 689 Hektar auf gesamter Fläche über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

Es wäre allerdings in Erwägung zu ziehen, in einem zweiten Schritt zum Schutz der lokal begrenzten Vorkommen insbesondere von Tierarten oder von prioritären Lebensraumtypen, diese Bereiche über eine NSGVO zu sichern.

Die Begründung hinsichtlich der Wahl der Schutzgebietskategorie wird ergänzt.

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.

Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.

Kernpunkte der Kritik sind u.a. folgende:

Die Fristen für die Ausweisung der FFH-Gebiete als besonderes Schutzgebiet (BSG) in Deutschland sind – je nach Betrachtungsweise – in jedem Fall seit etlichen Jahren abgelaufen.

Nicht alle Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete sind im Internet bekanntgegeben.

Darüber hinaus verweist die EU-Kommission unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar.

Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind. Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen:

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.

Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierbare Ziele formuliert werden.

Kommentar:

Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hält weiterhin am gestuften Konzept zur Konkretisierung von FFH-Erhaltungszielen über Ebenen bis zum Managementplan fest [HOFFMANN-LOß am 19.09.2019 „Natura 2000 – Maßnahmenplanung in Niedersachsen“]. Insofern werden in der jeweiligen Verordnung die Erhaltungsziele für die Schutzgegenstände im Gebiet formuliert. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele wird dann in Plänen konkretisiert.

Die Vorgaben der Verordnung müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnung schützt nicht.

Kommentar:

Der Sicherungserlass enthält zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ für die dort aufgeführten Waldlebensraumtypen, die dort genannten Fledermausarten abschließende und rechtsverbindliche Vorschriften. Dabei hebt der Erlass auf die mindestens erforderlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft ab.

Im vorliegenden Entwurf, sind die Erhaltungsziele, gemessen an der Auffassung der Kommission, unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Kommentar:

Die EU-Kommission ist nicht beteiligt worden und hat sich infolgedessen auch nicht zum Verordnungsentwurf in der Art äußern können, dass diese etwa unvollständig sei.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 hat das Generalsekretariat der Europäischen Kommission seine Auffassung bezüglich der inhaltlichen Anforderungen der Funktion von Erhaltungszielen präzisiert, insbesondere, welchen Erhaltungszustand Arten und Lebensraumtypen in einem Gebiet erreichen sollen. Danach muss in der Spezifizierung der gewünschte Erhaltungszustand quantifiziert und messbar, realistisch, konsequent im Ansatz und umfassend sein. Die Erhaltungsziele müssen den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Sie müssen eindeutig dahingehend sein, ob die „Wiederherstellung“ oder „Erhaltung“ des Erhaltungszustands der relevanten Schutzgüter des Gebiets anvisiert ist und den ökologischen Erfordernissen der in dem jeweiligen Gebiet vorzufindenden in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und im Anhang II aufgeführten Arten entsprechen. Sie müssen weiterhin die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder Wiederherstellung hinsichtlich eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura 2000 widerspiegeln.

Die im Verordnungsentwurf benannten Erhaltungsziele werden lediglich pauschal formuliert. Es wird nicht quantifiziert dargelegt, welche Arten bzw. Lebensraumtypen bis wann ggf. in einem günstigen Erhaltungszustand gebracht werden sollen. So ist die Zielerreichung entgegen den Anforderungen des Europarechts nicht messbar.

Ferner wird nicht darauf eingegangen, in welchem Zeitrahmen die genannten Ziele erreicht werden sollen und welche Mittel hierfür erforderlich sind. Dadurch kann nicht beurteilt werden, ob die Erhaltungsziele sich realistisch erreichen lassen.

Bei den Erhaltungszielen wird nicht zwischen dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Arten/Lebensraumtypen sich bereits in ihrem Zielzustand befinden und daher „nur“ erhalten werden müssen.

Die Verbände halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 - für zwingend geboten, den Aufforderungen der Kommission nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.

Veränderung der Ausgangszustände

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / kurz: FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten/kurz: VR ist die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten erfolgt, das die in beiden Richtlinien bezeichneten Schutzgebiete umfasst. Seitdem galt ein Verschlechterungsverbot zunächst für die sog. faktischen Gebiete. Die Frist für die Erstellung der Liste der geschützten Gebiete im Rahmen von Natura 2000 war nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der FFH-RL der 10. Juni 1998.

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet erfolgt bis heute ohne die erforderlichen Bestimmungen für den Gebietsschutz und die relevanten Arten. Ein abgestimmter Managementplan existiert nicht und soll erst erstellt werden.

Gleichwohl wurde im Zeitraum der Gültigkeit des europäischen Schutzregimes eine forstwirtschaftliche Nutzung betrieben, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – zuletzt bestätigt durch die Urteile v. 7.11.2018 C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU: C:2018:882, und Urteil v. 7.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 – spätestens ab 2006 als Projekt einzustufen ist, nachdem der EuGH die frühere Legaldefinition mit freigestellter gesetzlicher Regelvermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als europarechtswidrig einstufte (EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 40ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat aktuell in gleicher Weise entschieden (Urt. v. 9.6.2020)

Die Wirkungsbezogenheit des europäischen Projektbegriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert es, auch Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen, bei denen sich – einzeln oder kumulativ – erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten nicht mit Gewissheit ausschließen lassen, als potenzielle Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen, für die zumindest eine Vorprüfung erfolgen muss. (Möckel 2019). Wir verweisen auf die Ausführungen des Leitfadens „Natura 2000 und Wälder – Teil I-II“ der Europäischen Kommission (ISBN 978-92-79-52784-5) von 2016, sowie auf den Vermerk der Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – C (2018) 7621 final vom 21.11.2018.

Kommentar:

Der Projektbegriff ist im BNatSchG nicht legal definiert. § 33 (1) BNatSchG erklärt „*alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können*“ für unzulässig. Der o.g. Sicherungserlass erklärt, dass mit den dort vorgesehenen Vorschriften für die dort genannten Lebensraumtypen und Arten zugleich diesem Verschlechterungsverbot entsprochen werde (s. ebenda unter Nr. 1.4 Satz 2). § 34 BNatSchG regelt i.V.m. § 26 NAGBNatSchG, dass über die Verträglichkeit und die Zulässigkeit von Projekten [...] mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes [...] die Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt.

Daraus folgt, dass die Verantwortung zur Einhaltung des § 33 BNatSchG, oder über Entscheidung ob geplante Maßnahmen ggf. als Projekt einzustufen sind, in der Regel beim Waldeigentümer selbst liegen. Der Waldeigentümer kann berechtigt annehmen, dass er unter Bezugnahme auf den Sicherungserlass herleiten kann, ob die von ihm geplante Maßnahme überhaupt dazu geeignet sein kann, zu einer Beeinträchtigung führen zu können. Solange die im Sicherungserlass genannten Mindestanforderungen eingehalten werden, so könnte der Waldeigentümer annehmen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, bspw. zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft liegt bei der Obersten Waldbehörde im Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Der Leitfaden Natura 2000 führt aus (4.4 S. 48):

„Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen benötigt.

...

Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausweisen (BSG).

In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollen informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele am besten zu erreichen sind.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Managementpläne von den zuständigen Naturschutzbehörden und Waldbewirtschaftungspläne vom jeweiligen Waldeigentümer oder -bewirtschafter erarbeitet werden. Jeder Waldbewirtschaftungsplan muss sich an das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL halten. In Niedersachsen wurden die NLF ermächtigt, die beiden nutzungs- und schutzorientierten Pläne in einer Hand zu erstellen. Damit ist ein Interessenwiderstreit implementiert, der bei unzureichender oder ausbleibender Kontrolle nach Erfahrung der Verbände nicht nur im FFH-Gebiet 153 zur rechtswidrigen Entwicklung und heutigen Gesamtsituation beigetragen hat.

Das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 weist folgerichtig darauf hin, dass ohne die Beschreibung der Ausgangssituation der Erhaltungszustände eine notwendige Beurteilung des Ausmaßes deren Verschlechterung nicht möglich sei und demzufolge die Art der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden könne. Es handelt sich dabei um keine neuen und bisher unbekanntenen Anforderungen. Sie ergeben sich unmittelbar und unverändert aus der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie.

Der Entwurf der LSG-VO FFH 369 enthält keine verbindlichen Aussagen darüber, wie den im Aufforderungsschreiben der Kommission vom 24.01.2019 genannten Anforderungen an die Sicherung der BSG entsprochen werden soll. Der vorliegende Entwurf weist im Gegenteil auch in diesem Problemfeld eine Rechtslücke auf, die nach Erlangung der Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei geschlossen sein muss.

Kommentar:

Das Aufforderungsschreiben der Kommission ist an den Mitgliedsstaat gerichtet und nicht an die Kommunen. Ein Handlungsbedarf ist seitens der Obersten Naturschutzbehörde im MU für die Kommunen daraus nicht abgeleitet worden. Es gelten weiterhin der erwähnte Sicherungserlass und der dazu ergangene Leitfaden. Die Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Managementplan.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das Gutachten wurde dem Landkreis zugeleitet, der das MU darum bat, zu dessen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. In einer völlig unzureichenden Antwort ging MU auf die gutachtlichen Feststellungen nicht ein und ließ den Verordnungsgeber insofern im Unklaren.

Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Das Gutachten liegt Ihnen vor.

Kommentar:

Um die Inhalte der Ergebnisse des Gutachtens in hiesiger Abwägung berücksichtigen zu können, wird Kapitel 10 hier wiedergegeben:

„10. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Gutachtenfragen sind wie folgt zu beantworten:

Eine Regelung in dem geplanten Sicherungserlass, bei Schutzverordnungen in FFH- Gebieten ein Schutzniveau vorzusehen, das lediglich den unteren Schwellenwert eines gerade noch als günstig definierten Erhaltungszustandes (Kategorie B) als einzuhalten vorsieht, verstößt gegen deutsches und europäisches Naturschutzrecht. Eine entsprechende Regelung wäre mithin rechtswidrig. Rechtswidrig ist bereits der bestehende Sicherungserlass, der Verschlechterungen des Erhaltungszustands innerhalb der Bewertungsstufen zulässt.

Die Kategorien A, B und C nach der niedersächsischen Bewertungsmatrix auf der Grundlage des Pinneberg-Schemas sind bereits nicht für die Bewertung von Verschlechterungen und Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete konzipiert worden und hierfür auch nicht geeignet.

Die mit den niedersächsischen Schutzverordnungen umzusetzende zwingende Vorgabe der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten, kann mit der Gewährleistung von (Minimal-) Merkmalen der Bewertungsstufe B nicht rechtskonform erreicht werden.

Nach den niedersächsischen Bewertungstabellen von Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL sollen die Kategorien A und B zwar einen günstigen Erhaltungszustand definieren. Die in den Kategorien festgelegten Parameter für Waldlebensraumtypen sind hierfür in der bestehenden Fassung aber ungeeignet, insbesondere weil sie nicht ausreichen, das Überleben der charakteristischen Arten der Waldlebensraumtypen zu gewährleisten, so dass auch bei ihrer strikten Beachtung in der Folge kein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der Legaldefinition der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sichergestellt ist.

Selbst wenn die niedersächsische Bewertungsmatrix die Anforderungen des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen zutreffend abbilden würde, verstößt das angekündigte Regelungskonzept sowohl gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL in Verbindung mit § 33 BNatSchG als auch gegen das Wiederherstellungsgebot der FFH-RL für Lebensraumtypenflächen, die sich zur Zeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Das Verbot von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, gilt absolut und lässt keine Relativierung zu. Es besteht daher auch keine rechtliche Grundlage für eine Verschlechterung bis zu Bewertungsstufen irgendwelcher Art. Mit dem angekündigten Regelungskonzept würden jedoch Verschlechterungen der vorhandenen FFH- Lebensraumtypen in den Schutzgebieten bis zu den Minimalanforderungen der die Erfordernisse ohnehin nur unzureichend abbildenden Kategorie B freigegeben. Die Qualität des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete würde auf diese Art und Weise deutlich abgesenkt. Dies ist mit den Anforderungen, die das europäische und das deutsche Naturschutzrecht an die Ausgestaltung der Schutzverordnungen stellt, unvereinbar.

Auch das Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot der FFH-RL wird durch das geplante Regelungskonzept verletzt, weil durch die verwendete Kategorie B in der gegenwärtigen Definition nicht sichergestellt wird, dass sich ein günstiger Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen entwickeln kann.

Die Befürchtung, dass Schutzverordnungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden, sofern sie einen höheren Schutzstandard verlangen als die Minimalziele für einen günstigen Erhaltungszustand, ist überdies rechtlich unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Wenn sich das Grundstück in einer besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Situation befindet, so ergibt sich hieraus eine sogenannte Situationsgebundenheit des Eigentums, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird. Je höher die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks ist, desto eher sind Nutzungseinschränkungen demnach hinnehmbar. Bei Natura-2000-Gebieten ist hier zu beachten, dass es sich um Flächen von europäischem Rang handelt, denen bundesweit die höchste naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Ganz generell sind nach der Rechtsprechung Schutzanforderungen, die ein deutlich höheres Schutzniveau als das minimal erforderliche vorsehen, in Naturschutzgebietsverordnungen rechtskonform und müssen von den Eigentümern hingenommen werden. Für Schutzgüter des europäischen Naturschutzrechts gilt dies in besonders erhöhtem Maße.

Allerdings hat der Ordnungsgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unverhältnismäßig können naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen dann sein, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Typische Auflagen zur Erhaltung des Erhaltungszustandes in FFH-Gebieten im Wald, auch wenn er hervorragend ausgeprägt ist, sind jedoch nach einer Untersuchung des Johann Heinrich von Thünen Instituts und auch nach der Rechtsprechung in aller Regel eigentumsrechtlich zulässige Ausprägungen der Sozialbindung des Eigentums. Sie müssen dann ohne Entschädigung hingenommen werden. Anderenfalls sind Entschädigungen vorzusehen, die vorliegend im Zusammenhang mit dem vorgesehenen der Akzeptanzförderung dienenden Erschwernisausgleich mitgeregelt werden könnten.

Überdies ist es europarechtlich ausgeschlossen, Entschädigungszahlungen vermeiden zu wollen, indem die Schutzanforderungen auf das Minimumniveau oder mit der vorhandenen Kategorie B unter das Minimumniveau des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen abgesenkt werden. Das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL steht einem derartigen vorgehen unverrückbar entgegen.

Das vorgesehene Konzept des Sicherungserlasses fällt deutlich hinter das bisherige Schutzniveau in vielen niedersächsischen Naturschutzgebietsverordnungen und niedersächsischen Schutzverordnungen für Natura-2000-Gebiete zurück. Es erscheint nur schwer nachvollziehbar, wieso das Schutzniveau für Waldlebensraumtypen gegenüber dem bereits unzureichenden Schutzniveau des Sicherungserlasses der alten Landesregierung hier noch weiter uniform abgesenkt werden soll.

Auch die angekündigte Planung, im Privatwald zugelassene Verschlechterungen des Erhaltungszustands von Waldlebensraumtypen der FFH-Gebiete mit der Aufwertung im Landeswald zu „kompensieren“, ist mit dem europäischen und deutschen Naturschutzrecht unvereinbar. In diesem Fall würde wiederum das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL verletzt. Der Verlust der Artenausstattung eines „verschlechterten“ Privatwaldes kann überdies nicht einfach an anderer Stelle neu „hergestellt“ werden. Schließlich wurde nicht bedacht, dass die meisten nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten der Wälder sich in Niedersachsen insgesamt, also innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Für das Land besteht ohnehin bereits eine Verpflichtung zu einer Aufwertung in den FFH-Gebieten über den Status quo hinaus, um insgesamt eine Verbesserung zu erreichen. Auch aus diesem Grunde scheidet die Aufrechnung von Verschlechterungen mit Verbesserungen aus.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das angekündigte Konzept mit europäischem und deutschem Naturschutzrecht unvereinbar ist.

Dr. F. Niederstadt -Fachanwalt für Verwaltungsrecht - Diplom-Biologe“

Kommentar:

Um die Relevanz des Gutachtens im Rahmen der Abwägung beurteilen zu können, muss berücksichtigt werden, auf welche Fassung des Sicherungserlasses sich das Gutachten bezieht. Demnach bezieht sich dieses auf den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.2.2013 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Gleichwohl bezieht das Gutachten Bestandteile angekündigter Änderungen der damals neuen Landesregierung des Erlasses mit ein. Die vorgenommenen Änderungen lassen sich durch einfache Gegenüberstellung des einstigen Sicherungserlasses mit dem derzeit gültigen Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ feststellen. Demnach gilt weiterhin, dass der aktuell gültige Sicherungserlass die im Gutachten beklagten Minimalstandards zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes festschreibt. An dem Verordnungsentwurf wird keine konkrete Kritik vorgetragen, so dass das Gutachten keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben kann.

Für den LSG-Verordnungsentwurf möchten wir nachstehende Hinweise geben, die sich auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren, ohne deren Beachtung bzw. Voraussetzungen ein rechtskonformer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der in § 3 des LSGVO-Entwurfs allgemeine und besondere Schutzzweck sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RL aufgrund der überwiegend unauflösbar gegenläufigen Freistellungen des § 7 von den Verboten des § 4. nicht erreicht werden können. Damit verfehlt die Schutzverordnung ihren Schutzzweck.

Kommentar:

Die Verordnung formuliert Erhaltungsziele, die mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt worden sind. Die Verbote orientieren sich an der Musterverordnung des Landes. Die Freistellungen und Beschränkungen für die Forstwirtschaft sind aus dem maßgeblichen Sicherungserlass übernommen unter Verwendung der sogenannten Öffnungsklauseln unter Nr. 1.8 und 1.9 des Erlasses. In § 3 (4) wird klargestellt, dass die Umsetzung der in der Verordnung genannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen „aufbauend auf die Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden kann“. Die Vorgaben des Landes, im Wesentlichen basierend auf der Musterverordnung, sehen also eine Kombination aus Restriktionen und freiwilligen Verträgen vor, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Hierzu werden nachfolgend einige Beispiele genannt, die unsere Feststellung exemplarisch belegen:

Anmerkungen zum Leitfaden MU (LF) und dessen inhaltlicher Bezug zum Walderlass.

Unter 2.2.1 Waldstruktur wird als zu verfolgendes Naturschutzziel für die Wald-Lebensraumtypen der FFH-RL „ein reich gegliederter und naturnah strukturierter Wald“ angestrebt, unter Aspekten „wie den Altersaufbau, die Schichtung, den horizontalen Wechsel der Entwicklungsphasen und Baumdimensionen oder die Menge an alten Bäumen, Habitatbäumen

und starkem Totholz“ – Sie wird definiert durch eine „naturnahe Waldstruktur, durch ein Mosaik aller Waldentwicklungsphasen. Alters-, Aufwuchs- und Verjüngungsphase kommen auf vergleichsweise kleiner Fläche nebeneinander vor. Jüngere und ältere Bäume sind meist einzelstamm- bis gruppenweise miteinander gemischt. Altbäume und starkes Totholz sind typische Elemente.“

Im Gegensatz dazu wird ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet dann unterstellt, wenn der Anteil von Bäumen über 100 Jahre (unabhängig von der Struktur zum Altholzanteil erklärt), bei einem „Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35% und bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20% beträgt (S. 28 LF). Dabei werden Altholzbestände angerechnet, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) oder Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Dieser Altholzzustand wäre nach Auslegung des LF noch günstig (ohne Hintergrundbestand)

Kommentar:

Die Anmerkungen zum Leitfaden werden zur Kenntnis genommen.

Folgerung:

Da ein definierter „Gesamterhaltungszustand A“ aller Lebensraumtypen-Flächen in einem FFH-Gebiet eine Ausnahme darstellen dürfte, fordert der LF, dass tatsächlich ganz überwiegend vom Gesamterhaltungszustand B und damit von einem so definierten Altholz-Flächenanteil 20% auszugehen sei. Dieser entspricht den Kriterien des naturfernen Altersklassenwaldes und damit einem gegenteiligen Zustand des zielgerechten naturnah strukturierten günstigen FFH-Lebensraumes, der den Kriterien eines naturnahen Waldes entspricht, bei dem ein Bestockungsgrad auf ganzer Fläche von 70% nicht unterschritten werden soll.

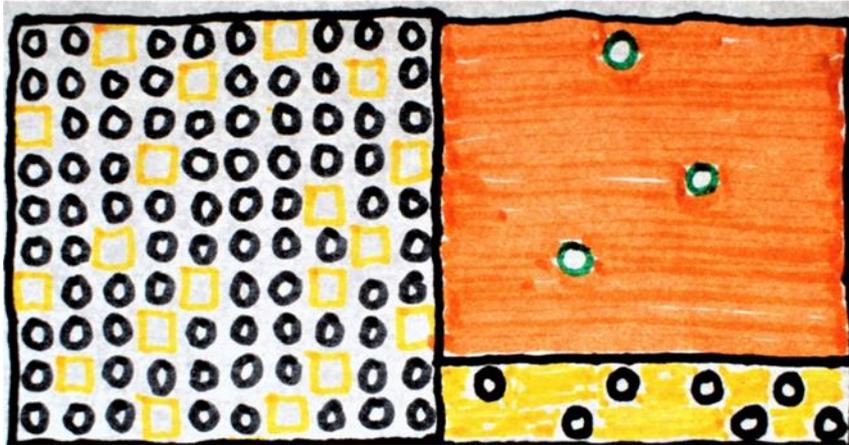
Ein Beispiel für einen nach Walderlass (II.1.a) immer noch als günstig eingestufte Wald wäre demnach ein Lebensraum-Typ über die gesamte FFH-Gebietsfläche, bei dem ein Flächenanteil von Buche/Eiche über 100 Jahre bzw. Erle/Birke über 80 Jahre, gegeben und von dieser Fläche nur 30 % der relevanten Baumbestockung vorhanden wäre.

Unterstellen wir in einem alten Wald 100 Buchen/Eichen in der herrschenden Baumschicht bei voller Bestockung 1.0, sind nach dieser Auslegung des zulässigen Altholzanteils von 20% und einer zulässigen Bestockung von 0.3 sieben Buchen/Eichen über 100 Jahre auf dem Hektar per Definition des LF immer noch zielgerecht. Wo die Althölzer dabei konkret stehen, ist nach LF dabei unerheblich.

Nachstehende Prinzip-Skizze macht die Konsequenzen dieser Maßgabe deutlich.

Linke Fläche: 1,0 ha zielgerechter naturnaher Wirtschaftswald nach LÖWE und waldwirtschaftlichen Zielwäldern anderer Bundesländer mit einer dauerhaften Bestockung im Ober- und Mittelbestand von 0,7 (entspricht 70% des Kronenraumes, gelbe Flächen Jungwuchs in Löchern).

Rechte Fläche: 1,0 ha günstiger Erhaltungszustand (B) nach Sicherungserlass MU/ML in Niedersachsen mit drei Habitatbäumen (oberes Feld orange) und Altholzanteil 20%, Alter über 100 Jahre und Bestockung 0,3 (unteres Feld gelb). (Zeichnung: Karl-Friedrich Weber)



„Wenn genügend Altholz vorhanden ist (LF S. 30), muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.“

Eine derartige Bestockung erfüllt wesentliche Kahlschlagkriterien, nicht aber die ökologische Funktion und Kohärenz eines arten- und strukturreichen FFH-Waldlebensraumes. Sie nimmt die Unterschreitung des Holzvorrates weit unter den Sollvorrat von naturnah bewirtschafteten Wäldern in Kauf, mit allen Folgewirkungen z.B. für die Biozönosen wertbestimmender Vogel- und Fledermausarten, auf die Funktion als Kohlenstoffsenke und die lokalen Wasserkreisläufe in Zeiten künftiger Sommertrockenheit.

Kommentar:

Die Darstellung rechts macht deutlich, welche Freistellungen ermöglicht bzw. Beschränkungen der Forstwirtschaft durch den Sicherungserlass einschließlich des Leitfadens durch das Land auferlegt werden.

Dabei bliebe die Frage unbeantwortet, wie denn eine Kartierung unter Beachtung der übrigen Kriterien (dauerhaft gehaltener Anteil, Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren, aber wahrscheinlichen Kalamitäten, Biodiversität, Artenvielfalt) angesichts der gegenwärtigen und wahrscheinlich auch absehbaren künftigen personellen und finanziellen Möglichkeiten kontrollierbar abgesicherte Ergebnisse liefern könnte. Ebenso bliebe offen, wie denn der „Puffer“ gegenüber nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten „gesichert“ werden würde. Ebenso bliebe ungelöst, wie mit tatsächlich nachweislichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gebiete seit Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFRH-RL) und ggf. erforderlichen Sanierungspflichten rechtssicher verfahren werden kann.

Kommentar:

Die Behebung von möglichen Kontroll- und Vollzugsdefiziten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auch wird gegenüber der aktuellen Klimaentwicklung und der sich bereits abzeichnenden Trockenschäden durch das o.a. konstruierte Zahlengerüst von Habitat- und Totholzbäumen pro Hektar keinerlei Sicherheit gegenüber zu erwartenden künftigen Entwicklungen eingezogen, zumal jede Kompensation an anderer Stelle durch alternative Waldflächen, so überhaupt vorhanden, mit gleichen Unwägbarkeiten belastet wäre. Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden. Das

aber verbietet schon die allgemeine Anforderung der Ordnungsgemäßheit forstwirtschaftlichen Handelns nach § 11 (1) NWaldLG vom 21. März 2002 für alle Waldflächen.

Kommentar:

Aus diesem Grunde enthält § 7 (3) unter Bezugnahme auf § 11 NWaldLG den Passus „und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt.“ Es wird außerdem auf die Begründung zu § 7 (3) verwiesen.

Ergebnis:

Zwischen dem waldstrukturellen Naturschutzziel der Richtlinie und den definierten Parametern seiner Sicherung besteht ein eklatanter und unauflösbarer Widerspruch, den die Ausformungen von Schutzverordnungen nach Vorgaben des Walderlasses nicht auflösen können und die Europarechtswidrigkeit seiner Folgewirkungen offensichtlich macht. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen der „Schwellenwerte“ sind praxisfremd und können nach aller Erfahrung weder kontrolliert, noch eingehalten werden.

In mehrfacher Stufung werden ökologische Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in Form von Schwellenwerten so herabgesetzt, dass Richtlinienkonforme Ziele nicht erreicht bzw. eingehalten werden können.

Kommentar:

Es wird auf die diesbezüglichen, vorangegangenen Kommentierungen verwiesen.

Kontrollierbarkeit der Erhaltungszustände von Wald-Lebensraumtypen

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-RL nicht vor (LF S. 23). Daraus wird gefolgert, dass diese Bewertungsstufen für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich seien.

Umso problematischer ist, dass diese angeblich „unerheblichen“ Bewertungsstufen in strikter Form den Auslegungsspielraum der Landkreise als Verordnungsgeber auf „null“ setzen und dieses fachlich entmündigende Konzept für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens als „großer Vorteil“ bezeichnet wird (LF S. 16).

Kommentar:

„Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. „übertragenen Wirkungskreis“ tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden“ [LF s. 17 1. Absatz].

Der Öffentlichkeit wird durch diese Vorgehensweise vollends die Möglichkeit genommen, die Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen-Flächen augenscheinlich bewertend einzustufen und Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten.

Der Leitfaden geht in der Interpretation noch über die bestehende ungenügende Erlasslage in verschlechternder Form hinaus:

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu

verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden.

Für sämtliche flächenmäßig bedeutenderen Wald-LRT heißt das, dass die anspruchsvolleren A-Auflagen des Unterschutzstellungserlasses für die Waldbewirtschaftung bis auf Ausnahmen faktisch abgeschafft sind. Denn praktisch immer überwiegen B- oder C-Polygone, meist B. Bei den hervorragenden Flächen darf von den UNB's nicht mehr in der VO verlangt werden, dass diese hervorragend bleiben, wobei die A-Auflagen ohnehin schon eine Verschlechterung zulassen (siehe Rechtsgutachten NIEDERSTADT).

Die für naturnahe Wälder geforderten Ziele einer mosaikartigen strukturellen und ungleichaltrigen Kleinflächigkeit werden aufgegeben.

Die Kontrollierbarkeit durch die UNB und die Öffentlichkeit ist in der Praxis unter den auch künftig begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen de facto nicht möglich. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen im Sinne der FFH-RL, die u.U. rechtliche Relevanz erlangen, werden so nicht erkannt. Sämtliche Schwellenwerte bewegen sich materiellrechtlich im unkalkulierbaren und nicht im gesicherten Bereich.

Kahlschläge sind gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG kein Merkmal guter fachlicher Praxis (zur Definition hierzu auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG § 5 Rd. Nr. 28 – 38). In einem Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 muss das ausnahmslos gelten.

Wir fordern deshalb ein Kahlschlagverbot auf der gesamten Waldfläche des Schutzgebietes und nicht nur auf Flächen standortheimischer Laubwaldbestände.

Kommentar:

§ 4 (2) Nr. 1 verbietet Kahlschläge in standortheimischen Laubwaldbeständen. § 5 (1) Nr. 6 stellt Kahlschläge künftig auch in allen Nadelwaldbeständen unter Erlaubnisvorbehalt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Vorschriften verwiesen.

Bodenschutz:

Der Boden ist das wertvollste Schutzgut. Böden sind dynamische Systeme, die zu ihrer hochkomplexen physikalischen und chemischen Entwicklung Jahrtausende benötigen.

Der LÖWE-Grundsatz 1 führt deshalb u.a. aus:

„Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. ... „

Wir vermissen eine entsprechende Beikarte, in der befahrensempfindliche Standorte dargestellt sind, aus denen das Schutzgebiet Dorm überwiegend besteht. Ohne diese Karte ist eine schnelle Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungserfordernisse für den Bewirtschafter erschwert und dadurch die Gefahr weiterer irreversibler Bodenstrukturschäden als bisher bereits erfolgt in Anbetracht der tatsächlichen geologischen Situation stark erhöht.

Kommentar:

Die Vorschrift bezieht sich auf Lebensraumtypenflächen, die befahrungsempfindlich sind oder Altholzbestände sind. Da ein Großteil der Lebensraumtypenflächen gem. Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG als Altholzbestände definiert sind, resultieren bereits hieraus

entsprechende Regelungen zur Befahrbarkeit. Dies lässt hier eine Karte als entbehrlich erscheinen. Auf der anderen Seite liegt hier keine flächendeckende Karte vor.

Gemeinsam mit den für den Landeswald geltenden Grundsätzen des LÖWE+ vom 26.9.2017 ergibt sich insbesondere für den Bodenschutz ein striktes Minimierungsgebot für das Befahren insbesondere empfindlicher Böden sowie deren strukturelle Schädigung durch mechanische Maßnahmen wie flächige Kulturvorbereitungen unter Zerstörung der oberen Bodenhorizonte.

Nach §3 (1) des VO-Entwurfs ist allgemeiner Schutzzweck für das LSG der besondere Schutz von Naturhaushalt und Landschaft in ihrer Ganzheit. Das Naturgut Boden ist Teil der Natur, die dem allgemeinen Schutzzweck unterliegt.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, sich dieser Schutzstandard im Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränken und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung lediglich anzeigepflichtig oder freigestellt werden soll.

Kommentar:

§ 7 (4) Nr. 1 b) bleibt unverändert erhalten. Die Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Abgesehen von den Problemen bei der Umsetzung dieser praxisfernen Bedingungen, die der betrieblichen und wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, ist auch hier die Unkontrollierbarkeit gegeben. Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Schädigungspotenzial mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.

In einem Waldschutzgebiet, wie überhaupt auf allen Wirtschaftswaldflächen, dürfen die Anteile befahrener Waldböden 10 % auf der gesamten Waldbodenfläche schon als Ausdruck allgemeiner Ordnungsgemäßheit nicht überschritten werden. Im öffentlichen Wald mit seiner erklärten Vorbildfunktion darf es folglich keinen schlechteren Schutzstandard geben.

Wir fordern, dass jedes flächige Befahren aller Bestände verboten ist, weil sich Bodenschutz nicht an Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen, noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten. Wir halten einen Abstand der Rückegassen von mindestens 40 m zueinander für alle Waldflächen im Schutzgebiet für erforderlich.

Kommentar:

Die kritisierte Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Die Kartierung der Lebensraumtypen in der Beikarte der Anlage C sowie der Darstellung der Altholz/Forstpflanzung und Ruhestätten erfasst nicht alle relevanten Flächen und ist deshalb unvollständig. Wir gehen davon aus, dass die veraltete Kartierung zeitnah überprüft wird und dann das fortgeschriebene Ergebnis für die Schutzverordnung übernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag für
BUND, gez. Thomas Keller,
NABU, gez. Reinhard Wagner,
LBU, gez. Karl-Friedrich Weber

Stiftung Naturlandschaft, gez. Marc Böhles



Zerstörtes Habitat des Bluthalsschnellkäfers (*Ischnodes sanguinicollis*) und Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) am S-Rand des Dorm (NLF)
Foto: R. Theunert 02.05.2015

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.
Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o.g. LSG mit ausführlicher Begründung und Kartenanlagen bestehen unsererseits **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise**. Zur Sicherung als FFH-Gebiet ist die LSG-Ausweisung erforderlich und wird von uns befürwortet.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband
Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Beteiligung am Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Dorm“ im Landkreis Helmstedt. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf und der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung über das LSG „Mittlere Schunter“ in den betreffenden Gebieten.

3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie von mir auch schon beim Schutzgebiet Sundern angemerkt, ist es nicht zielführend, ein Waldgebiet, das so viele FFH-Anhang II Arten aufweist, einfach nur als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat in seinem Urteil 4 KN 390/17 vom 04. März 2020 aktuell in einem sachlich gleichgelagerten Fall ausgeführt:

„Eine Erklärung des hier in Rede stehenden Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wäre unzureichend gewesen, weil in einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen, verboten werden können, was für einen effektiven Schutz der dort anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten nicht genügt hätte. Ein effektiver Schutz der in dem Naturschutzgebiet vorhandenen, in Art 1 § 2 Abs. 3 und 4 VO im Einzelnen aufgeführten Lebensraumtypen, Tierarten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ... setzt nämlich voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, untersagt werden, was nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung erfolgen kann (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).“

So ist z.B. die Mopsfledermaus unter den Schutzzwecken der LSG-Verordnung schon mal gar nicht erwähnt, obwohl es sich um eine FFH-Anhang II Art handelt und diese wiederholt im Dorm festgestellt wurde. (so z.B. durch eine 2015 vom NLWKN in Auftrag gegebene Untersuchung)

Insbesondere, da 4 dieser FFH Anhang II Tierarten auf einen alten Waldbestand angewiesen sind und durch ihre Häufung einen höheren Anteil an Alt- und Totholz brauchen, als in der LSGVO vorgesehen ist.

Kommentar:

Die „Mopsfledermaus“ hat in diesem FFH-Gebiet gemäß Auswertung durch das NLWKN keine signifikantes Vorkommen. Insofern kann diese Art derzeit nicht unter § 2 (3), also unter den Erhaltungszielen aufgeführt werden. Selbst wenn dieser Art ein signifikantes Vorkommen attestiert würde, hätte dies hinsichtlich der Beschränkungen der Forstwirtschaft keine Änderungen der Verordnung zur Folge. Der Sicherungserlass enthält hier abschließende Regelungen, die über den Schutz des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus bereits eingeflossen sind. Gleichwohl sind die Mopsfledermaus und der Kleine Abendsegler unter § 2 (2) Nr. 7. benannt und finden bisweilen über den besonderen Schutzzweck Berücksichtigung.

Alein schon das nachgewiesene Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus setzt den Erhalt eines hohen Vorkommens von Baumhöhlen voraus.

So schreiben Steck/Brinkmann („*Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus*“, Hrsg. Regierungspräsidium Freiburg, Hauptverl.2015) in ihrer Untersuchung zur Bechsteinfledermaus:

Über das Jahr hinweg können Wochenstubenkolonien 50 und mehr Quartiere nutzen. Die Quartiere einer Bechsteinfledermaus-Kolonie befinden sich meist innerhalb eines Radius von 500m, aber es sind auch Quartierwechsel bis zu 1000m Distanz belegt. Die Quartierwechsel, die auf unterschiedliche Mikroklimata der Quartiere und den Parasitendruck zurück zu führen sind, führen zu diesem hohen Bedarf an einzelnen Quartieren. Als Schutzmaßnahme für die Bechsteinfledermaus kommt deshalb der Erhaltung und Entwicklung von Spechthöhlen und ähnlichen Quartieren eine zentrale Rolle zu.“

Die Bechsteinfledermäuse stehen damit teilweise in Konkurrenz mit den Mopsfledermäusen, auch wenn diese oft noch lieber die abblätternde Rinde alter Bäume als Quartier nutzen. Ebenso sind aber auch Wochenstubenquartiere der Wasserfledermaus in diesem Gebiet bekannt. Diese sind zwar keine FFH-Richtlinienart des Anhangs II, aber immerhin im Anhang IV und auch bei uns generell streng geschützt. Damit entsteht hier ein großer Druck auf Quartiere in und an alten Bäumen, die zum Schutz dieser Tierarten eine größere Dichte an Alt- und Totholzbäumen zwingend erforderlich macht. Ein Altholzanteil von 20%, wie in § 7,4a (nur für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, aber nicht für den gesamten Wald) gefordert ist, ist damit eindeutig zu wenig! Damit können diese Fledermausarten nicht auf Dauer in dem Waldgebiet erhalten werden, von einer positiven Entwicklung ganz zu schweigen.

Auch andere Vorschriften der LGSVO sind nicht geeignet, den Schutz dieser Tierarten zu gewährleisten. So ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (hier fehlt wiederum die Mopsfledermaus) die Holzentnahme nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen. Sollen die Fledermäuse den Rest des Jahres nicht geschützt werden, oder glaubt man, die Fledermäuse verlassen alle schlagartig ihre Quartiere, wenn die Jungtiere fliegen können?

In Anbetracht des vielfältigen Vorkommens von Tierarten mit hohem Schutzstatus ist vielmehr ein weitreichender Schutz der Quartiere über das ganze Jahr nötig.

Kommentar:

Die für den Sicherungserlass verantwortlichen Ministerien gehen davon aus, dass ein Erhalt von 20 % Altholz und die Markierung von 6 Habitatbäumen je Hektar ausreichen, um einen günstigen

Erhaltungszustand der im Erlass genannten Fledermausarten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang mag der von den Ministerien geforderte Zusatz hier unter § 7 (3) Nr. 4 b) der LSGVO zu finden: „artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt“ Bedeutung erlangen. Die Einhaltung der Verbote des § 4 (2) Nr. 7., 9. und 10. besonders wichtig.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Domäne Sankt Ludgeri GmbH & Co. KG

Ich nehme hiermit als direkter Anlieger des Waldes Dorm Stellung zu Ihrem Schreiben vom 05.06.2020 bzgl. der Schaffung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) „Dorm“.

Eingehen möchte ich auf folgende Punkte:

Zu §4.2.2. Verbote: Ein Verbot der Einbringung der Baumarten Roteichte oder Douglasie als fremdländische Arten im Bereich der FFH-Kulisse in A- und B-Flächen der Lebensraumtypen ist immer gefordert, jedoch ist es durch den Gesetzgeber nicht gesetzt, dass dies auch für die C-Flächen ohne Lebensraumtypen gelten muss.

Zu §4.2.3. Verbote: Die NWE-Flächen wurden von den Landesforsten (NLF) intern so bezeichnet beziehend auf Flächen, die die NLF selbst dazu ausgewiesen haben. Eine Übertragung der Bezeichnung oder eine derartige Ausweisung auf Privatwald zu übertragen ist unserer Ansicht nach nicht statthaft.

Zu §5.4/5.6 Verkehrssicherung: Erlaubnisvorbehalte auch bei Verkehrssicherungspflichten des Grundeigentümers sind nicht gesetzlich gefordert. Die Verkehrssicherung ist eine Verpflichtung des Grundeigentümers und seine persönliche Risikoabwägung. Sollte hier ein Verbot durch den Landkreis Helmstedt erzwungen werden, so muss dieser auch ausdrücklich im Schadenfall dafür haftbar machen zu sein. Bspw. Ist ein großer Anteil der Altbuchenbestände am Dorm vertrocknet und jetzt absterbend. Von diesen Waldbeständen geht für den Waldbesucher eine erhöhte Unfallgefahr aus.

Zu §7.3.1.c Wegematerial: Das Verbot von mehr als 100 kg/m² ist nicht gesetzlich gefordert und sollte daher ebenfalls entfallen.

Zu §10 Maßnahmen und Managementplan: Welche Maßnahmen sind im betreffenden Gebiet vorgesehen? Wer übernimmt die Kosten oder Mindererträge einer Planung, die durch den Landkreis Helmstedt dem Grundeigentümer ohne Rücksprache auferlegt wird? Der vielfach genannte „Erschwernisausgleich für den Wald“ ist nicht verfügbar bzw. es liegt auch der zuständigen Behörde, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, unserer Kenntnis nach keine Antragsgrundlage für die Privatwaldbesitzer dazu vor.

Ich bitte Sie unsere Bedenken bei Ihren weiteren Planungen mit aufzunehmen und diese zu berücksichtigen.

Kommentar:

Die Vorschriften der LSGVO gelten nur für das geplante Schutzgebiet selbst und nicht für außerhalb gelegene Flächen. Insofern werden die Anmerkungen lediglich zur Kenntnis genommen, können jedoch keine Auswirkung auf das Abwägungsergebnis entfalten.

4.5 Haus der Helfenden Hände Gemeinnützige GmbH

Als Waldeigentümer nehmen wir zum Entwurf der LSG-VO „Dorm“ wie folgt Stellung.

Als erstes gestatten Sie uns einige grundsätzliche Sätze zum Thema.

Der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ist jede Form der Nachhaltigkeit, auch der Schutz unserer natürlichen Ressourcen, ein großes Anliegen und ein wichtiger Bestandteil des eigenen Leitbildes. Wir freuen uns darüber, dass wir als Eigentümer dieser wertvollen Wälder im Dorm, einen Beitrag zum Erhalt alter Buchen- und Eichenwälder leisten können.

Wirtschaftliche Interessen stehen für uns im Dorm nicht im Vordergrund. Trotzdem sind auch wir zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Eine, zumindest, kostendeckende Bewirtschaftung unseres Stiftswaldes muss langfristig möglich bleiben. Ein gangbarer Weg der Refinanzierung wäre hier vielleicht die Kombination aus Holzerlösen, Fördergeldern und ggf. Kompensationszahlungen für den Nutzungsverzicht von holzwertvollen Bäumen.

Insbesondere durch die anthropogen verursachten Klimaveränderungen und die damit rasant einhergehenden Veränderungen im Wald werden Investitionen in den Wald nötig bleiben um ihn möglichst für die Zukunft zu sichern.

Holz sollte auch weiterhin aus sicheren Quellen und aus Deutschland kommen und nicht aus undurchsichtigen Quellen von Irgendwo auf der Welt. Dazu müssen deutsche Waldbesitzer in der Lage sein, ihre Wälder ohne Defizit bewirtschaften und unterhalten zu können. Die neue Schutzgebietsverordnung muss dies auch weiterhin ermöglichen.

Kommentar:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Bestimmungen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Im Letzten Absatz bitten wir um folgende Änderung:

„Die Anlagen A und B sind Bestandteil der VO. Die Anlage C dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren.“

Begründung:

Wie in der Anlage C grau vermerkt, handelt es sich um eine fortschreibungsfähige Karte, die den Zustand des FFH-Gebietes zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung darstellt. Aufgrund der stetigen Waldveränderungen durch die zulässige Waldbewirtschaftung und die natürliche Entwicklung des Waldes wird diese Karte in regelmäßigen Abständen den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere die Lage der besonderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, angepasst werden müssen.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung sollte in die Verordnung eingehen.
In welchem Rhythmus die Anlage C aktualisiert wird sollte ggf. auch in der Verordnung festgehalten werden um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Kommentar:

Die Fortschreibung basiert bspw. im Bereich der Landesforsten auf Kartierungen im Rahmen der Forsteinrichtung im Turnus von 10 Jahren. Außerhalb dieser Flächen liegen die Fortschreibungen in der Verantwortung des Landes. Insofern kann der Landkreis eine solche Verpflichtung nicht in diese Verordnung aufnehmen.

§ 3 Schutzzweck

Abs. 3 Nr.1 Satz 3

Die Zielbestimmung "Uraltbestände mit Eichen und Buchen über 160 Jahre bleiben erhalten", erachten wir als nicht sinnvoll. Hier sehen wir eine starke Beschränkung der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §7. Die Zielbestimmung würde für uns einen nicht unerheblichen Holzverzicht bedeuten, da auf knapp 30% unserer Flächen im Dorm die Bestände über 160 Jahre alt sind bzw. in den nächsten beiden Jahrzehnten in dieses Alter einwachsen. In Altholzbeständen sollte die einzelstammweise Nutzung holz wertvoller Bäumen über 160 Jahren möglich bleiben, sofern naturschutzrechtliche Vorgaben, sowie andere Bestimmungen dieser Verordnung, nicht verletzt werden (z.B. das Fällverbot von Horst- und Höhlenbäumen, Erhalt von Habitatbäumen).

Kommentar:

Da es nur noch sehr geringe Flächenanteile an Buchen und Eichen gibt, die den Altersklassen IX und X entsprechen, also Bäume, die älter als 160 Jahre alt sind, bedarf es eines entsprechenden Managements. Bäume diesen Alters gehören mit zu den „wertbestimmenden“ bzw. maßgeblichen Bestandteilen im FFH-Gebiet im Sinne des § 33 (1) Satz 1. Ihrem Erhalt kommt daher eine besonders hohe Bedeutung zu.

Ein striktes Verbot, Uraltbäume zu fällen existiert nicht.

Außerdem wird im § 7 der Erhalt eines gewissen Altholzanteils in den Lebensraumtypen der verschiedenen Erhaltungszustände bereits vorgeschrieben.

Wir halten die Festsetzung dieser Altersgrenze auch deshalb für fragwürdig, da diese Vorschrift die vorzeitige Nutzung der Bäume bewirken könnte, um dem Nutzungsverbot ab 160 Jahren zuvor zu kommen. Dann würde diese Vorschrift das Gegenteil vom dem bewirken, was sie bezweckt. Aber wie sollen dann die Alt- und Uraltbestände der Zukunft im Dorm entstehen? Daran hätten weder die Waldbesitzer noch die Naturschutzbehörden ein Interesse.

Baumbiologisch ist es außerdem fraglich, vor allem Eichen mit 160 Jahren als uralt zu bezeichnen, angesichts eines potentiellen Alters von bis zu 800 (1000) Jahren.

Wir halten diese Zielstellung deshalb für überreguliert und bitten, den Textteil „über 160 Jahre“ zu streichen.

Kommentar:

Auf die Zielformulierung kann nicht verzichtet werden, da Bäume diesen Alters mit zu den „wertbestimmenden“ bzw. maßgeblichen Bestandteilen im FFH-Gebiet im Sinne des § 33 (1) Satz 1 BNatSchG gehören.

Falls auf der Zielbestimmung im momentanen Wortlaut trotzdem bestanden werden sollte, wäre die Anrechnung von über 160 jährigen NWE-Flächen sehr wünschenswert. Die Evangelische Stiftung Neuerkerode denkt z.Z. über die Einrichtung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung auf ca. 10 ha nach. Davon wären ca. 4 ha Buchenbestände des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) mit einem Alter über 160 Jahren.

Kommentar:

Im Rahmen des Managements sind derartige Überlegungen grundsätzlich denkbar, wenn damit die Naturschutzziele erreicht werden können. Dabei kommt den Landesforsten eine besondere Vorbildfunktion zu.

Abs. 3 Nr.2 e)

LRT 6430,„Feuchte Hochstaudenfluren“

Hier informieren Sie uns bitte, falls sich dieser Lebensraumtyp auf unseren Flächen konkret befindet. Auch in Hinsicht auf das Verbot der Holzlagerung und Mahd nach §4 Verbote, Abs. 4 Nr. 4.

Kommentar:

Dieser LRT ist im Bereich des Landeswaldes festgestellt worden.

§ 4 Verbote

Abs. 2 Nr. 2

Ein geringer Anteil an nicht einheimischen Arten am Waldumbau, kleinflächig eingestreut, sollte zugelassen bleiben. Mit Hinweis auf die natürliche Klimaerwärmung und die zusätzlichen anthropogen verursachten Klimaveränderungen, sollten wir uns nicht gänzlich die Möglichkeit nehmen, auch Erfahrungen mit nicht einheimischen Arten auf den Standorten des Dorm zu machen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich als zukunftssicherer im Hinblick auf z.B. Trockenheit und Dürren erweisen als so manche einheimische Baumart. Ein möglicher Flächenanteil von 5-10 % wäre wünschenswert.

Kommentar:

Die Vorschrift wird geändert.

Abs. 2 Nr. 4

Es muss weiterhin möglich sein, zeitweise Holz an den Waldwegen und auf den Säumen der Waldwege zu lagern. Auch das kurzfristige Parken mit Fahrzeugen, z.B. zu jagdlichen Zwecken, muss möglich bleiben. Dies darf keine erheblichen Beeinträchtigungen wegebegleitender Saumstrukturen darstellen.

Wir bitten deshalb um folgende Ergänzung:“ Die zeitlich begrenzte Holzlagerung sowie das kurzfristige Parken von Berechtigten ist keine erhebliche Beeinträchtigung.“

Kommentar:

Einer entsprechenden Ergänzung bedarf es nicht, weil die entsprechenden Freistellungen, die o.g. Tätigkeiten beinhalten.

Abs. 2 Nr. 14

Hier bitten wir, das Einebnen von Fahrspuren auf den Wegen durch Kraftfahrzeuge bzw. forstwirtschaftliche Maschinen vom Verbot frei zu stellen.

Kommentar:

Die Unterhaltung ist gem. § 7 (2) Nr. 5. freigestellt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

Bezüglich der vorbehaltlichen Erlaubnisse durch die Naturschutzbehörde bitten wir grundsätzlich um die Festlegung einer Bearbeitungsfrist der Naturschutzbehörde innerhalb derer eine Entscheidung dem Eigentümer schriftlich zugehen muss. Nach Ablauf dieser Bearbeitungsfrist, beginnend mit dem Eingangsdatum des Eigentümerantrages in der Behörde, sollte der schriftliche Antrag automatisch als genehmigt gelten. Wir schlagen eine angemessene Frist von einem Monat vor. Sie soll eventuell notwendige Ortstermine zur Klärung des Sachverhaltes einschließen.

Begründung:

Der Eigentümer muss in der Lage sein, innerhalb eines verlässlichen Zeitraumes agieren zu können. Besonders bezüglich der Absätze 2, 3 und 4 können die Zeitfenster für eine zumutbare und kostendeckende Maßnahme begrenzt sein. Beispielhaft seien hier als begrenzend die schnelle Holzwertung von Kalamitätsholz, die schnell schwankende Holzpreislage, die Verfügbarkeit von Dienstleistern oder sich verschlechternde Witterungsverhältnisse genannt.

Kommentar:

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis ist stets eine Einzelfallprüfung. Die jeweilige Bearbeitungstiefe und die Rahmenbedingungen lassen pauschale Bearbeitungsfristen nicht zu. Gleichwohl ist beabsichtigt den Verwaltungsaufwand durch zu minimieren mit den Bewirtschaftern abgestimmte Managementpläne zu minimieren.

Abs. 1 Nr. 3

Wir bitten hier, die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen aus naturbelassenem Holz ohne Betonfundamente vom Erlaubnisvorbehalt auszunehmen.

Kommentar:

Diese sind schon nach bisheriger Fassung ohnehin freigestellt.

Abs. 3

Hier informieren Sie uns bitte ob sich auf unseren Flächen Wälder mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus befinden.

Kommentar:

Dies sind alle Flächen, die in der Beikarte C als Altholz/ Fortpflanzungs- und Ruhestätte konkretisiert dargestellt sind. Eine Information darüber hinaus ist nicht beabsichtigt.

Abs. 4

Die Regelung in dieser Form ist zu unbestimmt und würde wahrscheinlich einen hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand bei der Klärung, ob ein Bestand bzw. Einzelbäume vor Ort von dieser Regelung konkret betroffen sind oder nicht, verursachen. Aus einer Karte muss klar ersichtlich sein, welche Waldbereiche im Dorm konkret dafür in Frage kommen. Da dies einen nicht

unerheblichen Verzicht der Nutzung wertvoller Holzsortimente darstellen könnte, sollte eine Verweigerung der Erlaubnis zur Holznutzung nur dann erfolgen, wenn Vorkommen des Hirschkäfers in dem konkreten Waldbestand von der Naturschutzbehörde nachgewiesen wurden.

Kommentar:
Die Regelung wird überarbeitet.

Nach Abs. 6 liegt die Beweislast, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen, bei dem Antragsteller. Hier sehen wir die Naturschutzbehörde in der Nachweispflicht, da sie diese Vorschrift erlässt.

Der Punkt sollte ausführlich überarbeitet werden.

Kommentar:
Die Formulierung basiert auf der geltenden Rechtslage. Es ist Aufgabe der Nutzer, die entsprechenden Unterlagen für eine FFH-Prognose oder ggf. einer FFH-VP der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Einer Überarbeitung bedarf es daher nicht.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Abs. 1 Nr.1

Dieser Punkt sollte gestrichen werden. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Freistellung nach § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Kommentar:
§ 7 Abs. 2 Nr.8 wird angepasst. „Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.“ Damit steht § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Nr.8..

§ 7 Freistellungen

Abs. 2 Nr. 5

Das Mähen der Wegebankette in einer gewissen Breite außerhalb der gesetzlichen Brut- und Aufzuchtzeit (01.03. bis 30.09.) um ein Zuwachsen der Wege zu verhindern, verstehen wir als ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege. Wir bitten, dies in diesem Punkt zu ergänzen.

Kommentar:
Da die Freistellung nicht an Fristen gebunden ist, bedarf die Regelung keiner Ergänzung. Vorausgesetzt wird, dass auf die sogenannte „Brut- und Setzzeit“ Rücksicht genommen wird, um dem Kriterium der ordnungsgemäßen Unterhaltung zu entsprechen.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abs. 1 Nr. 1

Eine Duldung von Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Behörde auf den Eigentümerflächen ohne eine Verständigung und das Einverständnis durch den Eigentümer ist unserer Auffassung nach ein massiver Eingriff in die Eigentümerrechte. Maßnahmen dieser Art können nur in enger Abstimmung mit dem Eigentümer auf der Basis eines Managementplanes oder eines ähnlichen Instrumentes erfolgen.

Kommentar:

Es wird auf die Begründung verwiesen und damit auf die geltende Rechtslage.

4.6 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.7 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.8 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Mit Poststempel vom 10. Juni 2020 haben wir die Unterlagen zum Verfahren zur Ausweisung des LSG „Dorm“ erhalten.

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweiges Hügelland“. Es befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königsutter am Elm und der Gemeinde Süpplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen sowie der Bundesautobahn BAB A 2 im Nordosten.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 689 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass verschiedene Grundstückseigentümer, die öffentliche Hand, eine Stiftung und eine Forstgenossenschaft betroffen sind.

Die betroffene Forstgenossenschaft Süpplingen erfährt eine sehr hohe Betroffenheit.

Aus Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer bedarf es einer Prüfung, inwiefern die Möglichkeit besteht, diesen gesamten FFH-Lebensraumtyp in sich zu reduzieren.

Kommentar:

FFH-Gebiete sind vollständig zu sichern. Deshalb ist eine Flächenreduktion nicht möglich.

§ 2 Gebietscharakter

Der Gebietscharakter hat sich in dem dargestellten Gebiet aufgrund einer ökonomischen Holznutzung zu seinem jetzigen Ist-Zustand entwickelt. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich der Gebietscharakter aufgrund der Klimaverschiebung in der Zukunft verändern wird.

Die dargestellten Kleingewässer werden in ihrer Entwicklung eine Veränderung erfahren. Das angesprochene kleine Bachtälchen mit den beiden Hangseiten wo Quellaustritte dementsprechend dargestellt worden sind, sind eben zurzeit in der Realität nur begrenzt anzutreffen.

Es bedarf einer Überprüfung, inwiefern die sich unter § 2 Gebietscharakter dargestellten Darstellungen in der Realität so widerspiegeln.

Ansonsten ist aus Sicht unseres Verbandes diesbzgl. eine Anpassung vorzunehmen.

Kommentar:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Anpassung ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Schutzzweck

§ 3 (1) 1.

Als Schutzzweck darzustellen, dass die Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte, ist aufgrund der Klimaveränderungen in dem genannten Umfang nicht umzusetzen.

Kommentar:

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gilt es auch und in besonderem Maße unter geänderten Klimabedingungen zu gewährleisten.

§ 3 (1) 2.

Inwiefern die Eigenart „Schönheit“ kulturhistorische Bedeutung der Landschaft als Schutzzweck umzusetzen ist, wobei der Schwerpunkt hier als „Schönheit“ in den Vordergrund gestellt wird, bedarf einer ergänzenden Darstellung.

Eine genaue Definition von „Schönheit“ ist unmöglich, da dieser Begriff mehrdeutig ist. Jeder Mensch empfindet „Schönheit“ anders.

Welche Wertmaßstäbe dem Ausdruck „Schönheit“ zu Grunde liegen und wie sie zustande kommen, ist Untersuchungsgegenstand von Natur- und Geisteswissenschaften.

Für diesen Bereich zusammengefasst ist hervorzuheben, dass der besondere Schutzzweck im LSG sich für die Zukunft sicherlich den Klimaentwicklungen anpassen wird und somit der Schutzzweck in sich selbst ebenfalls entsprechend anzupassen ist.

Wir erlauben uns auf verschiedene Floraerkrankungen hinzuweisen, die sicherlich das Schutzzweckziel für die Zukunft verändern wird.

Auch hier ist der Klimaaspekt zu berücksichtigen.

Kommentar:

Der Text entspricht § 26 (1) BNatSchG, wie die Begründung ausführt. Insofern werden die Ausführungen des Landvolkes zwar zur Kenntnis genommen, können aber zu keinen Änderungen des BNatSchG führen. Fachliteratur, Gesetzeskommentierungen und Gerichtsurteile haben immer wieder ausgeführt, was mit „Schönheit“ gemeint ist. (Zuletzt durch das OVG Lüneburg im Urteil vom 15.10.2019 „Hügellandschaft Heeseberg“.)

§ 4 Verbote

§ 4 (2) 1.

In welcher Größenordnung spiegelt sich ein Kahlschlag wider? Aus Sicht unseres Verbandes wäre ein Kahlschlag über 1 ha als solcher einzustufen.

Kommentar:

Gesetzlich normiert ist die Definition der Kahlschläges in § 12 (1) NWaldLG. In Natura 2000-Schutzgebieten ist der Begriff hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und die dortigen Erhaltungsziele funktionsbezogen zu definieren.

In Landschaftsschutzgebieten sind § 26 (2) BNatSchG unter Beachtung des § 5 (1) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 5 (1) BNatSchG ist die besondere Bedeutung einer „*natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft*“ für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist gem. § 5 (3) BNatSchG das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese „*ohne Kahlschläge*“ nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Es wird auf diesbezüglich auch auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

§ 4 (2) 2.

Inwiefern sich standortheimische Arten unter den derzeitigen Gegebenheiten für die Zukunft in diesem Gebiet entwickeln können, bedarf einer besonderen Klärung. Natürlich ist auch hier einer Berücksichtigung der Klimaverschiebung bzw. -entwicklung gegeben. Warum die Waldfläche so in ihrer Entwicklung eingeeengt wird, bedarf ebenfalls einer Klärung.

Kommentar:

Es wird auf die maßgeblichen Vorschriften des Sicherungserlasses verwiesen.

§ 4 (2) 4.

Die Pflege von Waldinnen- sowie außenrändern und die Pflege von Stauden ist für die Zukunft als Unterhaltungsmaßnahme weiterhin zu ermöglichen.

Kommentar:

Soweit die Pflege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft stattfindet, ist diese freigestellt, sofern dadurch nicht die maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden können (vergl. § 33 (1) BNatSchG).

§ 4 (2) 6.

Eine Heckenpflege stellt keine Beseitigung dar. Somit ist dieser Bereich dementsprechend zu neutralisieren.

Kommentar:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift bleibt unverändert.

§ 4 (2) 8.

Horstbäume sowie Horstreste sind nicht immer vom Boden zu erkennen. Eine Anregung unseres Verbandes wäre, erkennbare Horstbäume sowie Horstreste zu bewerten.

Kommentar:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift bleibt unverändert. Es wird zudem auf die Begründung verwiesen.

§ 4 (2) 9.

Höhlenbäume sind vom Boden nicht immer zu erkennen. Erkennbare Höhlenbäume sind in dem Verbot zu berücksichtigen.

Kommentar:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift bleibt unverändert. Es wird zudem auf die Begründung verwiesen.

§ 4 (2) 16.

In diesem Paragraphen wird untersagt, offenes Feuer zu entzünden. Wir weisen darauf hin, dass sich in dem überplanten Gebiet eine Jagdhütte befindet, die eine wiederkehrende Nutzung erfährt, während deren Verlauf auch eine Entfachung von offenem Feuer möglich ist. Hier bedarf es einer Regelung, dass das in Zukunft auch weiterhin ermöglicht wird.

Kommentar:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf § 7 (4) verwiesen.

§ 4 (3) 2.

Inwiefern es erforderlich ist, aufgrund der Entwicklung der Bäume und Pflanzen von einer Düngung Abstand zu nehmen, bedarf ebenfalls einer neutralen Bewertung

Kommentar:

Die Vorschrift hat ihren Ursprung im Sicherungserlass. (siehe Begründung).

§ 4 (4) 1./2.

In diesem Bereich bedarf es einer Darstellung, in welchem Umfang sich dieses in der Realität widerspiegelt. Es sind Kleinigkeiten hier dargestellt worden. Inwiefern diese sich in der Natur in dem Umfang widerspiegelt, ist zu klären.

Kommentar:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

§ 5 (1) 5.

Verschiedene Kindergartengruppen halten sich in dem „Dorm“ auf, um moderne Umweltbildung vorzunehmen. Warum solche Unternehmungen unter „Erlaubnisvorbehalte“ gestellt werden, ist für den Unterzeichner als nicht nachvollziehbar anzusehen. Dieser Bereich ist unter „Freistellung“ zu etablieren.

Kommentar:

Nur das „Befahren“ steht unter Erlaubnisvorbehalt. Insofern können sich Kindergartengruppen weiterhin frei im Dorm bewegen.

§ 5 (1) 6.

Einen Kahlschlag in allen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen unter „Erlaubnisvorbehalt“ zu stellen, ist als nicht praxisgerecht anzusehen. Wir erlauben uns auf die Klimaverschiebung hinzuweisen. Dieses ist erneut zu regeln.

Kommentar:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift wird geringfügig geändert. Überdies ist die Notwendigkeit dieser Vorschrift begründet.

§ 5 (2) 1.

Eine Holzentnahme vom 01. März bis 31. August unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist ebenfalls als schwierig anzusehen, da eine praxisgerechte Umsetzung nur sehr erschwert als darstellbar anzusehen ist. Hier bedarf es einer flexibleren Handhabung.

Kommentar:

Die Vorschrift hat ihren Ursprung im Sicherungserlass. (siehe Begründung).

§ 5 (4) bis (6)

Einen ausreichenden Schutzfaktor für den Hirschkäfer in dieser Verordnung so darzustellen, ist in der Praxis nicht umzusetzen, da der Brusthöhendurchmesser von über 60 cm sowie die Verkehrssicherungspflicht in Einklang zu bringen ist. Somit ist dieses entsprechend zu klären. Bzgl. der Altholzdarstellung und Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls die Klimaverschiebung mit zu berücksichtigen.

Kommentar:

§ 5 (4) wird überarbeitet.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 6 (1) 3. a), b) und c)

Dieser Bereich ist unter § 7 Freistellungen zu stellen, da sie ansonsten ihre pflanzengerechte positive Nutzungsform verfehlen.

Kommentar:

Die Vorschrift hat ihren Ursprung im Sicherungserlass. (siehe Begründung).

§ 7 Freistellungen

Die dargestellten Freistellungen für die Bediensteten des Landkreises und anderen behördlichen Vertretern ist dahingehend zu ergänzen, dass diese der Forstgenossenschaft bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer ihr Wirken in dem Gebiet mitteilen.

Kommentar:

Die Anmerkungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Begründung verwiesen.

§ 8 Befreiungen

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 9 Anordnungsbefugnis

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Den Grundstückseigentümern und der Forstgenossenschaft sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen. Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.

Kommentar:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Begründung verwiesen, sowie auf § 65 (2) BNatSchG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 12 Inkrafttreten

Nehmen wir zur Kenntnis

Zusammenfassung

Es bedarf einer dringenden Prüfung, das FFH-Gebiet im Genossenschaftsbereich flächenmäßig zu reduzieren. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass hier eine sehr unterschiedliche Eigentümerstruktur vorzufinden ist. Eine Fortgenossenschaft setzt sich aus vielen Anteilseigentümer zusammen. Daher ist eine sehr hohe Eigentümerbetroffenheit festzustellen.

Für die zukünftige Forstnutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Forstnutzung entwickelt hat. Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökonomischen Einschränkungen erhält.

Für den Naturwald ist sicherzustellen, dass die Anlegung von Rückegassen ermöglicht wird.

Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert. Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.

Ob sich aufgrund der Trockenheit die Buchen, die Eichen und Erlen in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht wird, ist sehr fraglich.

Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.

Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)

Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir uns den Stellungnahmen unserer Mitglieder sowie der Forstgenossenschaft Süpplingen anschließen.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:

Es wird auf die o.g. Kommentierungen im Einzelnen verwiesen.

4.9 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Die Stiftung Naturlandschaft gibt vorab nachstehende Erklärung ab:

„Wir sind Eigentümer von Wald- und Biotopflächen im FFH-Gebiet Dorm. Die Stiftung Naturlandschaft begrüßt ausdrücklich Einschränkungen der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke im Schutzgebiet, weil sie damit einen Beitrag für den Erhalt der Lebensvielfalt als Eigenwert und für künftige Generationen leisten kann. Das ist für sie ein selbstverständlicher Dienst für den freiheitlichen Verfassungsstaat Deutschland und ein zukunftsfähiges Europa.“

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

4.10 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.11 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*

5.1 Person A

Über den meine forstwirtschaftlichen Flächen (Gemarkung Beienrode, Flst. X und Y) betreuenden Bezirksförster Herrn Ingo Delion habe ich als Betroffener den Entwurf der LSGVO „Dorm“ erhalten. Dazu möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Aus meiner Sicht wird der Aufwand im Hinblick auf die Nutzung meines Waldstückes durch die angestrebte LSGVO deutlich erschwert.

Wenn ich Holz schlagen möchte bzw. zum Zwecke der Verkehrssicherung schlagen muss, benötige ich die vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Hier sehe ich einen Widerspruch: Einerseits bin ich als Eigentümer für die Verkehrssicherung verantwortlich, andererseits muss ich mir zur Wahrung dieser Erlaubnis einer dritten Stelle einholen. Wenn mein Anliegen, zum Zwecke der Verkehrssicherung Holz zu schlagen, mit der Begründung des Naturschutzes abgelehnt wird, bleibt weiterhin die Haftung bei mir. Sobald zum Schutz von bspw. Waldspaziergängern geschlagen werden muss, sehe ich keinen alternativen Weg, als diese Arbeiten durchzuführen. Das Einholen einer Genehmigung in diesem Kontext wirkt wie ein unnötiger bürokratischer Akt. Dies erscheint mir wenig logisch und verursacht zusätzliche Aufwände für Ihre Behörde, die Bezirksförsterei sowie die Eigentümer der Waldstücke. In meinem Fall bringt eine Begehung vor Ort zur Abstimmung möglicher Einschlag-Arbeiten eine Fahrt von 500 km pro Richtung von meinem Wohnort im Großraum Stuttgart nach Beienrode mit sich. Dies steht in keinem Verhältnis und ist im Hinblick auf Aspekte des Natur- und Umweltschutzes kontraproduktiv.

Ich möchte Sie ausdrücklich darum bitten, diese Aspekte bei der Erstellung der LSGVO „Dorm“ zu berücksichtigen!

Kommentar:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.